

Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

30. Jahrgang Schwerin, den 29. Juli Nr. 5/2020

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

(Unterrichtsversorgungsverordnung 2020/2021 bis 2024/2025 –	
UntVersVO M-V 2020/2021 bis 2024/2025)	191
Verordnung zur Entscheidung und zum Verfahren über den Besuch von inklusiven Lerngruppen an ausgewählten Grundschulstandorten und an	
ausgewählten Schulstandorten der weiterführenden allgemein bildenden Schulen (Inklusive Lerngruppenverordnung – ILGVO M-V)	201
Verordnung zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung an Selbstständigen Schulen (Schulqualitätsverordnung – SchQualiVO M-V)	204
Zweite Verordnung zu Änderungen im Schulrecht infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2	207
Verordnung über die Durchführung von Prüfungen zum Erwerb der Mittleren Reife in allen Bildungsgängen (Mittlere-Reife-Prüfungsverordnung – MittReifPVO M-V)	209
Verordnung zur Änderung der Abiturprüfungsverordnung und Aufhebung einer Berichtigung Ändert VO vom 19. Februar 2019	
GS MecklVorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 73	216
Erste Verordnung zur Änderung der Arbeits- und Sozialverhaltensverordnung Ändert VO vom 8. Mai 2013	
GS MecklVorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 50	217
Erste Verordnung zur Änderung der Schulmitwirkungsverordnung Ändert VO vom 26. August 2015	
GS MecklVorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 63	218
Erste Verordnung zur Änderung der Länderübergreifenden Fachklassenverordnung Ändert VO vom 19. Juli 2018	
GS MecklVorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 72	220

S	Seite
Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges sowie über die Berufsreife an den allgemein bildenden Schulen Ändert VO vom 1. Juli 2012 GS MecklVorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 41	221
Zweite Verordnung zur Änderung der Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige – Höhere Berufsfachschulverordnung – Ändert VO vom 27. Juni 2017	
GS MecklVorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 68	223
Ändert VO vom 10. August 2009 GS MecklVorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 25	224
Dritte Verordnung zur Änderung der Gesundheits- und Sozialpflege-Berufsfachschulverordnung Ändert VO vom 20. April 2006 GS MecklVorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 74	226
Vierte Verordnung zur Änderung der Schullastenausgleichsverordnung Ändert VO vom 22. Mai 1997	
GS MecklVorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 25	230
Ändert VO vom 4. Juli 2005 GS MecklVorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 69	231
Siebte Verordnung zur Änderung der Berufliche Schulen Organisationsverordnung Ändert VO vom 11. Dezember 2012 GS MecklVorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 43	252
Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Mehrarbeitsvergütungserlass – MAVE M-V –)	281
Rahmenplan für das Fach Berufliche Orientierung	284
Rahmenplan für das Fach Französisch als spätbeginnende Fremdsprache	285
Rahmenpläne für Fach- und Abendgymnasien	286
Rahmenpläne für die Primarstufe	287
Rahmenpläne für die schulartunabhängige Orientierungsstufe	288
Vorabhinweise zu den zentralen Prüfungen	289
Durchführung der komplexen Leistungsermittlung im Kompetenzbereich Sprechen in der gymnasialen Oberstufe im Unterricht der modernen Fremdsprachen	290

I. Amtlicher Teil

Verordnung über die Unterrichtsversorgung für die Schuljahre 2020/2021 bis 2024/2025 (Unterrichtsversorgungsverordnung 2020/2021 bis 2024/2025 – UntVersVO M-V 2020/2021 bis 2024/2025)

Vom 7. Juli 2020

Aufgrund des § 69 Nummer 11 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBI. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBI. M-V S. 719) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Verordnung regelt die Verteilung der Lehrerwochenstunden, die den Schulen nach dem jeweiligen Landeshaushalt abzüglich der durch die Lehrkräfte-Arbeitszeit-Landesverordnung bereitgestellten Lehrerwochenstunden und der durch die Pflichtstundenzahlermäßigungsverordnung bereitgestellten Ermäßigungsstunden zur Verfügung gestellt werden. Die Stundenzuweisung für die allgemein bildenden Schulen und Abendgymnasien ergibt sich aus den Lehrerwochenstunden als Grundbudget und weiteren Zuschlägen. Für die beruflichen Schulen ergibt sich die Stundenzuweisung aus der Anlage und weiteren Zuschlägen, insbesondere aus Zuschlägen für einen Zusatzbedarf und für inklusive Maßnahmen.
- (2) Die zuständigen Schulbehörden haben unter Berücksichtigung der Gesamtversorgung an den ihnen unmittelbar unterstellten Schulen eine gleichmäßige Unterrichtsversorgung sicherzustellen. Für die beruflichen Schulen ist zu beachten, dass bei der Verwendung der zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden die berufliche Erstausbildung vorrangig versorgt wird. Kooperationsmöglichkeiten zwischen Schulen sowie von Schulen mit den Berufsbildungszentren der Wirtschaft sind in der Region auszuschöpfen.
- (3) Die Absicherung des Pflichtunterrichts gemäß den Stundentafeln hat Vorrang vor der Absicherung zusätzlicher Unterrichtsangebote und Unterricht ergänzender Angebote. Alle Schulen müssen ihre organisatorischen Möglichkeiten zur Absicherung des Pflichtunterrichts ausschöpfen. Sofern die Absicherung des Pflichtunterrichts an ganztägig arbeitenden Schulen gefährdet ist, müssen Unterricht ergänzende Angebote soweit möglich durch außerschulische Kooperationspartner abgesichert werden. Wenn die Gewährleistung des Pflichtunterrichts es zwingend erfordert, sind durch Lehrkräfte durchgeführte Unterricht ergänzende Angebote temporär ganz oder teilweise auszusetzen.
- (4) Zehn Lehrerwochenstunden des eigenverantwortlichen bedarfsdeckenden Unterrichts der Anwärterinnen und Referendarinnen sowie der Anwärter und Referendare in der zweiten und dritten Ausbildungsphase gemäß der Lehrervorbereitungsdienstverordnung werden der Ausbildungsschule auf die Lehrerwochenstunden für Unterricht angerechnet. Hiervon kann in besonders begründeten Ausnahmen abgewichen werden, soweit dies durch die oberste Schulbehörde als erforderlich angesehen wird. Die

oberste Schulbehörde entscheidet unter Beteiligung des für Ausbildung zuständigen Bereichs des bei der obersten Schulbehörde errichteten Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern.

Teil 2 Allgemein bildende Schulen und Abendgymnasien

§ 2 Grundbudget für allgemein bildende Schulen und Abendgymnasien

- (1) Den allgemein bildenden Schulen und Abendgymnasien wird für jeweils ein Schuljahr ein verbindliches Grundbudget an Lehrerwochenstunden als Stundenpool zur Absicherung von Unterrichtsangeboten zugewiesen. Bemessungsgrundlage ist das Grundbudget des Schuljahres 2019/2020. Das Grundbudget der Schule kann unter Berücksichtigung der Erfüllung der geltenden Stundentafeln im erforderlichen Umfang erhöht oder reduziert werden, insbesondere:
- 1. um eine gleichmäßige Unterrichtsversorgung sicherzustellen,
- 2. bei veränderter Lerngruppenbildung oder
- bei veränderten Schülerzahlen oder veränderter Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf Jahrgangsstufen und Bildungsgänge.
- (2) Zusätzlich zum Grundbudget gemäß Absatz 1 werden für die Absicherung der Beschulung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 4 Absätze 10 bis 13 des Schulgesetzes
- in Lerngruppen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sprache,
- in Lerngruppen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 1 bis 7 mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung,
- in Lerngruppen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 1 bis 9 mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung,

- in Lerngruppen "Berufsreife dual" in der flexiblen Schulausgangsphase,
- in Lerngruppen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sehen oder Hören oder körperliche und motorische Entwicklung an Schulen mit spezifischer Kompetenz

den Schulen, die einzelne oder alle dieser Angebote durchführen, Stellenäquivalente zweckbezogen zur Verfügung gestellt. Die Einrichtung der Lerngruppen bedarf der Zustimmung der obersten Schulbehörde.

- (3) Im Rahmen der vorhandenen Ressourcen werden für die Einrichtung von zusätzlichen Lerngruppen zum Erreichen des Schulabschlusses (freiwilliges 10. Schuljahr) Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen beziehungsweise Regionalen Schulen, Kooperativen oder Integrierten Gesamtschulen, die dieses Angebot durchführen, je Lerngruppe 33 Lehrerwochenstunden bereitgestellt. Die Errichtung der Lerngruppen bedarf der Zustimmung der obersten Schulbehörde.
- (4) Im Rahmen der vorhandenen Ressourcen werden für die Durchführung des besonderen schulischen Angebotes 9+ Regionalen Schulen, Kooperativen oder Integrierten Gesamtschulen, die dieses Angebot durchführen, je Lerngruppe 18 Lehrerwochenstunden bereitgestellt. Die Errichtung der Lerngruppen bedarf der Zustimmung der obersten Schulbehörde.
- (5) Auf Reduzierungen des Grundbudgets gemäß Absatz 1 Satz 3 kann verzichtet werden, wenn die Schule die für die Reduzierung vorgesehenen Lehrerwochenstunden des Grundbudgets ausschließlich für temporäre inklusive Maßnahmen im Rahmen von Schulversuchen gemäß § 38 des Schulgesetzes einsetzt. Dies gilt, sofern die Gesamtversorgung dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (6) Schulen dürfen auf Antrag spätestens eine Woche vor Unterrichtsbeginn und nach Genehmigung durch die zuständige Schulbehörde für ein Schuljahr bis zu drei Prozent der Lehrerwochenstunden des verbindlichen Grundbudgets gemäß Absatz 1 für Leitungsaufgaben sowie zeitlich befristete Verwaltungsaufgaben, Aufgaben der Schulorganisation und pädagogische Aufgaben einsetzen, sofern die Absicherung des Unterrichts gemäß den geltenden Stundentafeln nachgewiesen wird und ausreichend Fördermöglichkeiten gewährleistet werden. Die zuständige Schulbehörde kann die Genehmigung insbesondere ablehnen, wenn die Voraussetzungen gemäß Satz 1 nicht eingehalten werden, die Genehmigung zu personellen Engpässen führt oder ein solcher Engpass in begründeten Fällen anzunehmen ist oder die Genehmigung aus anderen Gründen nicht angemessen ist. Eine Ablehnung ist durch die Schulbehörde zu begründen. Über die Verwendung und Verteilung dieser Lehrerwochenstunden entscheidet die Schulleitung nach Beratung mit den mit Leitungsaufgaben betrauten Lehrkräften. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass nach dem ersten Unterrichtstag keine Erhöhung des Grundbudgets zur Absicherung des Unterrichtsbedarfs gemäß den geltenden Stundentafeln oder zur Absicherung von erforderlichen individuellen Fördermaßnahmen erforderlich ist. Wenn durch die Schule Lehrerwochenstunden des Grundbudgets gemäß Satz 1 genutzt werden, müssen zuerst diese Lehrerwochenstunden zur Absicherung dieses Unterrichtsbedarfs eingesetzt werden. Nur wenn danach weiterhin eine Erhöhung des Grundbudgets zur Absicherung des

Unterrichtsbedarfs gemäß den geltenden Stundentafeln erforderlich ist, darf durch die zuständige Schulbehörde eine Nachsteuerung im erforderlichen Umfang gemäß Absatz 1 Satz 3 erfolgen.

§ 3

Zusatzausstattung für ganztägig arbeitende Schulen (ganztägig arbeitende Grundschulen und Ganztagsschulen)

- (1) Für alle ganztägig arbeitenden Schulen stehen für die Realisierung von Unterricht ergänzenden Angeboten je Schuljahr mindestens 10 000 ganztagsspezifische Lehrerwochenstunden und finanzielle Mittel in Höhe von mindestens 842 500 Euro je Schuljahr zur Verfügung.
- (2) Jede ganztägig arbeitende Schule erhält für die Realisierung von Unterricht ergänzenden Angeboten ein schulbezogenes verbindliches, mehrjähriges Budget. Dieses besteht aus
- einem Finanzbudget für vier Schuljahre in Höhe von 2 500 Euro pro Schuljahr für die Vergütung außerschulischer Kooperationspartner,
- einer Basisausstattung an Lehrerwochenstunden für jeweils vier Schuljahre sowie
- einem Zuschlag an Lehrerwochenstunden für jeweils zwei Schuljahre.

Die Lehrerwochenstunden gemäß Satz 2 Nummer 2 und 3 können ebenfalls ganz oder teilweise in Form von finanziellen Mitteln für die Vergütung von außerschulischen Kooperationspartnern in Anspruch genommen werden. Entsprechende Kooperationsverträge umfassen im Rahmen des Teilbudgets gemäß Satz 2 Nummern 1 und 2 maximal einen Zeitraum von vier Schuljahren und im Rahmen des Teilbudgets gemäß Satz 2 Nummer 3 maximal einen Zeitraum von zwei Schuljahren. Die oberste Schulbehörde kann Festlegungen zur Ausgestaltung der Kooperationsverträge mit den außerschulischen Partnern treffen.

- (3) Bei der Ermittlung der schulbezogenen ganztagsspezifischen Budgets gemäß Absatz 2 sind die Schülerzahlen und Teilnehmerzahlen zu Beginn des Schuljahres 2019/2020 maßgeblich. Für die Ermittlung der Anzahl der ganztagsspezifischen Lehrerwochenstunden ist für ganztägig arbeitende Grundschulen der Faktor 0,1667 je zu berücksichtigenden Teilnehmenden und für Ganztagsschulen der Faktor 0,1333 je zu berücksichtigenden Teilnehmenden anzuwenden. Die oberste Schulbehörde kann im Rahmen der Budgetermittlung gemäß Absatz 2 Festlegungen zu Mindestausstattungen und Maximalausstattungen bezogen auf die jeweilige Organisationsform des ganztägigen Lernens treffen.
- (4) Zu Beginn des Schuljahres 2021/2022 wird das schulbezogene verbindliche, mehrjährige Budget gemäß Absatz 2 Nummern 1 bis 3 auf seine Angemessenheit überprüft. Danach erfolgt im Abstand von zwei Schuljahren eine Überprüfung der Angemessenheit des zweijährigen Zuschlages gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 3. Im Ergebnis der Überprüfungen kann die oberste Schulbehörde im Rahmen des Haushaltes Anpassungen vornehmen.
- (5) Unterricht ergänzende Angebote können von außerschulischen Kooperationspartnern und Lehrkräften durchgeführt werden. Im

Rahmen des gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bereitgestellten Finanzbudgets werden grundsätzlich mindestens zwei Angebotseinheiten durch außerschulische Kooperationspartner durchgeführt.

- (6) Die Schulleitung entscheidet nach Beratung mit den mit Leitungsaufgaben betrauten Lehrkräften über die Verwendung des gemäß Absatz 2 bereitgestellten schulbezogenen ganztagsspezifischen Budgets.
- (7) Eine Unterricht ergänzende Angebotseinheit hat einen Zeitumfang von 45 Minuten. Die Mindestanzahl der zu gewährleistenden Angebotseinheiten je Schule ergibt sich als Summe aus
- zwei Angebotseinheiten, die gemäß Absatz 5 Satz 2 abgesichert werden und
- der Anzahl der Lehrerwochenstunden gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 multipliziert mit dem Faktor 1,5.
- (8) Sofern die Mindestanzahl an Unterricht ergänzenden Angebotseinheiten gemäß Absatz 7 für die Schülerinnen und Schüler gewährleistet wird, können von den gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 zur Verfügung gestellten Lehrerwochenstunden bis zu drei Lehrerwochenstunden für Aufgaben der Zusammenarbeit mit den außerschulischen Kooperationspartnern und der Planung und Organisation der Unterricht ergänzenden Angebote an der Schule genutzt und eine Lehrkraft mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragt werden.
- (9) Die oberste Schulbehörde kann im Rahmen der vorhandenen Ressourcen einen Stundenpool für den stufenweisen Ausbau und die Weiterentwicklung des ganztägigen Lernens bilden.
- (10) Die oberste Schulbehörde kann bei der Errichtung oder Organisationsänderung einer Schule nach § 108 des Schulgesetzes oder für den stufenweisen Ausbau und die Weiterentwicklung des ganztägigen Lernens gemäß Absatz 9 auf Antrag den Einzelschulen über die zuständigen Schulbehörden eine ganztagsspezifische Zusatzausstattung für einzelne oder alle Budgetbestandteile gemäß Absatz 2 Nummern 1 bis 3 zuweisen. Bei der Festlegung des ganztagsspezifischen Budgets werden die Schülerzahl, die Anzahl der an Unterricht ergänzenden Angeboten teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie eine Prognose zur Schülerzahl und zur Anzahl der an Unterricht ergänzenden Angeboten teilnehmenden Schülerinnen und Schüler berücksichtigt.
- (11) Als Nachweise der Einzelschulen über die Schülerzahlen, Schülermerkmale, Teilnehmerzahlen, Kooperation mit außerschulischen Partnern sowie der gemäß Absatz 7 zu gewährleistenden Mindestanzahl an Unterricht ergänzenden Angebotseinheiten dienen die von den Schulen vorzunehmenden Eintragungen der Daten im Schulinformations- und Planungssystem Mecklenburg-Vorpommern.

§ 4

Zuschläge für pädagogische, sonderpädagogische und inklusive Maßnahmen an allgemein bildenden Schulen und Abendgymnasien

(1) Für pädagogische, sonderpädagogische und inklusive Maßnahmen werden den allgemein bildenden Schulen und Abend-

gymnasien sowie den unteren Schulbehörden zusätzliche Lehrerwochenstunden bereitgestellt.

- (2) Unabhängig von den Regelungen zu weiteren Zuschlägen werden den allgemein bildenden Schulen und Abendgymnasien sowie den unteren Schulbehörden 7 640 Lehrerwochenstunden als Grundausstattung je Schuljahr bereitgestellt für:
- die musikalische und sportliche Zusatzausbildung an weiterführenden allgemein bildenden Schulen,
- 2. die Begabtenförderung,
- die Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land und einen festgestellten Förderbedarf haben,
- den Gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf,
- die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit diagnostizierten und anerkannten besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben und/oder im Rechnen,
- den Einzelunterricht von Schülerinnen und Schülern mit erheblichen Beeinträchtigungen in der emotionalen und sozialen Entwicklung,
- 7. Haus-, Krankenhaus- und Sanatoriumsunterricht und
- 8. die Teilung von Klassen und Lerngruppen.

Die oberste Schulbehörde kann für diese Unterricht ergänzenden temporären Unterstützungsmaßnahmen zweckbezogene Stundenkontingente und Richtwerte festlegen.

- (3) Im Rahmen der vorhandenen Ressourcen können den allgemein bildenden Schulen und Abendgymnasien sowie den unteren Schulbehörden über Absatz 2 hinaus für pädagogische, sonderpädagogische und inklusive Maßnahmen insbesondere für die Zwecke gemäß Absatz 2 Nummer 1 bis 8 sowie für inklusiven Unterricht Zuschläge gewährt werden.
- (4) Im Rahmen der vorhandenen Ressourcen werden bis zu 82 Stellen für die Verbesserung des Gemeinsamen Unterrichts von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemäß Absatz 2 Nummer 4 sowie für weitere sonderpädagogische und pädagogische Fördermaßnahmen zur Verfügung gestellt. Die oberste Schulbehörde weist den zuständigen Schulbehörden für die Zwecke gemäß Satz 1 im Rahmen des Gesamtbudgets Stellen aus diesem Stellenpool zu.
- (5) Die oberste Schulbehörde weist den unteren Schulbehörden für Zwecke nach Absatz 2 Nummer 1 bis 8 sowie für inklusiven Unterricht einen Stundenpool zu. Die unteren Schulbehörden stellen den Einzelschulen für die Unterricht ergänzenden temporären Unterstützungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 8 sowie für inklusiven Unterricht Lehrerwochenstunden aus diesem Stundenpool ergänzend zum Grundbudget gemäß § 2 Absätze 1 bis 4 zur Verfügung. Bei der Verteilung der Lehrerwochenstunden auf die Schulen sind insbesondere zu berücksichtigen:

- 1. die Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler,
- 2. der individuelle Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler,
- 3. die Dauer und der Umfang einer Fördermaßnahme,
- 4. die Förderform (Einzelförderung, Gruppenförderung oder Kombination aus beiden Formen),
- 5. der Ort, an dem die Förderung stattfindet,
- 6. sozialraumbedingte Besonderheiten und
- 7. durch die oberste Schulbehörde gemäß Absatz 2 Satz 2 festgelegte Stundenkontingente und Richtwerte.

§ 5

Zuschläge für die Begabtenförderung an Gymnasien und Kooperativen Gesamtschulen

- (1) Für Gymnasien und Kooperative Gesamtschulen stehen für die Begabtenförderung landesweit mindestens 950 Lehrerwochenstunden je Schuljahr zur Verfügung.
- (2) Zweckgebunden für die Realisierung der Begabtenförderung aus dem insgesamt zur Verfügung stehenden Stundenbudget gemäß Absatz 1 erhalten
- Gymnasien und Kooperative Gesamtschulen mit bis zu 600 Schülerinnen und Schülern jeweils zehn Lehrerwochenstunden.
- Gymnasien und Kooperative Gesamtschulen mit mehr als 600 und weniger als 1 000 Schülerinnen und Schülern jeweils 20 Lehrerwochenstunden oder
- Gymnasien und Kooperative Gesamtschulen mit mehr als 1 000 Schülerinnen und Schülern jeweils 30 Lehrerwochenstunden.

Jedes anerkannte Sport- und Musikgymnasium sowie jedes Gymnasium mit überregionalen Förderklassen für die Beschulung von diagnostiziert kognitiv Hochbegabten erhält zusätzlich zu dem Zuschlag gemäß Satz 1 weitere zehn Lehrerwochenstunden. Im Rahmen des Budgets gemäß Absatz 1 kann die oberste Schulbehörde unter Beteiligung der zuständigen Schulbehörde aufgrund regionaler Besonderheiten Gymnasien und Kooperativen Gesamtschulen einen Zuschlag von weiteren zehn Lehrerwochenstunden zweckbezogen zur Verfügung stellen.

- (3) Die zusätzlichen Lehrerwochenstunden gemäß Absatz 2 können sowohl für zusätzliche Unterrichtsangebote als auch für die Teilung von Klassen und Lerngruppen im Bereich der Begabtenförderung eingesetzt werden. Schulen, die gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ausschließlich zehn Lehrerwochenstunden erhalten, können jeweils bis zu drei, und alle anderen Schulen können jeweils bis zu sechs dieser Lehrerwochenstunden je Schule einsetzen für:
- 1. konzeptionelles Arbeiten,
- 2. die Erstellung von Unterrichtsmaterialien,

- die Entwicklung von Angeboten für andere Schulen und Netzwerkarbeit,
- 4. die Durchführung von Wettbewerben,
- 5. die Betreuung von außerunterrichtlichen Projekten,
- 6. die Beratung und Diagnostik sowie
- 7. Koordinierungsaufgaben.

Für die Aufgaben nach Satz 2 können die Gymnasien und Kooperativen Gesamtschulen eine beauftragte Lehrkraft bestimmen.

§ 6 Zuschläge für die Profilschulen

- (1) Für alle Profilschulen für mathematisch-informatisch-naturwissenschaftlich-technische Bildung (MINT), humanistische Bildung und Niederdeutsch stehen für die Begabtenförderung mindestens 405 Lehrerwochenstunden je Schuljahr zur Verfügung.
- (2) Jede Profilschule erhält in der Regel 27 Lehrerwochenstunden der gemäß Absatz 1 insgesamt zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden. Kooperierende Profilschulen erhalten zusammen insgesamt 27 Lehrerwochenstunden. Über Ausnahmen entscheidet die oberste Schulbehörde.
- (3) Mindestens 22 der gemäß Absatz 2 jeweils bereitgestellten Lehrerwochenstunden sind für die konkrete Ausgestaltung des jeweiligen Profilschwerpunktes einzusetzen. Im Rahmen dieser zusätzlich bereitgestellten Lehrerwochenstunden sind zusätzliche Unterrichtsangebote vorzusehen. Ergänzend können im Rahmen der bereitgestellten Lehrerwochenstunden außerunterrichtliche Formen der Begabtenförderung vorgesehen werden.
- (4) Jede Profilschule für mathematisch-informatisch-naturwissenschaftlich-technische Bildung (MINT), humanistische Bildung und Niederdeutsch beauftragt eine verantwortliche Lehrkraft mit der Netzwerkarbeit und Koordination. Für diese Netzwerkarbeit und Koordination kann je Schule eine der zusätzlichen Lehrerwochenstunden gemäß Absatz 2 eingesetzt werden. Die oberste Schulbehörde bestimmt für jeden Profilschwerpunkt aus dem Kreis der beauftragten Lehrkräfte gemäß Satz 1 je eine landesweit verantwortliche Lehrkraft. Für diese Landesnetzwerke der drei Profilschwerpunkte können jeweils zwei Lehrerwochenstunden pro Lehrkraft im Rahmen der insgesamt zusätzlich für diesen Zweck bereitgestellten Lehrerwochenstunden gemäß Absatz 2 eingesetzt werden. Darüber hinaus können bis zu fünf der gemäß Absatz 2 bereitgestellten Lehrerwochenstunden im Rahmen der konkreten Ausgestaltung der Profilschwerpunkte eingesetzt werden für:
- 1. konzeptionelles Arbeiten,
- 2. die Erstellung von Unterrichtsmaterialien,
- 3. die Entwicklung von Angeboten für andere Schulen,
- 4. die Durchführung von Wettbewerben,

- 5. die Betreuung von außerunterrichtlichen Projekten,
- 6. Beratung und Diagnostik sowie
- 7. Netzwerkarbeit.

Teil 3 Berufliche Schulen

§ 7 Grundbedarf für berufliche Schulen

(1) Die für den Unterricht, die betreuten Praktika sowie die mündlichen und praktischen Prüfungen erforderlichen Lehrerwochenstunden werden getrennt nach Lehrerwochenstunden für den theoretischen und praktischen Unterricht ermittelt. Dazu ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im jeweiligen Bildungsgang mit den Faktoren gemäß der Anlage zu multiplizieren. Die so ermittelten Lehrerwochenstunden werden anschließend addiert und bilden den Unterrichtsstundenpool.

Lehrerwochenstunden Theorie =

Summe der Produkte aus der Schülerzahl und dem Faktor für den theoretischen Unterricht je beruflichen Bildungsgang

Lehrerwochenstunden Fachpraxis = Summe der Produkte aus

der Schülerzahl und dem Faktor für den fachpraktischen Unterricht je beruflichen Bildungsgang

Unterrichtsstundenpool =

Summe der Lehrerwochenstunden für Theorie und Fachpraxis.

- (2) Aus dem Unterrichtsstundenpool sind unter Beachtung der Ausbildungsordnungen und Stundentafeln für die einzelnen Schularten und Bildungsgänge zuerst die dort ausgewiesenen Stunden den Lerngruppen zuzuordnen. Die verbleibenden Lehrerwochenstunden stehen für Teilungs- und Betreuungsstunden zur Verfügung.
- (3) Für die Absicherung der Beschulung von Schülerinnen und Schülern im Berufsvorbereitungsjahr für Ausländerinnen beziehungsweise Ausländer werden den beruflichen Schulen, die dieses besondere Angebot durchführen, zusätzlich zum Grundbedarf gemäß Absatz 1 Stellenäquivalente zweckbezogen anhand des tatsächlichen Bedarfes gemäß der geltenden Stundentafel zur Verfügung gestellt.
- (4) Im Rahmen von Modellprojekten, für Beschulungs- und Ausbildungsangebote für die ein besonderer Bedarf für das Land Mecklenburg-Vorpommern durch die oberste Schulbehörde festgestellt wurde und für Erprobungszwecke können berufliche Schulen zusätzlich zum Grundbedarf gemäß Absatz 1 Stellenäquivalente zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Für die Bedarfsfeststellung bei beruflichen Schulen ist der Stichtag der amtlichen Schulstatistik entscheidend. In begründe-

ten Ausnahmefällen kann von vorgenannten Regelungen auch nach abgeschlossener Planung abgewichen werden.

§ 8 Zuschläge für Zusatzbedarfe und inklusive Maßnahmen an beruflichen Schulen

- (1) Für Zusatzbedarfe werden den beruflichen Schulen und der zuständigen Schulbehörde für Zuschläge mindestens 1 000 Lehrerwochenstunden je Schuljahr insbesondere für folgende Zwecke bereitgestellt:
- 1. Zusatzunterricht zur Erlangung der Fachhochschulreife,
- von der obersten Schulbehörde genehmigte Landesfachklassen der Berufsschule,
- von der obersten Schulbehörde bestätigte Berufsgruppenklassen der Berufsschule und
- ergänzende Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache mit Ausbildungsvertrag, die eine besondere Förderung in der deutschen Sprache benötigen; diese Förderung dient dem Erwerb von Fachsprachenkenntnissen und gleichzeitig der Vertiefung der Deutschkenntnisse.

Die oberste Schulbehörde kann für diese Unterricht ergänzenden Unterstützungsmaßnahmen zweckbezogene Stundenkontingente und Richtwerte festlegen.

- (2) Über die Zuschläge gemäß Absatz 1 hinaus, können im Rahmen der vorhandenen Ressourcen den beruflichen Schulen für pädagogische, sonderpädagogische und inklusive Maßnahmen Zuschläge gewährt werden.
- (3) Für besondere Angebote an beruflichen Schulen im Rahmen der "Strategie der Landesregierung zur Umsetzung der Inklusion im Bildungssystem in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2023" werden je Schuljahr mindestens elf Stellen für Lehrkräfte und acht Stellen für unterstützende pädagogische Fachkräfte bereitgestellt.
- (4) Die zuständige Schulbehörde weist den beruflichen Schulen Lehrerwochenstunden für die Zwecke nach den Absätzen 1 und 2 zu. Bei der Verteilung der Lehrerwochenstunden auf die Schulen sind insbesondere zu berücksichtigen:
- 1. die Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler,
- 2. der individuelle Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler,
- 3. die Dauer und der Umfang einer Fördermaßnahme,
- 4. die Förderform (Einzelförderung, Gruppenförderung oder Kombination aus beiden Formen),
- 5. der Ort, an dem die Förderung stattfindet,
- 6. sozialraumbedingte Besonderheiten und
- durch die oberste Schulbehörde gemäß Absatz 1 Satz 2 festgelegte Stundenkontingente und Richtwerte.

Teil 4 Gemeinsame Regelungen

§ 9 Grundsätzliches

- (1) Bei der Errichtung oder Organisationsänderung einer allgemein bildenden Schule oder eines Abendgymnasiums nach § 108 des Schulgesetzes wird das Gesamtbudget unter Berücksichtigung der in dieser Verordnung getroffenen Regelungen durch die oberste Schulbehörde unter Beteiligung der zuständigen Schulbehörde neu festgelegt.
- (2) Grundlage für die Verteilung von Lehrerwochenstunden sind die von der Schule im Schulinformations- und Planungssystem Mecklenburg-Vorpommern eingetragenen Daten.
- (3) Ergeben sich bei der Berechnung von Budgets gemäß der §§ 1 bis 8 Bruchteile von Stunden, so sind diese für jeden Tatbestand auf volle oder halbe Stunden abzurunden. Maßgeblich ist die erste Dezimalstelle nach dem Komma. Beträgt diese Dezimalstelle null bis vier, so ist auf die volle Lehrerwochenstunde abzurunden, beträgt sie fünf bis neun, so ist auf die halbe Lehrerwochenstunde abzurunden. Die Summe der Stundenbruchteile ist Teil des Stundenpools der obersten Schulbehörde gemäß § 11.
- (4) Das Ergebnis der Bedarfsfeststellung und das Budget für den Zusatzbedarf wird den beruflichen Schulen spätestens 14 Tage nach dem jeweils festgesetzten Stichtag der amtlichen Schulstatistik mitgeteilt. Das verbindliche Gesamtbudget wird den allgemein bildenden Schulen und den Abendgymnasien für die Schuljahre 2020/2021 bis 2024/2025 spätestens mit Ablauf des Freitags der 23. Kalenderwoche eines Jahres zugewiesen.

§ 10 Organisation des Unterrichts

- (1) Im Rahmen der zugewiesenen Lehrerwochenstunden bilden die Schulen in eigener pädagogischer Verantwortung Klassen und Lerngruppen und entscheiden über die Organisation der individuellen Förderung nach Maßgabe der festgestellten individuellen Bedarfe.
- (2) Für die beruflichen Schulen gilt zusätzlich Folgendes:
- Fachklassen der Berufsschule werden nach Ausbildungsberufen oder als Berufsgruppenklassen, in denen mehrere Lerngruppen affiner Ausbildungsberufe zusammengefasst werden, gebildet. Zur Sicherung der Unterrichtsversorgung ist in berufs- und fachrichtungsübergreifenden Unterrichtsfächern und Lernbereichen klassenübergreifender Unterricht zu erteilen, sofern in den Rahmenlehrplänen gemeinsame Unterrichtsinhalte ausgewiesen sind.
- Die Schulen sind verpflichtet, vor der Bildung zusätzlicher Lerngruppen und vor der Teilung von Klassen und Lerngrup-

pen mit Schulen gleicher Bildungsgänge alle Umlenkungsmöglichkeiten zur Auslastung freier Kapazitäten unter Beachtung der Schulentwicklungspläne zu nutzen. Der Schulträger ist zu beteiligen.

§ 11 Stundenpool der obersten Schulbehörde

- (1) Im Rahmen der vorhandenen Ressourcen für die allgemein bildenden Schulen werden bis zu 400 Lehrerwochenstunden für die außerschulischen Lernorte als Stundenpool zur Verfügung gestellt. Aus diesem Stundenpool weist die oberste Schulbehörde den zuständigen Schulbehörden gezielt die Lehrerwochenstunden für die außerschulischen Lernorte zu.
- Die Lehrerwochenstunden können ganz oder teilweise auch in Form von finanziellen Mitteln für die Vergütung von außerschulischen Kooperationspartnern in Anspruch genommen werden.
- (2) Im Rahmen der vorhandenen Ressourcen werden mindestens 73 Stellen für die Absicherung von Vertretungsunterricht zur Verfügung gestellt. Die oberste Schulbehörde weist den zuständigen Schulbehörden dafür im Rahmen des Gesamtbudgets Stellen aus diesem Stellenpool zu.
- (3) Die im Rahmen der vorhandenen Ressourcen zusätzlich zu den gemäß den §§ 1 bis 10 verfügbaren Lehrerwochenstunden sowie die gemäß § 9 Absatz 3 der obersten Schulbehörde zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden sind Bestandteil des Stundenpools der obersten Schulbehörde. Die oberste Schulbehörde kann den zuständigen Schulbehörden ein Budget an Lehrerwochenstunden aus diesem Stundenpool zuweisen. Diese Lehrerwochenstunden sind insbesondere für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen nach dem ersten Unterrichtstag, zum Beispiel infolge steigender Schülerzahlen, zu verwenden. Weiterhin weist die oberste Schulbehörde aus diesem Stundenpool den Schulen über die zuständigen Schulbehörden gezielt aufgrund örtlicher Besonderheiten, zur Deckung eines begründeten örtlichen Bedarfs oder aufgrund besonderer pädagogischer Bedürfnisse Lehrerwochenstunden zu. Die Summe der Stundenbruchteile gemäß § 9 Absatz 3 ist für Schulen zu verwenden, die nachweislich einen besonderen Bedarf haben. Über die Verteilung dieser Stundenbruchteile auf einzelne Schulen und über ihre Nutzung entscheidet die zuständige Schulbehörde. Der Bezirkspersonalrat, die Gleichstellungsbeauftragte sowie die Schwerbehindertenvertretung sind zu beteiligen.

§ 12 Haushaltsvorbehalt

Die mit dieser Verordnung in Aussicht gestellten Lehrerwochenstunden stehen unter Haushaltsvorbehalt und werden ausschließlich im Rahmen der im Einzelplan des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt.

§ 13 Anlage

Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Juli 2025 außer Kraft.

Schwerin, den 7. Juli 2020

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur Bettina Martin

Anlage (zu § 1 Absatz 1 und § 7 Absatz 1)

Berechnung des Grundbedarfs für berufliche Schulen

1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Schulart/Bildungsgang	Jahr- gangsstufe	Lehrerwochen- stunden je Schülerin/ Schüler, Theorie	Lehrerwochen- stunden je Schülerin/ Schüler, Fachpraxis
			Faktor	Faktor
1	Berufsschule (BS)			
1.1	Berufsvorbereitungsjahr (BVJ 1)	1	0,778	2
1.2	Berufsvorbereitungsjahr Sonderpädagogik (BVJ 2)	1 und 2	0,833	2
1.3	Berufsvorbereitungsjahr Aussiedlerinnen/ Ausländerinnen beziehungsweise Aussiedler/ Ausländer (BVJA) Berufsvorbereitungsjahr Aussiedlerinnen/ Ausländerinnen beziehungsweise Aussiedler/ Ausländer (BVJA)	2	Zuschlag gemäß § 7 Absatz 3	
1.4	Berufsausbildung vorbereitender Bildungsgang (BVB)	1	0,722	0
1.5	Duale Berufsausbildung	1 bis 3	0,591 0,350	0 0
1.6	Duale Berufsausbildung, Bildungsgänge gemäß § 66 des Berufsbildungsgesetzes und § 42r der	1 bis 3	0,722	0
	Handwerksordnung (Werker und Helferinnen/Helfer sowie Fachpraktiker)	4	0,388	0
1.7	Berufsbildungswerk (BBW)	1 bis 3	1	0
1.8	Justizvollzugsanstalt (JVA)	1 bis 3	1	0
2	Berufsfachschule (BFS)			
2.1	Kinderpflegerin/Kinderpfleger	1 bis 3	0,633	0,714
2.2	Hauswirtschaft	1 bis 3	0,500	1,575
2.3	Masseurin/Masseur und medizinische Bademeisterin/medizinischer Bademeister	1 und 2	0,849	0,827
2.4	Kranken- und Altenpflegehelferin/ Kranken- und Altenpflegehelfer	1 und 2	0,307 0,047	1,352 0,571
3	Höhere Berufsfachschule (HBFS)			
3.1	Wirtschaft (kaufmännische Assistenz)	1 und 2 3	1,167 0,042	0,417
3.2	Gewerbe (technische Assistenz und Kosmetik)	1 und 2	0,958 0,042	0,833
3.3	Gesundheits- und Krankenpflegerin/ Gesundheits- und Krankenpfleger - auslaufend	2 bis 3	0,639	0,486
	Gesundheits- und Krankenpflegerin/ Gesundheits- und Krankenpfleger (Duales Studium) - auslaufend	2 3 4 5	0,182 0,594 0,234 0,219	0,227 0,385 0,148 0,266

3.4	Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/ Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger - auslaufend	2 bis 3	0,639	0,486
3.5	Hebamme	1 bis 3	0,662	1,302
3.6	Physiotherapeutin/Physiotherapeut	1 bis 3	0,712	1,012
3.7	Medizinisch-technische Laboratoriums-assistentin/ Medizinisch-technischer Laboratoriums-assistent	1 bis 3	0,576	1,384
3.8	Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik/ Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik	1 bis 3	0,833	1,278
3.9	Medizinisch-technische Radiologie-assistentin/ Medizinisch-technischer Radiologie-assistent	1 bis 3	0,557	1,410
3.10	Diätassistentin/Diätassistent	1 bis 3	0,715	1,004
3.11	Ergotherapeutin/Ergotherapeut	1 bis 3	0,679	0,921
3.12	Orthoptistin/Orthoptist	1 bis 3	1,007	3,315
3.13	Logopädin/Logopäde	1 bis 3	1,069	2,519
3.14	Altenpflegerin/Altenpfleger - auslaufend	2 bis 3	0,639	0,475
	Altenpflegerin/Altenpfleger (Duales Studium) - auslaufend	2 3 4 5	0,182 0,594 0,234 0,219	0,227 0,385 0,148 0,232
3.15	Pharmazeutisch-technische Assistentin/ Pharmazeutisch-technischer Assistent	1 bis 2	0,740	1,591
3.16	Medizinische Dokumentarin/ Medizinischer Dokumentar	1 bis 3	0,559	0,628
3.17	Familienpflegerin/Familienpfleger	1 bis 3	0,701	0,433
3.18	Sozialassistentin/Sozialassistent	1 und 2	1,346	0
3.19	Pflegefachfrau/Pflegefachmann	1 und 2	0,699	0,462
4	Fachgymnasium (FGy)			
	alle Fachrichtungen	1 bis 3 bzw. 4	1,551	0
5	Fachoberschule (FOS)			
	alle Fachrichtungen	1	1,462	0
6	Fachschule (FS)			
6.1	Technik, Wirtschaft	1 und 2	1,500	0
	Teilzeit (berufsbegleitend, 3 Jahre)	1 bis 3	0,944	0
	Fachschule Bautechnik Teilzeit (berufsbegleitend, 4 Jahre)	1 bis 4	0,708	0
6.2	Erzieherin/Erzieher	1 und 2	1,346	0
	Teilzeit	1 bis 4	0,700	0
6.3	Heilerziehungspflegerin/ Heilerziehungspfleger	1 und 2	1,346	0
	Teilzeit	1 bis 4	0,700	0

6.4	Nautische Wachoffizierin/ Nautischer Wachoffizier, Erste Offizierin/Erster Offizier, Regelausbildung	1 und 2	2,030	0
	verkürzte Ausbildung	1	2,030	0
6.5	Nautische Wachoffizierin/Nautischer Wachoffizier, Erste Offizierin/Erster Offizier mit Vorbereitung auf den Erwerb des Befähigungszeugnisses Schiffsmaschinistin/ Schiffsmaschinist	1	2,200	0
6.6	Offizierin/Offizier, Kapitänin/Kapitän nationale Fahrt	1	1,040	0
6.7	Kapitänin/Kapitän auf Fischereifahrzeugen in der Küstenfischerei (BKü)	1 und 2	0,775	0
6.8	Technische Wachoffizierin/Technischer Wachoffizier, Zweite Offizierin/Zweiter Offizier, Regelausbildung	1 und 2	2,050	0
	verkürzte Ausbildung	1	2,050	0
6.9	Schiffsmaschinistin/Schiffsmaschinist	1	0,570	0
	beschränkt	1	0,300	0

Verordnung zur Entscheidung und zum Verfahren über den Besuch von inklusiven Lerngruppen an ausgewählten Grundschulstandorten und an ausgewählten Schulstandorten der weiterführenden allgemein bildenden Schulen (Inklusive Lerngruppenverordnung – ILGVO M-V)

Vom 22. Juli 2020

Aufgrund des § 4 Absatz 14 und § 13 Absatz 8 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBI. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBI. M-V S. 719) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Teil I Allgemeine Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt das Nähere zur Aufnahme der Schülerinnen und Schüler, zur Organisation des Unterrichts und zur Stellung innerhalb der Schulstandorte der inklusiven Lerngruppen gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 an den allgemein bildenden öffentlichen Schulen des Primarbereiches und des Sekundarbereiches I.
- (2) Als inklusive Lerngruppen werden an ausgewählten Grundschulstandorten und an ausgewählten Schulstandorten der weiterführenden allgemein bildenden Schulen eingerichtet:
- Lerngruppen gemäß § 4 Absatz 10 des Schulgesetzes (Lerngruppe Sprache),
- 2. Lerngruppen gemäß § 4 Absatz 11 des Schulgesetzes an Grundschulen (Kleine Schulwerkstatt an Grundschulen),
- Lerngruppen gemäß § 4 Absatz 11 des Schulgesetzes an weiterführenden allgemein bildenden Schulen (Schulwerkstatt an weiterführenden allgemein bildenden Schulen),
- 4. Lerngruppen gemäß § 4 Absatz 12 des Schulgesetzes
 - a) an Grundschulen (Lerngruppe Lernen an Grundschulen) und
 - b) an weiterführenden allgemein bildenden Schulen (Lerngruppe Lernen an weiterführenden allgemein bildenden Schulen).

An den Grundschulen nach Satz 1 können auch Diagnoseförderlerngruppen gemäß § 13 Absatz 5 des Schulgesetzes als inklusive Lerngruppen eingerichtet werden.

§ 2 Stellung der inklusiven Lerngruppen innerhalb der Schulstandorte; Bezugsklasse

In inklusiven Lerngruppen erhalten Schülerinnen und Schüler kooperative Förderung gemäß der §§ 6 bis 11. Sie sind Schülerinnen und Schüler einer regulären Grundschulklasse oder einer regulären Klasse der weiterführenden allgemein bildenden Schule (Bezugsklasse).

§ 3 Organisation des Unterrichts

- (1) Eine Beschulung der Schülerinnen und Schüler ist in der jeweiligen Bezugsklasse und der inklusiven Lerngruppe kooperativ vorgesehen. Die Entscheidung über die Gegenstandsbereiche, in denen die Schülerinnen und Schüler in der inklusiven Lerngruppe oder der Bezugsklasse beschult werden, erfolgt auf der Grundlage der individuellen Förderplanung und der räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen.
- (2) Die Beschulung der Schülerinnen und Schüler der Lerngruppe Sprache, der Kleinen Schulwerkstatt an Grundschulen oder der Schulwerkstatt an weiterführenden allgemein bildenden Schulen erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Regelungen für die jeweilige Schulart. Schülerinnen und Schüler der Lerngruppe Lernen an Grundschulen, der Lerngruppe Lernen an weiterführenden allgemein bildenden Schulen oder der Diagnoseförderlerngruppe werden auf der Grundlage der entsprechenden Regelungen für die jeweilige Schulart und der entsprechenden Förderplanung unter Beachtung des individualisierten Zugangs zum Rahmenplan der allgemein bildenden Schulen unterrichtet.
- (3) In inklusiven Lerngruppen unterrichten Sonderpädagoginnen oder Sonderpädagogen sowie im Ausnahmefall entsprechend zusätzlich sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkräfte. Darüber hinaus können unterstützende pädagogische Fachkräfte tätig sein. Die Förderplanung wird in Verantwortung der Sonderpädagoginnen oder Sonderpädagogen unter Mitwirkung aller an der Beschulung beteiligten Lehrkräfte und unterstützend tätigen Fachkräfte erstellt und die im Förderplan enthaltenen Fördermaßnahmen in der Klassenkonferenz gemäß § 4 Absatz 2 Satz 8 des Schulgesetzes festgelegt.

§ 4 Übergänge

- (1) Auf der Grundlage individueller Förderplanung, jedoch spätestens am Ende der maximalen Verweildauer in der inklusiven Lerngruppe, werden die Schülerinnen und Schüler in allen Gegenstandsbereichen in der Bezugsklasse beschult.
- (2) Bei Fortschreibung der Förderplanung des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Förderschwerpunkt Sprache, emotionale und soziale Entwicklung oder Lernen können die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts beschult werden.

§ 5 Leistungsbewertung

Die Leistungsermittlung und Leistungsbewertung erfolgt auf Grundlage der entsprechenden Regelungen für die jeweilige Schulart unter Berücksichtigung der individuellen Förderplanung.

Teil II Inklusive Lerngruppen

§ 6 Lerngruppe Sprache

- (1) Für die Aufnahme in die Lerngruppe Sprache ist ein festgestellter besonders stark ausgeprägter sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sprache erforderlich. Die Diagnostik gemäß § 34 Absatz 2 Satz 1 des Schulgesetzes kann bereits vor Schuleintritt erfolgen. Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern kann auch nach dem ersten Schultag des Schuljahres erfolgen.
- (2) In der Lerngruppe Sprache werden grundsätzlich Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 oder 2 in jahrgangsbezogenen Lerngruppen gefördert. Schülerinnen und Schüler können maximal zwei Schulbesuchsjahre in der Lerngruppe verweilen.
- (3) Schülerinnen und Schüler, bei denen am Ende der maximalen Verweildauer in der Lerngruppe Sprache weiterhin ein besonders stark ausgeprägter sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sprache besteht, können in der Regelklasse der Jahrgangsstufen 3 und 4 eine weitere zusätzliche individuelle sonderpädagogische Förderung erhalten.

§ 7 Kleine Schulwerkstatt an Grundschulen

- (1) Für die Aufnahme in die Kleine Schulwerkstatt an Grundschulen ist ein festgestellter sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung erforderlich. Die Diagnostik gemäß § 34 Absatz 2 Satz 1 des Schulgesetzes kann bereits vor Schuleintritt erfolgen. Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern kann auch nach dem ersten Schultag des Schuljahres erfolgen.
- (2) In der Kleinen Schulwerkstatt an Grundschulen werden Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 gefördert. Grundsätzlich bilden die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 oder der Jahrgangsstufen 3 und 4 eine Lerngruppe. Schülerinnen und Schüler können maximal zwei Schulbesuchsjahre in der Lerngruppe verweilen.
- (3) Schülerinnen und Schüler, bei denen am Ende der maximalen Verweildauer in der Kleinen Schulwerkstatt an Grundschulen weiterhin ein sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung besteht, können in der Regelklasse eine weitere zusätzliche individuelle sonderpädagogische Förderung erhalten oder nach der Jahrgangsstufe 4 in der Schulwerkstatt an weiterführenden allgemein bildenden Schulen gefördert werden. Die Umschulung an die Schule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung kann

erfolgen, wenn ein besonders stark ausgeprägter sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung besteht.

§ 8 Schulwerkstatt an weiterführenden allgemein bildenden Schulen

- (1) Die Schulwerkstatt an weiterführenden allgemein bildenden Schulen ist ein kooperatives Erziehungs- und Bildungsangebot gemäß § 59a des Schulgesetzes. Sie liegt im pädagogischen Verantwortungsbereich der von der unteren Schulbehörde bestimmten öffentlichen allgemein bildenden Schule.
- (2) Für die Aufnahme in die Schulwerkstatt an weiterführenden allgemein bildenden Schulen ist ein festgestellter sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung erforderlich. Die Diagnostik gemäß § 34 Absatz 2 Satz 1 des Schulgesetzes kann bereits in der Jahrgangsstufe 4 erfolgen. Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern kann auch nach dem ersten Schultag des Schuljahres erfolgen.
- (3) In der Schulwerkstatt werden grundsätzlich Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 bis 7 gefördert. Schülerinnen und Schüler können maximal drei Schulbesuchsjahre in der Lerngruppe verweilen.
- (4) Schülerinnen und Schüler, bei denen am Ende der maximalen Verweildauer in der Schulwerkstatt an weiterführenden allgemein bildenden Schulen weiterhin ein sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung besteht, können im gemeinsamen Unterricht in einer Regelklasse beschult werden oder in das Bildungsangebot Berufsreife dual der flexiblen Schulausgangsphase wechseln. Die Umschulung an die Schule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung kann erfolgen, wenn ein besonders stark ausgeprägter sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung festgestellt wurde. Bei Erfüllen der Vollzeitschulpflicht können Schülerinnen und Schüler in eine berufsvorbereitende Maßnahme wechseln.

§ 9 Lerngruppe Lernen an Grundschulen

- (1) Für die Aufnahme in die Lerngruppe Lernen an Grundschulen ist ein festgestellter besonders stark ausgeprägter sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen erforderlich. Die Diagnostik gemäß § 34 Absatz 2 Satz 1 des Schulgesetzes kann bereits in der Jahrgangsstufe 2 erfolgen. Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern kann auch nach dem ersten Schultag des Schuljahres erfolgen.
- (2) In der Lerngruppe Lernen an Grundschulen werden grundsätzlich Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 3 oder 4 in jahrgangsbezogenen Lerngruppen gefördert. Schülerinnen und Schüler können maximal zwei Schulbesuchsjahre in der Lerngruppe verweilen.
- (3) Schülerinnen und Schüler, bei denen am Ende der maximalen Verweildauer in der Lerngruppe Lernen an Grundschulen weiter-

hin ein besonders stark ausgeprägter sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen besteht, können in der Lerngruppe Lernen an weiterführenden allgemein bildenden Schulen gefördert werden.

§ 10

Lerngruppe Lernen an weiterführenden allgemein bildenden Schulen

- (1) Für die Aufnahme in die Lerngruppe Lernen an weiterführenden allgemein bildenden Schulen ist ein festgestellter besonders stark ausgeprägter sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen erforderlich. Die Diagnostik gemäß § 34 Absatz 2 Satz 1 des Schulgesetzes kann bereits in der Jahrgangsstufe 4 erfolgen. Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern kann auch nach dem ersten Schultag des Schuljahres erfolgen.
- (2) In der Lerngruppe Lernen an weiterführenden allgemein bildenden Schulen werden grundsätzlich Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 bis 9 in jahrgangsbezogenen Lerngruppen gefördert. Schülerinnen und Schüler verweilen in der Regel maximal fünf Schulbesuchsjahre in der Lerngruppe.
- (3) Bei Erfüllen der Vollzeitschulpflicht können Schülerinnen und Schüler in eine berufsvorbereitende Maßnahme wechseln. Zum Erreichen des ersten anerkannten Schulabschlusses ist eine Schul-

zeitverlängerung im Rahmen der flexiblen Schulausgangsphase möglich. Die Entscheidung trifft die untere Schulbehörde.

§ 11 Diagnoseförderlerngruppen

- (1) Schülerinnen und Schüler mit besonders starken Entwicklungsverzögerungen können in die Diagnoseförderlerngruppe aufgenommen werden. Die Diagnostik durch den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie soll im Zusammenwirken mit der Grundschule grundsätzlich vor Schuleintritt erfolgen.
- (2) In der Diagnoseförderlerngruppe werden insbesondere Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 oder 2 in jahrgangsbezogenen Lerngruppen gefördert. Schülerinnen und Schüler können maximal drei Schulbesuchsjahre in der Lerngruppe verweilen

Teil III Schlussvorschrift

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Schwerin, den 22. Juli 2020

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

> In Vertretung Steffen Freiberg

Verordnung zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung an Selbstständigen Schulen (Schulqualitätsverordnung – SchQualiVO M-V)

Vom 24. Juli 2020

Aufgrund des § 39a Absatz 6 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBI. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBI. M-V S. 719) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Schule soll den Schülerinnen und Schülern Wissen und Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, Einstellungen und Haltungen mit dem Ziel vermitteln, die Entfaltung der Persönlichkeit und die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen zu fördern.
- (2) Jede Schule ist für die Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages verantwortlich. Zur Verwirklichung dieses Auftrages erstellt jede allgemeinbildende und jede berufliche Schule gemäß § 39a Absatz 2 des Schulgesetzes ein Schulprogramm. Die Schulen sind zu kontinuierlicher Qualitätsentwicklung und -sicherung verpflichtet und überprüfen regelmäßig und systematisch die Qualität ihrer Arbeit. Die Qualitätsentwicklung und -sicherung erstreckt sich auf die gesamte Unterrichts- und Erziehungstätigkeit, die Organisation der Schule, das Schulleben sowie die außerschulischen Kooperationsbeziehungen.
- (3) Jede Schule gestaltet auf der Grundlage der Rechts- und Verwaltungsvorschriften den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben selbstständig und in eigener Verantwortung. Die Schulbehörden sind verpflichtet, die Schulen in ihrer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung zu unterstützen.
- (4) Die einzelne Schule hat eine besondere Eigenverantwortung bei der Entwicklung und Kontrolle der Schul- und Unterrichtsgestaltung sowie der Ergebnisse der schulischen Arbeit. Als Instrumente für die kontinuierliche Überprüfung und Verbesserung der Schulqualität dienen die interne Evaluation, die externe Evaluation einschließlich schulübergreifender und schulartübergreifender Vergleiche sowie die zentralen Schulleistungsuntersuchungen, um das übergeordnete Ziel der Entwicklung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers zu Eigenverantwortlichkeit, Selbstständigkeit und Gemeinschaftsfähigkeit bestmöglich zu erfüllen.

§ 2 Grundsätze und Inhalte für das Schulprogramm

- (1) Das Schulprogramm dient der Qualitätssicherung.
- (2) Das Schulprogramm wird unter Berücksichtigung von Evaluationsergebnissen mit dem Ziel der Verbesserung der Qualität des Unterrichtes als Kernaufgabe auf folgende Bereiche für die Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Schule ausgerichtet:
- 1. Unterrichts- und Erziehungstätigkeit,

- Lehrerprofessionalität und Personalentwicklung, Schulmanagement,
- 3. Ziele und Strategien der Qualitätsentwicklung,
- 4. Schulkultur und Schulklima,
- 5. außerschulische Kooperationsbeziehungen.

§ 3 Verfahren zum Schulprogramm

- (1) Das Schulprogramm wird von der Schule in Zusammenarbeit mit dem Schulträger erarbeitet und von der Schulkonferenz beschlossen.
- (2) Das Schulprogramm bedarf der Genehmigung der zuständigen Schulbehörde. Die Schulleitung ist für die Steuerung und die Umsetzung des Gesamtprozesses verantwortlich, insbesondere ist sie zum Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen der zuständigen Schulbehörde und dem an der Schule tätigen Personal befugt.
- (3) Das Schulprogramm wird regelmäßig in der Schule überprüft und spätestens alle drei Jahre fortgeschrieben. Die zuständige Schulbehörde wird über die Arbeit mit dem Schulprogramm unterrichtet.

§ 4 Grundsätze und Inhalte der Qualitätssicherung

- (1) Grundlage der Bewertung des schulspezifischen Entwicklungsprozesses bilden die Ergebnisse der internen und externen Evaluation einschließlich schulübergreifender und schulartübergreifender Vergleiche sowie zentraler Schulleistungsuntersuchungen.
- (2) Die Pflicht zur internen und zur externen Evaluation sowie zur Rechenschaftslegung gegenüber den zuständigen Schulbehörden gilt für alle Schulen.
- (3) Konzeption, Durchführung und Auswertung der internen Evaluation liegen in der Verantwortung der einzelnen Schule; die externe Evaluation erfolgt im Auftrag der Schulbehörden.
- (4) Der Gesamtprozess der Durchführung der Evaluation und der zentralen Schulleistungsuntersuchungen wird durch das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern gesteuert. Das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern erhebt, speichert, verändert, anonymisiert und pseudonymisiert

empirische Daten für die Qualitätsentwicklung von Schulen. Es übermittelt diese Daten den Schulen und den Schulbehörden.

- (5) Evaluationsergebnisse sowie Ergebnisse aus Prüfungen und zentralen Schulleistungsuntersuchungen werden von den Schulen, den zuständigen Schulbehörden und vom Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern für die Qualitätsentwicklung von Schulen verwendet. Die Schulen legen auf Grundlage dieser Ergebnisse Maßnahmen, insbesondere zur Weiterentwicklung des Unterrichts, fest. Die Maßnahmen und deren Umsetzung werden dokumentiert.
- (6) Mit Genehmigung der obersten Schulbehörde können zusätzliche Befragungen der Schulleitungen, der Lehrkräfte, der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten durchgeführt werden.
- (7) Auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern und der zuständigen Schulbehörde werden Schulen mit besonderem Bedarf durch geeignete Angebote unterstützt. Diese Schulen werden durch die zuständige Schulbehörde festgelegt.

§ 5 Interne Evaluation

- (1) Jede Schule ist zur regelmäßigen internen Evaluation in eigener Verantwortung verpflichtet, diese erfolgt spätestens alle drei Jahre. Dazu entwickelt die Schule eine Konzeption und setzt diese um. Die Schulleitung ist für die Erarbeitung und Umsetzung der Konzeption verantwortlich.
- (2) Gegenstand der internen Evaluation ist immer der Qualitätsbereich Unterrichts- und Erziehungstätigkeit. Bestandteile sind immer Unterrichtsbeobachtungen, Ergebnisse aus Schulleistungsuntersuchungen, Vergleichsarbeiten, Befragung von Lehrkräften, Schülerinnenund Schülern und Erziehungsberechtigten sowie an beruflichen Schulen Befragungen von Ausbildungspartnern. Über den Qualitätsbereich Unterrichts- und Erziehungstätigkeit hinaus können weitere Qualitätsbereiche in die Evaluation einbezogen werden. Die Schule überprüft, inwieweit die Ziele aus ihrem Schulprogramm umgesetzt sind.
- (3) Die Schulen nutzen die vom Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung gestellten Instrumente.
- (4) Die Auswertung und Berichtslegung erfolgt an der einzelnen Schule. Die Schulbehörde wird über die Ergebnisse der internen Evaluation unterrichtet. Die Ergebnisse können von der Schulbehörde sowie vom Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern angefordert werden.

§ 6 Externe Evaluation

(1) Die externe Evaluation findet auf der Grundlage der vom Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern festgelegten Maßstäbe und Verfahren statt. Gegenstand der Evaluation ist immer der Qualitätsbereich Unterrichts- und Erziehungstätigkeit, weitere Qualitätsbereiche können hinzugefügt werden.

- (2) Die Schulen sind zur Teilnahme verpflichtet.
- (3) Das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern legt auf der Grundlage vorliegender Daten die Termine sowie die Schulen und die Jahrgangsstufen fest, die an der externen Evaluation beteiligt werden. Diese Informationen werden den Schulen rechtzeitig vom Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Ergebnisse der externen Evaluation dienen der Schulentwicklung und -steuerung durch die Schulbehörden sowie der schulinternen Unterrichts- und Schulentwicklung.

§ 7 Grundsätze und Inhalte von Vergleichsarbeiten und Prüfungsauswertungen

- (1) Zentrale Vergleichsarbeiten sind Evaluationsverfahren, die der Qualitätsentwicklung und -sicherung des Unterrichtes dienen. Die Aufgaben der Vergleichsarbeiten überprüfen die erworbenen Kompetenzen der Schülerinnen und der Schüler in Bezug auf die Bildungsstandards.
- (2) Zentrale Vergleichsarbeiten unterstützen die Lehrkräfte dabei, die Leistungen ihrer Schülerinnen und Schüler an bundesweit geltenden Bildungsstandards zu messen und eine schulübergreifende Standortbestimmung der erreichten Leistungen vorzunehmen.
- (3) Die Ergebnisse geben Hinweise auf den Förderbedarf leistungsstarker und leistungsschwacher Lerngruppen oder einzelner Schülerinnen und Schüler. Sie sind damit eine Grundlage für die Binnendifferenzierung in den Klassen und für die Weiterentwicklung des Unterrichtes. Eine Bewertung von Vergleichsarbeiten kann unter folgenden Prämissen erfolgen:
- die Entscheidung über die Bewertung einer Vergleichsarbeit und über die Einbeziehung der Ergebnisse in die Notenbildung trifft die unterrichtende Lehrkraft;
- Gegenstand der Bewertung können nur solche Inhalte sein, die bereits im Unterricht behandelt wurden;
- die Benotung erfolgt als schriftliche Lernerfolgskontrolle, nicht in Form einer Klassenarbeit.
- (4) Die Ergebnisse der zentralen Prüfungen sind im Rahmen der Schulprogrammarbeit gezielt für die Qualitätsentwicklung zu nutzen.

§ 8 Durchführung von Vergleichsarbeiten und zentralen Schulleistungsuntersuchungen

(1) Das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern legt jeweils für ein Schuljahr die Jahrgangsstufen, Fächer und Termine der Vergleichsarbeiten und der zentralen Schulleistungsuntersuchungen fest. Die Unterlagen werden den Schulen durch das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern zugänglich gemacht.

- (2) Personen, die Kenntnis von den Inhalten erlangen, sind bis zur Durchführung der Vergleichsarbeiten und der zentralen Schulleistungsuntersuchungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Die Schulen werten die von den Schülerinnen und Schülern bearbeiteten Vergleichsarbeitentesthefte mit Hilfe von vorgegebenen Auswertungsanleitungen aus und tragen ihre Ergebnisse in das entsprechende Internetportal ein. Neben den jeweiligen Fachkonferenzen können weitere Lehrkräfte beteiligt werden. Bei allen anderen Leistungsvergleichen und -studien erfolgt die Auswertung nach Maßgabe des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern.
- (4) Eine inhaltliche Auswertung kann über eine Stichprobe von anonymisierten Kopien von Originalarbeiten der Schülerinnen und Schüler hinweg vorgenommen werden.

§ 9 Aufgabenerprobung und Pilotierung

- (1) Neu entwickelte Aufgaben werden an ausgewählten Schulen erprobt (pilotiert). Eine Auswertung findet schulextern statt.
- (2) Die oberste Schulbehörde bestimmt die Schulen für die Aufgabenerprobung. Die ausgewählten Schulen sind zur Teilnahme an der Aufgabenerprobung verpflichtet.

§ 10 Prüfungsauswertung

- (1) Die Ergebnisse der zentralen schriftlichen Prüfungen werden durch das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern erfasst. Die Auswertung unterteilt sich in einen allgemeinen statistischen und einen fachbezogenen statistischen Teil.
- (2) Eine inhaltliche Auswertung kann über eine Stichprobe von anonymisierten Kopien von Originalarbeiten der Schülerinnen und Schüler hinweg vorgenommen werden.

§ 11 Umgang mit Ergebnissen von Maßnahmen der Qualitätssicherung

(1) Die Schulen vergleichen nach Auswertung der Arbeiten der Schülerinnen und Schüler die Ergebnisse der beteiligten Klassen

- und der Schule mit den Ergebnissen, die im Landesdurchschnitt in den jeweiligen Schulformen erreicht wurden (Referenzwerte).
- (2) Die Lehrkräfte geben der einzelnen Schülerin und dem einzelnen Schüler das Ergebnis aus den Vergleichsarbeiten bekannt und erteilen eine Rückmeldung. Die Erziehungsberechtigten werden durch die Lehrkräfte über die Ergebnisse informiert. Den Erziehungsberechtigten wird die Möglichkeit gegeben, die Arbeiten ihres Kindes einzusehen.
- (3) In den Fachkonferenzen und der Lehrerkonferenz werden die Ergebnisse beraten und Konsequenzen für die schulische Arbeit festgelegt.
- (4) Die Schulleitung berichtet in der Schulkonferenz unter Berücksichtigung der Referenzwerte über die Ergebnisse der beteiligten Klassen und der Schule sowie über die Konsequenzen für die schulische Arbeit.
- (5) Die Vergleichsarbeitentesthefte verbleiben nach Durchführung und Bekanntgabe der Ergebnisse an die Schülerinnen und Schüler sowie an die Erziehungsberechtigten in der Schule. Die Hefte können für Kontrollzwecke durch die Schulbehörden angefordert werden. Die Schule übergibt die Testhefte anonymisiert. Bis zum Ende des Kalenderjahres werden die Hefte von der Schule aufbewahrt und dann an die Schülerinnen und Schüler zurückgegeben. Hefte zur Aufgabenerprobung und Pilotierung werden nach dem Test vollständig an die angegebenen Adressen zurückgeschickt.
- (6) Ergebnisse interner und externer Evaluationen werden im Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen zentral erhoben, gespeichert, verändert, anonymisiert und gegebenenfalls pseudonymisiert und für Auswertungen herangezogen.
- (7) Das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern übermittelt die Ergebnisse den Schulbehörden zum Zweck der Sicherung und Verbesserung der Qualität von Unterricht und Erziehung. Eine Verarbeitung und Nutzung der Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Schwerin, den 24. Juli 2020

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

> In Vertretung Steffen Freiberg

Zweite Verordnung zu Änderungen im Schulrecht infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2

Vom 24. Juli 2020

Aufgrund des § 21 Absatz 5, des § 22 Absatz 7 Nummer 2 bis 8, des § 24 Absatz 2, des § 31 Absatz 5, des § 33 Satz 4, des § 51 Nummer 1 und des § 69 Nummer 3 Buchstabe b und c, 6, 9 und 14 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBI. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBI. M-V S. 719) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1 Änderung der Abiturprüfungsverordnung

In der Abiturprüfungsverordnung vom 19. Februar 2019 (Mittl.bl. BM M-V S. 2, 54), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. April 2020 (Mittl.bl. BM M-V S. 160) geändert worden ist, wird § 84a wie folgt gefasst:

"§ 84a

Regelungen aufgrund behördlicher Verfügung für den Regelunterricht mit Einschränkungen für das 1. Schulhalbjahr 2020/2021

- (1) Für den Zeitraum, in welchem aufgrund behördlicher Verfügung Regelunterricht mit Einschränkungen in den Schulen des Landes stattfindet, werden die Regelungen der Verordnung unter Maßgabe der in den folgenden Absätzen genannten Änderungen für alle Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2020/2021 in der Einführungsphase und der Qualifikationsphase befinden, angewendet. Diese Regelungen gelten auch für das vierte Schulhalbjahr der Qualifikationsphase, längstens jedoch bis zum 31. Januar 2021.
- (2) Abweichend von § 20 Absatz 5 Satz 1 sollen Schülerinnen und Schüler an einem Unterrichtstag höchstens eine schriftliche Lernerfolgskontrolle anfertigen.
- (3) Abweichend von § 21 Absatz 1 soll in der Einführungsphase in den Unterrichtsfächern Mathematik, Deutsch und in den Fremdsprachen, einschließlich der neu beginnenden Fremdsprache, im Schulhalbjahr eine, in den weiteren Unterrichtsfächern höchstens jeweils eine Klausur im Schuljahr geschrieben werden. Die Gesamtnote eines Schulhalbjahres wird allein auf der Grundlage der sonstigen Leistungen ermittelt, wenn in diesem Schulhalbjahr aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht selbst zu vertretenden Gründen keine Klausur oder Ersatzleistung erbracht werden konnte.
- (4) Abweichend von § 21 Absatz 5 sollen in der Einführungsphase in allen Unterrichtsfächern in jedem Schulhalbjahr mindestens zwei Noten für sonstige Leistungen erteilt werden.
- (5) Abweichend von § 22 Absatz 1 wird die Gesamtnote eines Schulhalbjahres allein auf der Grundlage der sonstigen Leistungen ermittelt, wenn in diesem Schulhalbjahr der Qualifikationsphase aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht selbst zu vertretenden Gründen keine Klausur oder Klausurersatzleistung erbracht werden konnte.
- (6) Abweichend von § 22 Absatz 7 sollen in jedem Schulhalbjahr der Qualifikationsphase mindestens zwei Noten für sonstige Leistungen erteilt werden.

- (7) Schülerinnen und Schüler, die ausschließlich oder überwiegend im Distanzunterricht unterrichtet werden, erbringen anstelle einer Klausur eine Klausurersatzleistung in Form einer komplexen Leistung gemäß § 17 Absatz 1. Für diese Schülerinnen und Schüler soll mindestens eine Note für sonstige Leistungen erteilt werden. Anstelle einer schriftlichen Lernerfolgskontrolle kann beispielsweise die Aufbereitung von Materialien, das Anfertigen eines Protokolls, die Erarbeitung einer Dokumentation, einer Projektskizze oder eines Exposés erbracht werden. Mündliche und praktische Leistungen sind bei der Leistungsbewertung angemessen einzubeziehen. Für die Leistungsbewertung im Distanzunterricht gilt, dass
- a) ausführliche Erläuterungen der Lernaufgaben vorgenommen werden,
- b) ein intensiver regelmäßiger Austausch zwischen der betreffenden Schülerin oder dem betreffenden Schüler und den zuständigen Lehrkräften sowie den Erziehungsberechtigten stattfindet,
- c) der Lernstand und die technischen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden und
- d) Nachfragen der Schülerinnen und Schüler zu den Lernaufgaben möglich sind."

Artikel 2 Änderung der Leistungsbewertungsverordnung

In der Leistungsbewertungsverordnung vom 30. April 2014 (Mittl.bl. BM M-V S. 110, 407), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. April 2020 (Mittl.bl. BM M-V S. 160, 161) geändert worden ist, wird § 11a wie folgt gefasst:

"§ 11a

Regelungen aufgrund behördlicher Verfügung für den Regelunterricht mit Einschränkungen für das 1. Schulhalbjahr 2020/2021

- (1) Für den Zeitraum, in welchem aufgrund behördlicher Verfügung Regelunterricht mit Einschränkungen in den Schulen des Landes stattfindet, werden die Regelungen der Verordnung unter Maßgabe der in den folgenden Absätzen genannten Änderungen angewendet. Diese Regelungen gelten bis zum 31. Januar 2021.
- (2) Abweichend von § 4 Absatz 3 sollen im Schulhalbjahr im Primarbereich mindestens eine Note und im Sekundarbereich I mindestens zwei Noten für sonstige Leistungen erteilt werden. § 4 Absatz 3 Satz 3 ist nicht anzuwenden.

- (3) Abweichend von § 4 Absatz 5 und 6 gilt für den Fall, dass im Sekundarbereich I in den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen des Pflichtunterrichts im Schuljahr drei Klassenarbeiten geschrieben werden, dass diese mit einem Anteil von 50 Prozent in die Gesamtbewertung eingehen. Werden in einem dieser Unterrichtsfächer zwei Klassenarbeiten geschrieben, so gehen diese mit einem Anteil von 40 Prozent in die Gesamtbewertung ein, bei einer Klassenarbeit im Schuljahr entspricht der Anteil an der Gesamtbewertung 25 Prozent.
- (4) Die Regelungen in § 6 Absatz 5 Satz 1 finden keine Anwendung.
- (5) Abweichend von § 7 Absatz 5 Satz 1 soll im Primarbereich in der Jahrgangsstufe 4 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht jeweils eine Klassenarbeit im Schulhalbjahr geschrieben werden. Die Gesamtnote eines Schulhalbjahres wird allein auf der Grundlage der sonstigen Leistungen ermittelt, wenn in diesem Schulhalbjahr aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht selbst zu vertretenden Gründen keine Klassenarbeit oder Ersatzleistung erbracht werden konnte. Die Regelungen in § 7 Absatz 5 Satz 2 finden keine Anwendung.
- (6) Abweichend von § 7 Absatz 6 soll im Sekundarbereich I in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie in den Fremdsprachen des Pflichtunterrichts jeweils eine Klassenarbeit im Schulhalbjahr geschrieben werden. Auf Beschluss der Lehrerkonferenz kann in den weiteren Fächern jeweils eine Klassenarbeit im Schuljahr geschrieben werden. Die Gesamtnote eines Schulhalbjahres wird allein auf der Grundlage der sonstigen Leistungen ermittelt, wenn in diesem Schulhalbjahr aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht selbst zu vertretenden Gründen keine Klassenarbeit oder Ersatzleistung erbracht werden konnte.
- (7) Abweichend von § 8 Absatz 5 Satz 1 darf an einem Unterrichtstag von einer Schülerin oder einem Schüler höchstens eine schriftliche Lernerfolgskontrolle abverlangt werden.

- (8) Schülerinnen und Schüler, die ausschließlich oder überwiegend im Distanzunterricht unterrichtet werden, erbringen anstelle einer Klassenarbeit eine Ersatzleistung in Form einer komplexen Leistung, die eine vertiefte Behandlung eines Lerngegenstandes auf dem Anforderungsniveau einer Klassenarbeit erfordert. Für diese Schülerinnen und Schüler soll mindestens eine Note für sonstige Leistungen erteilt werden. Anstelle einer schriftlichen Lernerfolgskontrolle kann beispielsweise die Aufbereitung von Materialien, das Anfertigen eines Protokolls, die Erarbeitung einer Dokumentation, einer Projektskizze oder eines Exposés erbracht werden. Mündliche und praktische Leistungen sind angemessen in die Leistungsbewertung einzubeziehen. Für die Leistungsbewertung im Distanzunterricht gilt, dass
- a) ausführliche Erläuterungen der Lernaufgaben vorgenommen werden,
- ein intensiver regelmäßiger Austausch zwischen der betreffenden Schülerin oder dem betreffenden Schüler und den zuständigen Lehrkräften sowie den Erziehungsberechtigten stattfindet,
- c) der Lernstand und die technischen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden und
- d) Nachfragen der Schülerinnen und Schüler zu den Lernaufgaben möglich sind."

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Schwerin, den 24. Juli 2020

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

> In Vertretung Steffen Freiberg

Verordnung über die Durchführung von Prüfungen zum Erwerb der Mittleren Reife in allen Bildungsgängen (Mittlere-Reife-Prüfungsverordnung – MittReifPVO M-V)

Vom 24. Juli 2020

Aufgrund des § 69 Nummer 6 und 14 in Verbindung mit § 19 Absatz 4 und § 67 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Inhaltverzeichnis

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Geltun	gsbereic	h
9 T	Contain	50001010	

- § 2 Ziel und Grundsätze der Prüfung
- § 3 Festlegung der Jahresnoten
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Fachprüfungsausschüsse
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Nichtantreten und Rücktritt von der Prüfung
- § 8 Schriftliche Prüfung
- § 9 Mündliche Prüfung
- § 10 Feststellung der Prüfungsergebnisse und der Endnoten
- § 11 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 12 Wiederholung der Prüfung
- § 13 Nachprüfung

Teil 2

Bestimmungen für die Regionale Schule und den Bildungsgang der Regionalen Schule der Gesamtschule

- § 14 Zulassung zur Prüfung
- § 15 Durchführung der Prüfungen
- § 16 Feststellung der mündlichen Prüfungsergebnisse
- § 17 Gesamtprädikat
- § 18 Zeugnis

Teil 3

Bestimmungen für das Gymnasium und den gymnasialen Bildungsgang der Gesamtschule

- § 19 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung, Leistungsbewertung
- § 20 Umfang der Prüfung

Teil 4 Schlussbestimmungen

- § 21 Übergangsbestimmungen und Geltungsregeln für das Gymnasium und den gymnasialen Bildungsgang der Gesamtschule
- § 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Ablegen der Prüfung zum Erwerb der Mittleren Reife an Regionalen Schulen, Gymnasien und Kooperativen und Integrierten Gesamtschulen.

§ 2 Ziel und Grundsätze der Prüfung

- (1) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Prüfung wird die Mittlere Reife erworben.
- (2) Grundlage für die Mittlere-Reife-Prüfung sind die einschlägigen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz einschließlich der

Bildungsstandards für den Mittleren Schulabschluss sowie die entsprechenden Rahmenpläne. Das Nähere zur unterrichtlichen Vorbereitung und Durchführung der schriftlichen Prüfungen wird durch die jeweiligen Vorabhinweise der obersten Schulbehörde geregelt.

- (3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- (4) Die Prüflinge und ihre Erziehungsberechtigten sind zu Beginn des Schuljahres nachweislich auf die Bestimmungen des § 67 Absatz 3 und 4 des Schulgesetzes (Täuschung und Säumnis) hinzuweisen. Unmittelbar vor Beginn jeder Prüfung erfolgt eine Erinnerung für die Prüflinge.
- (5) Für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen sind Papier mit Schulstempel sowie weitere notwendige Materialien und Hilfsmittel durch die Schule bereitzustellen.

§ 3 Festlegung der Jahresnoten

- (1) Zwei Werktage vor Beginn der schriftlichen Prüfung sind für alle Prüflinge die Jahresnoten für alle Fächer als Dezimalwert mit einer Stelle hinter dem Komma zu ermitteln, in die Notenlisten einzutragen und den Prüflingen bekannt zu geben. Beträgt die zweite Stelle hinter dem Komma null bis vier, wird abgerundet. Beträgt sie fünf bis neun, wird aufgerundet. Wenn die zweite Stelle hinter dem Komma fünf beträgt, kann durch die Lehrkraft unter Berücksichtigung der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers abgerundet werden.
- (2) Jahresnoten, die an einer Integrierten Gesamtschule in Kursen der gymnasialen Anspruchsebene erreicht wurden, werden durch Aufwertung um eine Notenstufe auf das Bewertungsniveau der Jahrgangsstufe 10 der Regionalen Schule umgerechnet, als Dezimalwert mit einer Stelle hinter dem Komma in die Notenlisten eingetragen und den Prüflingen bekannt gegeben.

§ 4 Prüfungskommission

- (1) Für die Durchführung der Prüfung zum Erwerb der Mittleren Reife wird an der Schule eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus einem vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, in der Regel den Klassenleiterinnen oder Klassenleitern der 10. Jahrgangsstufe. Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission ist die Schulleiterin oder der Schulleiter, im Falle der Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Es beruft die zwei weiteren Mitglieder der Prüfungskommission, regelt deren Vertretung und bestimmt weiterhin eine Protokollführerin oder einen Protokollführer. Die zuständige Schulbehörde kann den Vorsitz abweichend von Satz 3 regeln.
- (2) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien, an Regionalen Schulen oder an beruflichen Schulen oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen sowie Lehrkräfte der Schule sein. Die zuständige Schulbehörde kann bei den weiteren Mitgliedern Ausnahmen von Satz 1 zulassen.
- (3) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung in der Prüfungskommission aufgrund des § 20 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ausgeschlossen ist oder bei der Besorgnis der Befangenheit im Sinne des § 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, entscheidet das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission. Ist das vorsitzende Mitglied selbst betroffen, entscheidet die zuständige Schulbehörde. Wird das betreffende Mitglied von der Mitwirkung entbunden, ist ein neues Mitglied zu berufen. Die Mitglieder der Prüfungskommission haben entsprechende Tatsachen unaufgefordert mitzuteilen.
- (4) Eine Vertretung der zuständigen Schulbehörde kann an den Sitzungen der Prüfungskommission teilnehmen. In begründeten Fällen kann sie den Vorsitz übernehmen, in diesem Fall nimmt sie anstelle des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission das Stimmrecht wahr.
- (5) Die Prüfungskommission ist dafür verantwortlich, dass die Prüfung ordnungsgemäß durchgeführt wird. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- den Gesamtablauf der Prüfung festzulegen und die Durchführung in einer Form zu sichern, die dem Ziel der Prüfung entspricht,
- die Vergleichbarkeit und die Angemessenheit der Maßstäbe für die Bewertung der Leistungen zu sichern,
- Maßnahmen festzulegen, die die Geheimhaltung der Prüfungsaufgaben sowie die Schweigepflicht über den Inhalt und den Verlauf aller mit der Prüfung in Verbindung stehenden Beratungen sichern,
- 4. mündliche Prüfungen anzusetzen und die entsprechenden Aufgaben zu genehmigen,
- auf Antrag Nachteilsausgleiche für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen im Zuge einer Einzelfallentscheidung zu gewähren,
- die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten rechtzeitig über die Struktur und den Ablauf der Prüfung zu unterrichten,
- Entscheidungen bei Verstößen gegen die Prüfungsbestimmungen und bei Beschwerden zu treffen sowie
- bei Bedarf eine Gesamtkonferenz aller in Jahrgangsstufe 10 unterrichtenden und p\u00e4dagogisch wirkenden Personen einzuberufen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben können die Mitglieder der Prüfungskommission an allen Prüfungen und Beratungen der Prüfungsausschüsse ohne Stimmrecht teilnehmen und die Prüfungsunterlagen einsehen.

- (6) Die Prüfungskommission beschließt mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (7) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission hat einen Beschluss der Prüfungskommission zu beanstanden, wenn es ihn aus den in § 97 Absatz 4 und § 101 Absatz 7 des Schulgesetzes genannten Gründen für fehlerhaft hält.

§ 5 Prüfungsausschüsse

- (1) Bis zur ersten schriftlichen Prüfung werden für alle Prüfungsfächer Prüfungsausschüsse gebildet.
- (2) Die Prüfungsausschüsse bestehen
- für die Unterrichtsfächer der schriftlichen Prüfung in der Regel aus der zuständigen Fachprüfungsleiterin oder dem zuständigen Fachprüfungsleiter sowie den Erst- und Zweitkorrektorinnen oder -korrektoren als weitere Mitglieder,
- für die Unterrichtsfächer der mündlichen Prüfung und für den praktischen Teil einer Prüfung in der Regel aus drei Mitgliedern – der zuständigen Fachprüfungsleiterin oder dem zuständigen Fachprüfungsleiter, der Prüferin oder dem Prüfer sowie der Protokollantin oder dem Protokollanten.

- (3) Als Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission Lehrkräfte der Schule berufen. Abweichend davon kann die zuständige Schulbehörde auch Lehrkräfte anderer Schulen berufen. Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann bei den weiteren Mitgliedern Ausnahmen zulassen und zeigt diese bei der zuständigen Schulbehörde an. Mit Genehmigung der zuständigen Schulbehörde können die Aufgaben der Protokollführung in einzelnen Prüfungsfächern durch die Fachprüfungsleiterin oder den Fachprüfungsleiter wahrgenommen werden. Der Prüfungsausschuss besteht in diesem Fall aus zwei Mitgliedern.
- (4) Von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses soll mindestens eines die Lehrbefähigung für das jeweilige Unterrichtsfach sowie für das Lehramt an Regionalen Schulen, an Gymnasien, an beruflichen Schulen oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission regelt die Vertretung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse.
- (5) § 4 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 6 Nachteilsausgleich

- (1) Wenn zur Absicherung einer angemessenen Vorbereitung auf die Anforderungen der Prüfung im Unterricht ein Nachteilsausgleich gewährt wurde, ist dieser auf Antrag auch für die Prüfung zu gewähren. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich durch die Erziehungsberechtigten bei der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter gestellt werden. Er ist bis spätestens vier Wochen vor der Prüfung beim vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission mit der Unterschrift der Erziehungsberechtigten oder Sorgeberechtigten einzureichen.
- (2) Die Entscheidung über eine angemessene Form des Nachteilsausgleichs trifft die Prüfungskommission und zeigt sie der zuständigen Schulbehörde an.
- (3) Ein Nachteilsausgleich kann auf Antrag auch aufgrund einer vorübergehenden Erkrankung gewährt werden. Ein Nachweis über die vorübergehende Erkrankung ist dem Antrag beizufügen. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.
- (4) Das Nähere zum Nachteilsausgleich wird durch die Förderverordnung Sonderpädagogik geregelt.

§ 7 Nichtantreten und Rücktritt von der Prüfung

- (1) Ein Prüfling, der infolge von Krankheit oder sonstiger von ihm nicht zu vertretender Umstände an einem Prüfungsteil nicht teilnimmt, hat die Gründe unverzüglich der Schule mitzuteilen und schriftlich zu belegen. Bei Erkrankung ist ein ärztlicher Nachweis vorzulegen. Die Prüfungskommission regelt in diesem Fall die Fortsetzung der Prüfung.
- (2) Für Folgen einer Nichtteilnahme aus Gründen, die der Prüfling zu vertreten hat, gilt § 67 Absatz 1 Satz 3 des Schulgesetzes.
- (3) Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder anderer nicht zu vertretender Umstände der Prüfung unterzo-

gen hat, kann diese Gründe nachträglich nicht mehr geltend machen.

(4) Zu Beginn des Schuljahres sind die Prüflinge sowie deren Erziehungsberechtigte auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§ 8 Schriftliche Prüfung

- (1) Die Prüfungstermine sowie der Beginn und die Dauer der schriftlichen Prüfung werden durch die oberste Schulbehörde festlegt und bekannt gegeben. Mit Beginn der schriftlichen Prüfung endet der planmäßige Unterricht.
- (2) Die schriftliche Prüfung erfolgt in den Fächern Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache. Die Aufgaben mit jeweiligem Erwartungshorizont und Bewertungshinweisen für die schriftlichen Prüfungen werden von der obersten Schulbehörde zentral gestellt.
- (3) Nach der Übergabe der schriftlichen Prüfungsaufgaben durch die Schulbehörden an die Schulen trägt die Schule die Verantwortung für die sichere Aufbewahrung. Die Umschläge mit den Prüfungsaufgaben sind gegen Öffnung durch Unbefugte hinreichend zu sichern. Sie sind erst am Tage der Prüfung in Anwesenheit eines Mitglieds des jeweiligen Prüfungsausschusses zu öffnen. Weitere organisatorische Hinweise sowie alle notwendig zu treffenden Vorbereitungen bei Aufgabenstellungen, die umfangreiche technische Vorbereitungen zwingend erfordern, teilt die oberste Schulbehörde den Schulen rechtzeitig mit.
- (4) Während der Prüfung führen zwei Lehrkräfte Aufsicht. Die Prüflinge dürfen den Prüfungsraum während der Prüfung nur einzeln mit Erlaubnis der Aufsicht führenden Lehrkraft verlassen.
- (5) Über die Durchführung jeder schriftlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (6) Alle schriftlichen Prüfungsarbeiten sind von den gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 1 verantwortlichen Korrektoren durchzusehen und zu bewerten. In Zweifelsfällen und bei Bewertung einer Prüfungsarbeit mit der Note "ungenügend" veranlasst das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission eine Zweitkorrektur. Bei Differenzen in der Bewertung von Erst- und Zweitkorrektur entscheidet die Prüfungskommission.
- (7) Ergänzende Bestimmungen zur Durchführung der schriftlichen Prüfungen in der Regionalen Schule und im Bildungsgang der Regionalen Schule in der Gesamtschule finden sich in Teil 2 dieser Verordnung.

§ 9 Mündliche Prüfung

(1) Eine mündliche Prüfung erfolgt mit Ausnahme der Unterrichtsfächer der schriftlichen Prüfung und des Wahlpflichtunterrichts wahlweise in einem Unterrichtsfach der Jahrgangsstufe 10. Auf Antrag des Prüflings besteht die Möglichkeit einer zusätzlichen mündlichen Prüfung in einem bisher nicht geprüften Unterrichtsfach. Im Einzelfall und mit dem Ziel der Leistungsverbesse-

rung können auf Beschluss der Prüfungskommission auch in Unterrichtsfächern der schriftlichen Prüfung weitere mündliche Prüfungen angesetzt werden.

- (2) Eine mündliche Prüfung wird von der gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 2 verantwortlichen Prüferin oder dem verantwortlichen Prüfer, der zuständigen Fachprüfungsleiterin oder dem zuständigen Fachprüfungsleiter sowie der Protokollantin oder dem Protokollanten durchgeführt. Ein Mitglied der Prüfungskommission kann ohne Stimmrecht an der Prüfung teilnehmen.
- (3) Jede mündliche Prüfung ist so anzulegen, dass die Prüflinge an einer ihnen vorgelegten schriftlichen Aufgabenstellung die gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 erforderlichen Kompetenzen nachweisen können. Sie darf keine inhaltliche Wiederholung einer schriftlichen Prüfung sein. Die Aufgaben mit jeweiligem Erwartungshorizont und Bewertungshinweisen für die mündlichen Pflichtprüfungen sind der Prüfungskommission spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung vorzulegen, sodass eine Genehmigung erfolgen kann. Für weitere mündliche Prüfungen gilt die Vorlage bis zwei Werktage vor Beginn der ersten mündlichen Prüfung.
- (4) Die oberste Schulbehörde kann zur Durchführung der mündlichen Prüfungen fächergruppen- und fachspezifische Regelungen erlassen.
- (5) Die Vorbereitungszeit beträgt 20 Minuten. Wenn zur Vorbereitung der Prüfungsaufgaben Experimente erforderlich sind oder die Prüfung durch einen praktischen Teil ergänzt wird, kann die Vorbereitungszeit um höchstens 15 Minuten verlängert werden. Der Prüfling erhält zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung die ihm von der Fachprüfungsleiterin oder dem Fachprüfungsleiter zugeteilte schriftlich formulierte Aufgabenstellung. Die Aufsicht führende Lehrkraft stellt sicher, dass der Prüfling während der Vorbereitungszeit ungestört arbeiten kann und sich keine Gelegenheit zur Benutzung unerlaubter Hilfsmittel ergibt. Sie führt ein Protokoll, aus dem Beginn und Ende der Vorbereitungszeit für den einzelnen Prüfling hervorgehen und besondere Vorkommnisse festzuhalten sind. Die Form des Protokolls wird von der Prüfungskommission festgelegt. Während der Vorbereitung auf die mündliche Prüfung kann sich der Prüfling Aufzeichnungen als Grundlage für seine Ausführungen machen. Erscheint der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zum festgesetzten Beginn der Vorbereitungszeit, kann er eine Verschiebung der mündlichen Prüfung nicht beanspruchen.
- (6) Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 15 Minuten nicht unter- und 30 Minuten nicht überschreiten. Sie besteht in der Regel aus zwei Teilen. Während des ersten Teils der Prüfung soll der Prüfling anhand seiner Aufzeichnungen zu einer vorgegebenen Aufgabe referieren und gegebenenfalls Zusatzfragen beantworten. Der zweite Teil der mündlichen Prüfung kann ein Prüfungsgespräch zu weiteren Schwerpunkten beinhalten. Die mündliche Prüfung kann durch einen praktischen Teil ergänzt werden. Im Prüfungsfach Sport kann sich die Prüfungszeit aufgrund von mindestens zwei zu prüfenden Sportarten, darunter eine Individualsportart, durch angemessene Pausenzeiten verlängern. Die Prüfung soll praktische und theoretische Anteile enthalten.
- (7) Eine mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. Eine Ausnahme von Satz 1 kann durch die Prüfungskommission festgelegt werden. Die eigenständige Leistung des einzelnen Prüflings muss erkennbar und bewertbar sein.

- (8) Die Fachprüfungsleiterin oder der Fachprüfungsleiter setzt im Anschluss an die mündliche Prüfung nach Beratung mit der Prüferin oder dem Prüfer und der Protokollantin oder dem Protokollanten die Note für die mündliche Prüfung fest.
- (9) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Aus dem Protokoll muss hervorgehen, in welchem Umfang der Prüfling die Aufgaben selbstständig oder mit Hilfe lösen konnte.
- (10) Ergänzende Bestimmungen zur Durchführung der mündlichen Prüfungen in der Regionalen Schule und im Bildungsgang der Regionalen Schule in der Gesamtschule finden sich in Teil 2 dieser Verordnung.

§ 10 Feststellung der Prüfungsergebnisse und der Endnoten

- (1) Für jeden Prüfling werden die Ergebnisse in allen Prüfungsfächern als Dezimalwert mit einer Differenzierung in drei Stufen, entweder n,7 oder n,0 oder n,3, festgelegt. Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sind den Prüflingen bis spätestens sieben Werktage vor Beginn der mündlichen Prüfungen bekannt zu geben. Die Prüfungsnote wird dem Prüfling unmittelbar nach der mündlichen Prüfung mitgeteilt und in das Protokoll sowie in die Notenliste, auch als Dezimalwert mit einer Stelle hinter dem Komma, eingetragen.
- (2) In den Fächern ohne Prüfung wird aus der Jahresnote durch Rundung eine Endnote als Note gemäß § 62 Absatz 4 des Schulgesetzes ermittelt. Beträgt die Stelle hinter dem Komma null bis vier, wird abgerundet, beträgt sie fünf bis neun, wird aufgerundet.
- (3) In den Fächern mit einer schriftlichen Prüfung wird die Endnote zu 60 Prozent aus der Jahresnote, die als Dezimalwert mit einer Stelle hinter dem Komma berücksichtigt wird, und zu 40 Prozent aus der Prüfungsnote, die als Dezimalwert mit einer Stelle hinter dem Komma berücksichtigt wird, ermittelt. Beträgt die Stelle hinter dem Komma null bis vier, wird abgerundet, beträgt sie fünf bis neun, wird aufgerundet.
- (4) In einem Unterrichtsfach mit einer verpflichtenden und einer freiwilligen mündlichen Prüfung wird die Endnote zu 60 Prozent aus der Jahresnote, die als Dezimalwert mit einer Stelle hinter dem Komma berücksichtigt wird, und zu 40 Prozent aus der mündlichen Prüfungsnote, die als Dezimalwert mit einer Stelle hinter dem Komma berücksichtigt wird, ermittelt. Beträgt die Stelle hinter dem Komma null bis vier, wird abgerundet, beträgt sie fünf bis neun, wird aufgerundet.
- (5) In den Unterrichtsfächern mit schriftlicher und mündlicher Prüfung wird die Endnote zu 60 Prozent aus der Jahresnote, die als Dezimalwert mit einer Stelle hinter dem Komma berücksichtigt wird, zu 20 Prozent aus der schriftlichen Prüfungsnote, die als Dezimalwert mit einer Stelle hinter dem Komma berücksichtigt wird, und zu 20 Prozent aus der mündlichen Prüfungsnote, die als Dezimalwert mit einer Stelle hinter dem Komma berücksichtigt wird, ermittelt. Beträgt die Stelle hinter dem Komma null bis vier, wird abgerundet, beträgt sie fünf bis neun, wird aufgerundet.

- (6) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern Endnoten erzielt werden, die mindestens "ausreichend" sind. Die Prüfung ist auch bestanden, wenn bei sonst mindestens ausreichenden Leistungen ein Prüfungsfach mit "mangelhaft" abgeschlossen wurde und die Prüflinge gemäß der Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges sowie über die Berufsreife an den allgemein bildenden Schulen Notenausgleich in Anspruch nehmen können. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die in Absatz 6 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind.
- (7) Ergänzende Bestimmungen zur Feststellung der Prüfungsergebnisse und der Endnoten in der Regionalen Schule und im Bildungsgang der Regionalen Schule in der Gesamtschule finden sich in Teil 2 dieser Verordnung.

§ 11 Einsicht in die Prüfungsakte

Der Prüfling kann nach Mitteilung des Gesamtergebnisses der Prüfung zum Erwerb der Mittleren Reife seine Prüfungsakte einsehen. Die Informationsrechte gemäß § 55 Absatz 4 des Schulgesetzes bleiben unberührt.

§ 12 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (2) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, kann er die Jahrgangsstufe einmal wiederholen, sofern diese Jahrgangsstufe nicht bereits wiederholt wurde, um sich danach erneut der Prüfung zu stellen. Die Ergebnisse der ersten Prüfung werden bei der Wiederholung nicht angerechnet. Bei einer Wiederholung gelten für die Berechnung der Jahresnoten die im Wiederholungsjahr erbrachten Leistungen.

§ 13 Nachprüfung

- (1) Eine Nachprüfung ist für Schülerinnen und Schüler möglich, die aus gesundheitlichen oder anderen von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der gesamten Prüfung oder an einem Teil der Prüfung nicht teilnehmen konnten. Sie ist vor Beginn des nächsten Schuljahres abzuschließen. Ist das wegen Krankheit der Schülerin oder des Schülers nicht möglich, soll der Abschluss der Prüfung bis zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- (2) Die Aufgaben für den schriftlichen Teil der Nachprüfungen werden durch die oberste Schulbehörde zur Verfügung gestellt. Sollten weitere schriftliche Nachprüfungen erforderlich sein, werden die Aufgaben durch die Fachlehrkräfte der Schule erstellt. Sie bedürfen der Genehmigung durch die oberste Schulbehörde. Müssen für Nachschreibtermine Prüfungsaufgaben der Schule eingereicht werden, sind zehn Werktage für das Genehmigungsverfahren zu veranschlagen.

Teil 2 Bestimmungen für die Regionale Schule und den Bildungsgang der Regionalen Schule der Gesamtschule

§ 14 Zulassung zur Prüfung

- (1) Alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 sind berechtigt, an der Prüfung zum Erwerb der Mittleren Reife teilzunehmen. Versagt wird Schülerinnen und Schülern die Zulassung zur Prüfung, wenn bereits aufgrund der Jahresnoten der Erwerb der Mittleren Reife ausgeschlossen ist. Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer sowie Fachlehrerinnen und Fachlehrer beraten Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte umfassend
- über Erfolgschancen bei Prüfungsteilnahme und
- bei der Wahl der mündlichen Prüfungsfächer.
- (2) Schülerinnen und Schüler, die nicht an der Abschlussprüfung teilnehmen, können die Jahrgangsstufe 10 im folgenden Schuljahr wiederholen oder werden, sofern die Voraussetzungen gemäß § 56 Absatz 2 des Schulgesetzes gegeben sind, aus der allgemein bildenden Schule entlassen.

§ 15 Durchführung der Prüfungen

- (1) Zwischen den schriftlichen und mündlichen Prüfungen bereiten sich die Prüflinge auf die kommenden Prüfungen vor. Die Schule stellt dafür die erforderlichen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung.
- (2) Die mündliche Prüfung erfolgt verpflichtend in zwei Fächern der Jahrgangsstufe 10, mit Ausnahme der Fächer der schriftlichen Prüfung und des Wahlpflichtunterrichts.
- (3) Die Prüflinge entscheiden sich in Absprache mit den Erziehungsberechtigten im Anschluss an die Bekanntgabe der schriftlichen Prüfungsergebnisse, spätestens nach Ablauf von einem darauffolgenden Unterrichtstag, in welchem Fach oder in welchen Fächern sie mündlich geprüft werden möchten. Ihre schriftliche Entscheidung wird zu den Prüfungsunterlagen genommen.
- (4) Grundlage der ersten mündlichen Pflichtprüfung ist entweder eine Jahresarbeit oder eine vom Prüfling in der Zeit nach der schriftlichen Prüfung vorbereitete fachspezifische Kurzpräsentation. Der Prüfling entscheidet, welche Form der fachlichen Darbietung er wählt.
- (5) Entscheidet sich die Schülerin oder der Schüler für das Erstellen einer Jahresarbeit, wird in den ersten acht Schulwochen der Jahrgangsstufe 10 aus einem Themenkatalog das Thema der Jahresarbeit festgelegt. Es soll fächerübergreifend und praxisorientiert angelegt sein. Die betreuende Fachlehrkraft berät die Schülerin oder den Schüler bei der Themenwahl und beim Erstellen der Arbeit. Für die Anfertigung haben die Schülerinnen und Schüler bis zu einer Woche nach den Weihnachtsferien Zeit. Die Jahresarbeitsnote wird spätestens zwei Werktage vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekannt gegeben. Sie wird nicht auf dem Zeugnis vermerkt. Der Prüfling entscheidet, ob die erstellte Jahresarbeit

Grundlage der ersten mündlichen Pflichtprüfung ist oder ob er sich für das Erstellen einer fachspezifischen Kurzpräsentation entscheidet. Bei der Entscheidung für die zweite Variante wird die Jahresarbeitsnote wie eine Klassenarbeitsnote gewertet.

- (6) Entscheidet sich der Prüfling für eine fachspezifische Kurzpräsentation, wird bis zwei Werktage vor Beginn der schriftlichen Prüfung in einem Fach der Jahrgangsstufe 10 aus einem Aufgabenkatalog ein Lerngegenstand zur vertieften Behandlung festgelegt, der fächerübergreifend und praxisorientiert angelegt sein soll. Die betreuende Fachlehrkraft berät den Prüfling bei der Entscheidung für einen Lerngegenstand, bei der Bearbeitung und beim Erstellen der Präsentation.
- (7) Im ersten Teil der ersten mündlichen Pflichtprüfung, der acht Minuten nicht überschreiten soll, erhält der Prüfling die Aufgabe, über die Jahresarbeit zu referieren oder die vorbereitete Kurzpräsentation darzubieten. Im zweiten Teil der ersten mündlichen Pflichtprüfung stellt der Prüfling Kenntnisse über ein zugewiesenes Thema dar.

§ 16 Feststellung der mündlichen Prüfungsergebnisse

Wurde in einem Fach eine Jahresarbeit geschrieben, wird die Endnote zu 50 Prozent aus der Jahresnote, die als Dezimalwert mit einer Stelle hinter dem Komma berücksichtigt wird, zu 25 Prozent aus der Note der Jahresarbeit, die als Dezimalwert mit einer Stelle hinter dem Komma berücksichtigt wird, und zu 25 Prozent aus der mündlichen Prüfungsnote die als Dezimalwert mit einer Stelle hinter dem Komma berücksichtigt wird, ermittelt. Beträgt die Stelle hinter dem Komma null bis vier, wird abgerundet, beträgt sie fünf bis neun, wird aufgerundet.

§ 17 Gesamtprädikat

(1) Aus den Endnoten aller Fächer der Jahrgangsstufe 10, die als Dezimalwert mit einer Stelle hinter dem Komma berücksichtigt werden, wird der Durchschnittswert errechnet. Dabei werden die Werte der Fächer Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache zweifach gewichtet. Dieser Quotient mit einer Stelle hinter dem Komma bestimmt das Gesamtprädikat. Beträgt die erste Stelle hinter dem Komma null bis vier, wird abgerundet. Beträgt sie fünf bis neun, wird aufgerundet. Die zweite Stelle hinter dem Komma bleibt unberücksichtigt. Das Gesamtprädikat wird nach folgendem Schlüssel vergeben:

von 1,0 bis 1,2 von 1,3 bis 1,4 von 1,5 bis 2,4 von 2,5 bis 3,4 von 3,5 bis 4,0 ,sehr gut", ,gut", ,befriedigend", ,bestanden".

- (2) Die Prüflinge erhalten die Mittlere Reife, wenn sie mindestens das Gesamtprädikat "bestanden" erreicht haben.
- (3) Prüflinge, die mindestens das Gesamtprädikat "befriedigend" erhalten, sind berechtigt, in die dreijährige gymnasiale Oberstufe überzugehen.

§ 18 Zeugnis

- (1) Jeder Prüfling, der die Prüfung bestanden hat und die Mittlere Reife erhält, bekommt ein Abschlusszeugnis.
- (2) Schülerinnen und Schüler, die die Prüfung nicht bestanden oder an der Prüfung nicht teilgenommen haben, erhalten ein Jahreszeugnis oder ein Abgangszeugnis.
- (3) Schülerinnen und Schüler, die an der Nachprüfung gemäß § 13 aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht teilnehmen, verlassen die Schule und erhalten ein Abgangszeugnis.

Teil 3

Bestimmungen für das Gymnasium und den gymnasialen Bildungsgang der Gesamtschule

§ 19 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung, Leistungsbewertung

- (1) Gemäß § 19 Absatz 4 Satz 3 des Schulgesetzes sind Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe, die das Gymnasium oder den gymnasialen Bildungsgang der Gesamtschulen vor dem Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife verlassen wollen, berechtigt, an der Prüfung teilzunehmen. Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzungen gemäß § 19 Absatz 4 Satz 2 des Schulgesetzes sowie die Voraussetzungen für die Anerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfüllen, können nicht an der Prüfung teilnehmen.
- (2) Die zuständigen Klassenkonferenzen in der Zusammensetzung gemäß § 78 Absatz 5 des Schulgesetzes beschließen zum Abschluss des ersten Halbjahres der jeweiligen Jahrgangsstufe Empfehlungen über die Beratung von Schülerinnen und Schülern, die die Voraussetzungen gemäß § 19 Absatz 4 Satz 1 und 2 nicht erfüllen sowie für die ein erfolgreicher Abschluss des gymnasialen Bildungsganges nicht erwartet werden kann. Die entsprechenden Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten werden über die Möglichkeit eines alternativen Bildungsweges beraten.
- (3) Die Prüfungsteilnahme ist bis spätestens acht Wochen vor Beginn der Prüfungen unter Angabe des gewählten mündlichen Prüfungsfaches durch die Erziehungsberechtigten bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich zu beantragen.

- (4) Zur Prüfung werden die Schülerinnen und Schüler zugelassen, die mit Ausnahme ihrer Prüfungsfächer in allen weiteren Unterrichtsfächern des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs einen Notendurchschnitt von mindestens 4,4 erreicht haben. Dabei darf höchstens eine Note "mangelhaft" sein. Der Nachweis für die Erfüllung der in Satz 1 und 2 genannten Anforderungen wird für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 durch die Leistungen der Jahrgangsstufe 10 und für Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase durch die Leistungen des jeweils belegten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erbracht.
- (5) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler während der Jahrgangsstufe 10 oder während des jeweiligen Halbjahres der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe und in der Prüfung werden durch die Noten gemäß § 62 Absatz 4 des Schulgesetzes bewertet. In den Jahrgangsstufen 11 und 12 durch Punkte bewertete Leistungen werden auf der Grundlage von § 62 Absatz 5 des Schulgesetzes als Noten ausgewiesen.
- (6) Schülerinnen und Schüler, die nicht zur Prüfung zugelassen werden können, sowie deren Erziehungsberechtigte, werden erneut über den weiteren Bildungsweg beraten. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10, die nicht zur Prüfung zugelassen werden können, werden nicht versetzt.

§ 20 Umfang der Prüfung

Die Schülerinnen und Schüler werden in drei Unterrichtsfächern schriftlich und in mindestens einem Unterrichtsfach mündlich geprüft.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 21

Übergangsbestimmungen und Geltungsregeln für das Gymnasium und den gymnasialen Bildungsgang der Gesamtschule

- (1) Schülerinnen und Schüler, die vor dem 1. August 2020 in die gymnasiale Oberstufe eingetreten sind, absolvieren eine Prüfung auf der Grundlage der Mittlere-Reife-Prüfungsverordnung Gymnasien vom 14. Juli 2013 (Mittl.bl. BM M-V S. 155, 275), die durch die Verordnung vom 12. Juni 2014 (Mittl.bl. BM M-V S. 201) geändert worden ist, in ihrer bis zum 1. August 2020 geltenden Fassung, wenn sie die Schule vor der Allgemeinen Hochschulreife verlassen wollen und die Mittlere Reife anstreben.
- (2) Diese Verordnung gilt erstmalig für diejenigen Schülerinnen und Schüler im gymnasialen Bildungsgang, die mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 am 1. August 2020 in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe eintreten.

§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Mittlere-Reife-Verordnung vom 14. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 150, 275, 308), die zuletzt durch die Verordnung vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 118) geändert worden ist, sowie die Mittlere-Reife-Prüfungsverordnung – Gymnasien vom 14. Juli 2013 (Mittl.bl. BM M-V S. 155, 275), die durch die Verordnung vom 12. Juni 2014 (Mittl.bl. BM M-V S. 201) geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, den 24. Juli 2020

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

> In Vertretung Steffen Freiberg

Verordnung zur Änderung der Abiturprüfungsverordnung und Aufhebung einer Berichtigung

Vom 23. Juli 2020

Aufgrund des § 21 Absatz 5, des § 22 Absatz 7 Nummer 2 bis 8, des § 24 Absatz 2, des § 31 Absatz 5, des § 33 Satz 4, des § 51 Nummer 1 und des § 69 Nummer 3b, 3c, 6 und 17 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBI. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBI. M-V S. 719) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1 Aufhebung einer Berichtigung

Die Berichtigung der Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung vom 26. April 2019 (Mittl.bl. BM M-V S. 54) wird aufgehoben.

Artikel 2 Änderung der Abiturprüfungsverordnung

Die Abiturprüfungsverordnung vom 19. Februar 2019 (Mittl.bl. BM M-V S. 2) wird wie folgt geändert:

- 1. § 11 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
 - "(7) An den Gymnasien, Gesamtschulen und Fachgymnasien wird im ersten Jahr der Qualifikationsphase Berufliche Orientierung im Umfang von zwei Wochenstunden je Schulhalbjahr verpflichtend angeboten. Es wird eine fundierte Berufs- und Studienorientierung vermittelt."
- In § 12 Absatz 4 Satz 4 werden nach den Wörtern "beginnende Fremdsprache" die Wörter "und die zweite Naturwissenschaft durch Informatik" eingefügt.
- 3. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter "oder dritten" gestrichen.
 - b) In Absatz 7 Satz 3 wird das Wort "bekanntzumachen" durch die Wörter "bekannt zu machen" ersetzt.
- 4. In § 23 Absatz 2 wird das Wort "und" durch die Wörter "oder ein" ersetzt.
- In § 26 Absatz 4 Satz 2 werden nach den Wörtern "bilinguale Abiturprüfungsfächer" die Wörter "gemäß § 25 Absatz 7" gestrichen.
- 6. § 38 Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission oder ein stimmberechtigtes Mitglied eines Fachprüfungsausschusses kann Einspruch erheben, wenn es einen Beschluss des Fachprüfungsausschusses für fehlerhaft hält."

- 7. In § 43 Absatz 4 wird die Angabe "28" gestrichen.
- In § 46 Satz 2 wird das Wort "bleibt" durch das Wort "bleiben" ersetzt.
- In § 47 Absatz 3 werden die Wörter "Schülerinnen und Schüler" durch die Wörter "Schülerinnen und Schüler" ersetzt.
- In § 57 Absatz 1 werden die Wörter "den beruflichen Schwerpunktfächern" durch "dem beruflichen Schwerpunktfach" ersetzt.
- 11. In § 77 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter "zuständige zuständige" durch das Wort "zuständige" ersetzt.
- 12. § 84 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern "längstens bis zum 31. Juli 2023" wird der Punkt durch einen Doppelpunkt ersetzt.
 - bb) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter "die durch die Verordnung vom 22. Juni 2017 (Mittl.bl. BM M-V S. 63)" durch die Wörter "die zuletzt durch die Verordnung vom 3. Dezember 2018 (Mittl.bl. BM M-V S. 123)" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern "besteht für diese Schülerinnen und Schüler" die Wörter "ab dem Schuljahr 2020/2021" eingefügt.

Artikel 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. August 2019 in Kraft.
- (3) Artikel 2 Nummer 1 tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Schwerin, den 23. Juli 2020

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

> In Vertretung Steffen Freiberg

Erste Verordnung zur Änderung der Arbeits- und Sozialverhaltensverordnung

Vom 6. Juli 2020

Aufgrund des § 69 Nummer 3 Buchstabe a in Verbindung mit § 62 Absatz 1 und 2 sowie § 63 Absatz 1 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBI. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBI. M-V S. 719) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

In § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Arbeits- und Sozialverhaltensverordnung vom 8. Mai 2013 (Mittl.bl. BM M-V S. 130, 142), wird jeweils die Angabe "Jahrgangsstufe 2" durch die Angabe "Jahrgangsstufe 3" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Schwerin, den 6. Juli 2020

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur Bettina Martin

Erste Verordnung zur Änderung der Schulmitwirkungsverordnung

Vom 22. Juli 2020

Aufgrund des § 94 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBI. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBI. M-V 2019 S. 719) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern:

Artikel 1

Die Schulmitwirkungsverordnung vom 26. August 2015 (Mittl.bl. BM M-V S. 128) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 sechster Spiegelstrich werden die Wörter "Schülersprecherin oder Schülersprecher" durch das Wort "Schülerrat" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Landesebene" die Wörter "im Rahmen des schulgesetzlichen Auftrags" eingefügt.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 wird das Wort "sollen" durch das Wort "sind" und die Wörter "verwendet werden" durch die Wörter "zu verwenden" ersetzt.
 - In Absatz 14 Satz 2 wird die Angabe "Anlage 1" durch das Wort "Anlage" ersetzt.
 - c) In Absatz 15 werden die Wörter "§ 80 Absatz 8 und § 86 Absatz 4" durch die Wörter "§ 80 Absatz 8 Satz 1 und § 86 Absatz 4 Satz 1" ersetzt.
- In § 3 Absatz 4 werden die Wörter "zum Landesschülerrat" durch die Wörter "im Landesschülerrat" und die Wörter "zum Landeselternrat" durch die Wörter "im Landeselternrat" ersetzt.
- 4. § 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Wird dem Einspruch stattgegeben, ist die Wahl zu wiederholen. Die Wahl muss unverzüglich durchgeführt werden."
- 5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "des Schülerrats" durch die Wörter "im Schülerrat" und die Wörter "des Schulelternrats" durch die Wörter "im Schulelternrat" ersetzt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:
 - "(3) Die Schülervollversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Urwahl des Vorstands aus der Mitte des Schülerrats beschließen. Für die ordnungsgemäße Umsetzung ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich."

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "§ 80 Absatz 8 und § 86 Absatz 4" durch die Wörter "§ 80 Absatz 8 Satz 1 und § 86 Absatz 4 Satz 1" ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Nachwahlen finden auch statt, wenn Fälle gemäß § 82 Absatz 2 Satz 5 und § 88 Absatz 2 Satz 3 des Schulgesetzes eintreten."

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.
- f) In Absatz 6 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Nummern angefügt:
 - "5. Anschrift,"
 - 6. E-Mail-Adresse."
- In § 9 Satz 2 wird die Angabe "Jahrgangsstufe 7" durch die Angabe "Jahrgangsstufe 5" ersetzt.
- 7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die zuständige Schulbehörde prüft darüber hinaus die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzungen gemäß § 91 Absatz 3 Satz 5 des Schulgesetzes erfüllen.

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 - "Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen."
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "innerhalb" durch die Wörter "für Mitglieder" ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
 - "§ 80 Absatz 8 Satz 2 und § 86 Absatz 4 Satz 3 des Schulgesetzes bleiben unberührt."
- 8. Dem § 12 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 - "Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen."

- 9. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort "Anschrift" wird ein Komma und folgende Nummer eingefügt:
 - "6. E-Mail-Adresse"
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Änderungen sind umgehend mitzuteilen."

- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort "innerhalb" wird durch die Wörter "für Mitglieder" ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
 - "§ 80 Absatz 8 Satz 2 und § 86 Absatz 4 Satz 3 des Schulgesetzes bleiben unberührt."
- 10. § 17 wird wie folgt gefasst:

"Personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten werden gemäß § 70 des Schulge-

- setzes verarbeitet. Mit dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Amt der Mitwirkung im Bereich der Schulen werden die Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten gelöscht. Dafür zuständig sind auf der Ebene der Schulen die Schulen selbst, auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte die zuständigen Schulbehörden und auf der Ebene der obersten Schulbehörde die Geschäftsstelle gemäß § 90 Absatz 2 Satz 1 des Schulgesetzes."
- 11. In § 18 werden die Wörter "Anlagen 1 und 2 sind" durch die Wörter "Anlage ist" ersetzt.
- 12. In § 19 wird die Angabe "31. Juli 2020" durch die Angabe "31. Juli 2025" ersetzt.
- 13. Die Anlagen werden wie folgt geändert:
 - a) In der Anlage 1 wird die Angabe "Anlage 1" durch das Wort "Anlage" ersetzt.
 - b) Anlage 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 2020 in Kraft.

Schwerin, den 22. Juli 2020

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

> In Vertretung Steffen Freiberg

Erste Verordnung zur Änderung der Länderübergreifenden Fachklassenverordnung

Vom 23. Juli 2020

Aufgrund des § 69 Nummer 19 und des § 115 Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit § 25 Absatz 5 Satz 5 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBI. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBI. M-V S. 719) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Länderübergreifende Fachklassenverordnung vom 19. Juli 2018 (Mittl.bl. BM M-V S. 66) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

"§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern sowie Auszubildenden aus Mecklenburg-Vorpommern, die ihre Berufsschulpflicht in Fachklassen der dualen Ausbildung oder Klassen beruflicher Vollzeitbildungsgänge in einem anderen Land erfüllen und für die keine örtlich zuständige Schule in Mecklenburg-Vorpommern vorhanden ist. Die Verordnung gilt entsprechend für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern sowie Auszubildenden aus anderen Bundesländern in Mecklenburg-Vorpommern. Sie gilt nicht für Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende aus Mecklenburg-Vorpommern, die eine Berufliche Schule in einem anderen Bundesland besuchen möchten, für deren Bildungsgang jedoch eine örtlich zuständige Schule im Land Mecklenburg-Vorpommern ausgewiesen ist. Auf die Regelungen in § 46 Absatz 3 des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern zu Ausnahmen aus wichtigem Grund wird insoweit verwiesen."

2. Die Überschrift zu § 3 wird wie folgt gefasst:

"Beschulung in einer länderübergreifenden Fachklasse für Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende aus Mecklenburg-Vorpommern".

- 3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 - "(2) Schülerinnen und Schüler aus Mecklenburg-Vorpommern, die eine Klasse in einem vollzeitschulischen Bildungsgang an einer Beruflichen Schule in einem anderen Bundesland besuchen möchten und für deren Bildungs-

gang keine örtlich zuständige Schule in Mecklenburg-Vorpommern vorhanden ist, können nur dann an der Schule aufgenommen werden und dort ihre Berufsschulpflicht erfüllen, wenn das Land Mecklenburg-Vorpommern mit dem anderen Bundesland eine Vereinbarung über die Beschulung abgeschlossen hat."

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst.
 - "(3) Auszubildende, die nach den Regelungen des Absatzes 1 einer Berufsschule in einem anderen Bundesland zugewiesen worden sind oder Schülerinnen und Schüler, die nach den Regelungen des Absatzes 2 eine Berufliche Schule in einem anderen Bundesland besuchen, unterliegen dem jeweiligen Landesrecht des aufnehmenden Landes."
- 4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 - "Beschulung in einer länderübergreifenden Fachklasse für Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende aus anderen Bundesländern".
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 - "(3) Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern, die eine Klasse in einem vollzeitschulischen Bildungsgang an einer Beruflichen Schule in Mecklenburg-Vorpommern besuchen möchten, können nur an der Schule aufgenommen werden, wenn das Land Mecklenburg-Vorpommern mit dem anderen Bundesland eine Vereinbarung über die Beschulung abgeschlossen hat."
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Schwerin, den 23. Juli 2020

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

> In Vertretung Steffen Freiberg

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges sowie über die Berufsreife an den allgemein bildenden Schulen

Vom 7. Juli 2020

Aufgrund des § 69 Nummer 4, 5, 8 und 9 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBI. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBI. M-V S. 719) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges sowie über die Berufsreife an den allgemein bildenden Schulen vom 1. Juli 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 507), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. April 2020 (Mittl.bl. BM M-V S. 160, 161) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 11 wird gestrichen.
 - b) Die Angaben zu den §§ 12 bis 20 werden die Angaben zu den §§ 11 bis 19.
 - c) Die neue Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:
 - "§ 11 Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 der Regionalen Schule"
 - d) Die neue Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:
 - "§ 17 Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe an der Integrierten Gesamtschule"
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
 - "Der schriftliche Antrag ist durch die Erziehungsberechtigten bis zum 15. Dezember oder bis zum 15. Mai des laufenden Schuljahres bei der Schule zu stellen."
 - b) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "Der schriftliche Antrag der Erziehungsberechtigten ist bis zum 15. Dezember oder bis zum 15. Mai des laufenden Schuljahres bei der Schule zu stellen."
- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 3 Versetzung auf Probe"

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "Die Probezeit" durch die Wörter "Das Erprobungsschuljahr" und die Angabe "§ 64 Absatz 1 Satz 3" durch die Angabe "§ 64 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1" ersetzt.

- c) Die Absätze 2 bis 7 werden aufgehoben.
- 4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

"Ist im Wahlpflichtunterricht eine Fremdsprache gewählt, so wird die Note der Fremdsprache als Einzelnote ausgewiesen."

- b) Satz 6 wird aufgehoben.
- 5. § 7 Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

"Eine nicht ausreichende Leistung in den Fächern Fremdsprache, Religion, Philosophieren mit Kindern, Sport, Kunst und Gestaltung, Werken, Musik oder Darstellendes Spiel bleibt bei der Versetzungsentscheidung unberücksichtigt."

- 6. In § 8 Absatz 3 wird die Angabe "§ 16 Absatz 2 Satz 4" durch die Angabe "§ 16 Absatz 3" ersetzt.
- 7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:
 - "(3) Wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Berufsreife nicht erreicht, kann sie oder er unter Beachtung von § 64 Absatz 2 des Schulgesetzes in ein Angebot der flexiblen Schulausgangsphase wechseln. Darüber hinaus kommt § 64 Absatz 2 des Schulgesetzes zur Anwendung."
- 8. § 11 wird aufgehoben.
- 9. Die §§ 12 bis 20 werden die §§ 11 bis 19.
- 10. Der neue § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 11 Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 der Regionalen Schule"

b) Absatz 1 Nummer 3 wird aufgehoben.

- 11. Der neue § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern "Jahrgangsstufe 10" die Wörter "der Regionalen Schule" eingefügt.
 - In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter "vom 17. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 440) in der jeweils geltenden Fassung" gestrichen.
- 12. Der neue § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "nicht ausreichende" durch das Wort "mangelhafte" und die Angabe "§ 15" durch die Angabe "§ 14" ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird nach der Angabe "§ 64 Absatz 2 Satz 1 und 2" die Angabe "sowie des § 66 Absatz 2" eingefügt.
- 13. Der neue § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter "nur durch eine sehr gute Note in einem anderen Fach oder durch gute Noten in zwei anderen Fächern" durch das Wort "nicht" ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "In den Fächern Deutsch, Mathematik und erste und zweite Fremdsprache kann eine mangelhafte Leistung nur untereinander ausgeglichen werden."
 - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - d) Absatz 5 wird Absatz 4.

- 14. Der neue § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 17 Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe an der Integrierten Gesamtschule"

b) Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Bei Fachleistungsdifferenzierung auf zwei Anspruchsebenen ist die Teilnahme am Unterricht in vier Fächern, zu denen mindestens drei der Fächer Deutsch, Mathematik, eine der Naturwissenschaften Biologie, Chemie oder Physik und eine fortgeführte Fremdsprache gehören, auf der oberen Anspruchsebene oder bei Unterricht in klasseninternen Lerngruppen eine entsprechende Einstufung erforderlich."

c) Nummer 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Bei Fachleistungsdifferenzierung auf zwei Anspruchsebenen ist die Teilnahme am Unterricht in vier Fächern, zu denen mindestens drei der Fächer Deutsch, Mathematik, eine der Naturwissenschaften Biologie, Chemie oder Physik und eine fortgeführte Fremdsprache gehören, auf der oberen Anspruchsebene oder bei Unterricht in klasseninternen Lerngruppen eine entsprechende Einstufung erforderlich."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. August 2020 in Kraft.

Schwerin, den 7. Juli 2020

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur Bettina Martin

Zweite Verordnung zur Änderung der Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige – Höhere Berufsfachschulverordnung –

Vom 23. Juli 2020

Aufgrund des § 10 Absatz 1, § 27, § 30 Nummer 1, 2, 4 und 7, § 33 und § 69 Nummer 4 und 6 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBI. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBI. M-V S. 719) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

§ 1 Absatz 1 Satz 2 der Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige – Höhere Berufsfachschulverordnung vom 27. Juni 2017 (Mittl.bl. BM M-V S. 38, 104), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. April 2020 (Mittl.bl. BM M-V S. 158) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"Die Regelungen dieser Verordnung beziehen sich auf die Ausbildung der Schülerinnen und Schüler, die bis zum Schuljahr 2022/2023 beginnt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Schwerin, den 23. Juli 2020

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

> In Vertretung Steffen Freiberg

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Arbeit an den Musikgymnasien

Vom 23. Juli 2020

Aufgrund des § 69 Nummer 13 und 15 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetzes vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Verordnung zur Arbeit an den Musikgymnasien vom 10. August 2009 (Mittl.bl. BM M-V Sondernummer 3 S. 11), die durch die Verordnung vom 2. Mai 2014 (Mittl.bl. BM M-V S. 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 1 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort "Schüler" durch die Wörter "Schülerinnen und Schüler" ersetzt.
- 2. In § 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort "Schüler" durch die Wörter "Schülerinnen und Schüler" ersetzt.
- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden das Wort "Schüler" durch die Wörter "Schülerinnen und Schüler" und das Wort "lässt" durch das Wort "lassen" ersetzt.
 - In Absatz 2 werden das Wort "Schülern" durch die Wörter "Schülerinnen und Schülern" ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 - "(4) Die musikalische Eignung wird von einer Kommission festgestellt, die aus einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Schulbehörde, der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der Musikkoordinatorin oder dem Musikkoordinator sowie einer Referentin oder einem Referenten der obersten Schulbehörde oder einer von dieser Person bestimmten Vertretung besteht. Die Vertreterin oder der Vertreter der zuständigen Schulbehörde übernimmt den Vorsitz. Die Kommission stellt auf der Grundlage der Absätze 1, 3 und 6 fest, ob die Schülerin oder der Schüler die Aufnahmekriterien erfüllt und entscheidet abhängig vom Ergebnis über die Aufnahme. Bei Unstimmigkeiten entscheidet die oder der Vorsitzende."
 - d) In Absatz 6 wird das Wort "Schüler" durch die Wörter "Schülerinnen und Schüler" ersetzt.
 - e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "Schülern" durch die Wörter "Schülerinnen und Schülern" ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage der Absätze 1, 3 und 6."

- f) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:
 - "(8) Schülerinnen und Schüler, die auf der Grundlage der Entscheidung gemäß den Absätzen 4 und 7 in ein Musikgymnasium aufgenommen wurden, verbleiben im Rahmen der bestehenden Regelungen der Schularten bis zum Erreichen des jeweiligen bildungsgangbezogenen Schulabschlusses an dieser Schule. Ausnahmen werden in § 6 geregelt."
- 4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Das Musikgymnasium erarbeitet auf der Grundlage der Stundentafel gemäß § 10 Absatz 1 des Schulgesetzes eine spezifische schulinterne Stundentafel."
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "Schüler" durch die Wörter "Schülerinnen und Schüler" ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird das Wort "Schüler" durch die Wörter "Schülerinnen und Schüler" ersetzt.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "Schüler" durch die Wörter "Schülerinnen und Schüler" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort "Musiklehrer" durch die Wörter "Musiklehrerinnen und Musiklehrer" ersetzt.
- 5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Wort "Lehrer" durch die Wörter "Lehrerinnen und Lehrer" ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "Musiklehrern" durch die Wörter "Musiklehrerinnen und Musiklehrern" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter "der Schulleiter" durch die Wörter "die Schulleiterin oder der Schulleiter" ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "ein qualifizierter Schulmusiker" durch die Wörter "eine qualifizierte Schulmusikerin oder ein qualifizierter Schulmusiker" und das Wort "Koordinator" durch die Wörter "Koordinatorin oder Koordinator" ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Die Musikkoordinatorin oder der Musikkoordinator ist den Koordinatorinnen und Koordinatoren für schulfachliche Aufgaben gleichgestellt."

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

"Eine Schülerin oder ein Schüler muss nach Entscheidung der Klassenkonferenz sowie nach Anhörung und Beratung der Erziehungsberechtigten die Musikklasse des Musikgymnasiums verlassen, wenn bei ihr oder ihm im Rahmen der musikalischen Ausbildung mangelndes Leistungsniveau oder mangelnder Leistungswille festzustellen sind. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung wird von der Klassenkonferenz eine erneute Eignungsfeststellung gemäß § 3 Absatz 3 eingeholt. Kann die Schülerin oder der Schüler den entsprechenden Anforderungen nicht mehr gerecht werden, erfolgt die Überweisung in eine andere Klasse oder Schule im gleichen Bildungsgang."

- 7. § 7 wird aufgehoben.
- 8. Der § 8 wird § 7.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Schwerin, den 23. Juli 2020

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

> In Vertretung Steffen Freiberg

> > Mittl.bl. BM M-V 2020 S. 224

Dritte Verordnung zur Änderung der Gesundheits- und Sozialpflege-Berufsfachschulverordnung

Vom 23. Juli 2020

Aufgrund des § 10 Absatz 1, des § 30 Nummer 1 bis 4 und 6, des § 33 Satz 4 und des § 69 Nummer 3b, 3c und 6 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit:

Artikel 1

Die Gesundheits- und Sozialpflege-Berufsfachschulverordnung vom 20. April 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 300, 412), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 23. April 2020 (Mittl.bl. BM M-V S. 158, 159) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wie folgt gefasst:
 - "Die Höhere Berufsfachschule für Pflege dient der Ausbildung nach § 5 des Pflegeberufegesetzes."
 - b) Die Sätze 11 und 14 werden aufgehoben.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "Der Unterricht kann in Kompetenz- oder Lernbereiche, diese wiederum in Fächer oder Lernfelder sowie Themenbereiche (Teilbereiche) gegliedert werden."
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe A Nummer 1 werden die Wörter "Gesundheits- und Krankenpflege" durch das Wort "Pflege" ersetzt.
 - bb) Der Wortlaut zu Buchstabe A Nummer 2 und 14 wird aufgehoben.
 - cc) Der Wortlaut zu Buchstabe B Nummer 18 wird aufgehoben.
- 3. § 3 Absatz 2 bis 4 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Die Aufnahme in die Höhere Berufsfachschule gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 16 sowie für die Berufsfachschule gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 20 setzt die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des angestrebten Berufes voraus. Der

Nachweis wird durch eine ärztliche Bescheinigung aufgrund der Erstuntersuchung gemäß den §§ 32 bis 40 des Jugendarbeitsschutzgesetzes erbracht, aus der sich die gesundheitliche Eignung für die Tätigkeit im angestrebten Beruf ergibt.

- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Bildungsgang Familienpflege ist die Mittlere Reife oder eine gleichwertige Schulausbildung.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung zum Bildungsgang Kinderpflege ist die Berufsreife oder eine gleichwertige Schulausbildung."
- 4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Für die Berufe der Pflege und Entbindungspflege sind die Bewerbungen an die Krankenhäuser oder Pflegeeinrichtungen zu richten."

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Entscheidung über die Aufnahme für den Bildungsgang gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 1 und 3 treffen die Schulleiterinnen und Schulleiter im Einvernehmen mit den Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen."

- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "Die Bestimmungen des § 16 des Pflegeberufegesetzes und § 11 des Hebammengesetzes bleiben unberührt."
- 5. In § 7 Satz 2 werden die Wörter "gemäß § 1 Abs. 3" durch die Wörter "gemäß § 1 Absatz 3" und die Wörter "Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales" durch die Wörter "für Gesundheit zuständigen Ministerium" ersetzt.

6. § 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"Zusatzunterricht und anzurechnende Teilbereiche zur Erlangung der Fachhochschulreife:

Bildungsgang	Zusatz- unterricht Mathematik	Zusatz- unter- richt Deutsch	Zusatz- unter- richt Sozial- kunde	Zusatz- unter- richt Englisch	Beruflicher Schwerpunkt	Biologie, Chemie, Physik
Pflege	160	80 1)		120	- bei Ausbildung zur/ zum Pflegefachfrau/ -mann: Anlage 2; Punkt I PflAPrV - bei Ausbildung zum/ zur Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/ -in: Anlage 3; Punkt I PflAPrV - bei Ausbildung zum/ zur Altenpfleger/-in: Anlage 4; Punkt I PflAPrV	- bei Ausbildung zur/ zum Pflegefachfrau/-mann: Anlage 2 PflAPrV - bei Ausbildung zum/ zur Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in: Anlage 3 PflAPrV - bei Ausbildung zum/ zur Altenpfleger/-in: Anlage 4 PflAPrV
Entbindungspflege (Hebamme)	160	120		120	Anlage 1 Nummer 2 - 7 (2 3. Jahrgang) der HebAPrV	Anlage 1 Nummer 6 (1. Jahrgang) der HebAPrV
Physiotherapie	160	80	40 1)	120	Anlage 1 Nummer 2 bis 5 der PhysTh-APrV	Anlage 1 Nummer 2 und 8 der PhysTh-APrV
Medizinisch- technische Assistenz Laborassistenz	100	120	40 1)	80	Anlage 1 Nummer 17 und 19 der MTA-APrV	Anlage 1 Nummer 3 und 5 der MTA-APrV
Medizinisch- technische Assistenz Funktionsdiagnostik	100	120	40 1)	80	Anlage 3 Nummer 17 und 18 der MTA-APrV	Anlage 3 Nummer 3 und 5 der MTA-APrV
Medizinisch- technische Assistenz Radiologieassistenz	100	120	40 1)	80	Anlage 2 Nummer 17 der MTA-APrV	Anlage 2 Nummer 3 und 5 der MTA-APrV
Diätassistenz	100	40	40 1)	80	Anlage 1 Nummer 14 der DiätAss-APrV	Anlage 1 Nummer 6 der DiätAss-APrV
Ergotherapie	120	40	40 1)	80	Anlage 1 Nummer 13 der ErgThAPrV	Anlage 1 Nummer 4 der ErgThAPrV
Orthoptik	100	120	20 1)	120	Anlage 1 Nummer 7 der OrthoptAPrV	Anlage 1 Nummer 1, 4 und 9 der OrthoptAPrV
Logopädie	120	40		120	Anlage 1 Nummer 13 der LogAPrO	Anlage 1 Nummer 2 und 12 der LogAPrO
Podologie	100	80	40 1)	120	Anlage 1 Nummer 7 und 15 der PodAPrV	Anlage 1 Nummer 3 und 4 der PodAPrV
Pharmazeutisch- technische Assistenz (zweijährig)	100	40		80	Anlage 1 Nummer 1 und 13 der PTA-APrV	Anlage 1 Nummer 2 und 9 der PTA-APrV
Familienpflege	160	40		120	Haus- und Textilwirt- schaft	Gesundheits- und Ernährungslehre
Notfallsanitäter/ Notfallsanitäterin	160	80 1)	40 1)	120	Anlage 1 Nummer 7 der NotSan-APrV	Anlage 1 Nummer 1 und 2 der NotSan-APrV

¹⁾ aus Stunden zur freien Gestaltung oder Verteilung gemäß Ausbildungs- und Prüfungsordnung des jeweiligen Berufes

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

"Für den Bildungsgang gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 1 wird die Jahresnote eines Teilbereiches mit zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung ausgewiesen."

b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Mit Ausnahme des Bildungsganges gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 1 wird die Gesamtnote eines Teilbereiches aus allen in der bisherigen Ausbildung erbrachten Leistungsnachweisen ermittelt."

8. § 43 wird wie folgt gefasst:

"§ 43 Übergangsregelung

Für die Schülerinnen und Schüler, die vor Ablauf des 31. Dezember 2019 eine Ausbildung

- zur Gesundheits- und Krankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Krankenpfleger,
- zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder
- zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger begonnen haben, gilt die Gesundheits- und Sozialpflege-Berufsfachschulverordnung vom 20. April 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 300, 412), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 23. April 2020 (Mittl.bl. BM M-V S. 158, 159) geändert worden ist, fort. Die Bestimmungen des § 66 Pflegeberufegesetz bleiben hiervon unberührt."

9. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

,,

Anlage 1 (zu § 7)

	theoretischer und praktischer Unterricht (SchLhWoStd.)				praktische Ausbildung		
Beruf	theoretischer Unterricht		fachprak- tischer Unterricht	ge- samt	Zeit- std.	Prak- tikums- wochen	Betreuung/ Begleitung durch Lehrkraft im fachpraktischen Unterricht
	durch Lehrkraft	durch Spezi- alisten	Teilungs- unterricht				(Zeitstunde/ Schüler u. Praktikumswoche)
Pflege	1720	120 ¹	260	2100	2500	62,5	0,5
Entbindungspflege (Hebamme)	1090	260	250	1600	3000	75,0	1,5
Physiotherapie	1720	330	850	2900	1600	40,0	1,0
Medtechn. Assistenz Laborass.	1640	20	1510	3170	1230	30,8	1,0
Medtechn. Assistenz Funktionsdiagnostik	1400	300	670	2370	2030	50,8	1,0
Medtechn. Assistenz Radiologieassistenz	1384	220	1196	2800	1600	40,0	1,0
Diätassistenz	1960	100	990	3050	1400	35,0	1,0
Ergotherapie	1846	110	744	2700	1700	42,5	1,0
Orthoptik	950	500	250	1700	2800	70,0	5,0
Logopädie	1090	450	200	1740	2100	52,5	5,0
Podologe	1320		680	2000	1000	25,0	0,5
Pharmazeuttechn. Assistenz (zweijährig)	1420		1200	2620	160	4,0	0,0
Masseur und medizinischer Bademeister/ Masseurin und medizinische Bademeisterin	1630		600	2230	800	20,0	0,5
Kranken- und Altenpflegehilfe	340		460	800	1400	35,0	1,0
Familienpflege	2020		300	2320	2160	54,0	0,5
Kinderpflege	1824		356	2180	2240	56,0	1,0
Notfallsanitäter/ Notfallsanitäterin	1020	500	400	1920	2680	67,0	0,5

1 Empfehlung

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 23. Juli 2020

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

> In Vertretung Steffen Freiberg

Vierte Verordnung zur Änderung der Schullastenausgleichsverordnung

Vom 23. Juli 2020

Aufgrund des § 115 Absatz 5 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBI. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBI. M-V S. 719) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Schullastenausgleichsverordnung vom 22. Mai 1997 (Mittl. bl. BM M-V S. 394, 520), die zuletzt durch die Verordnung vom 18. Oktober 2017 (Mittl.bl. BM M-V S. 159) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Werden Schulkostenbeiträge für Schülerinnen und Schüler ermittelt, die eine Ausbildung nach Maßgabe des Pflegeberufegesetzes absolvieren, bleiben bei der Ermittlung des Schulkostenbeitrages diejenigen Kostenarten unberücksichtigt, für welche ein Ausgleich nach dem Pflegeberufegesetz und der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vorgesehen ist."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2020 in Kraft.

Schwerin, den 23. Juli 2020

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

> In Vertretung Steffen Freiberg

> > Mittl.bl. BM M-V 2020 S. 230

Fünfte Verordnung zur Änderung der Berufsschulverordnung

Vom 24. Juli 2020

Aufgrund des § 30 Nummer 1, 3 und 4 in Verbindung mit § 25 Absatz 7 Satz 2 und 3, § 51 Nummer 3 und Nummer 5 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBI. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBI. M-V S. 719) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Berufsschulverordnung vom 4. Juli 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 680), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. Juni 2017 (Mittl.bl. BM M-V S. 88) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 9 bis 13 durch die folgenden Angaben ersetzt:
 - "§ 9 Dauer des Bildungsganges
 - § 10 Abschlüsse
 - § 11 Zeugnisse
 - § 12 Versetzung und Wiederholung eines Schuljahres
 - § 13 Gleichwertigkeitsregelungen"
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) In den Bildungsgang nach § 1 Nummer 1 wird aufgenommen, wer einen Ausbildungsvertrag nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder des Seearbeitsgesetzes hat."
 - b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - "(2) In den Bildungsgang nach § 1 Nummer 2 (BVJ1) können berufsschulpflichtige Jugendliche ohne Arbeitsoder Ausbildungsverhältnis aufgenommen werden, die wegen fehlender Berufsreife oder fehlendem gleichwertigen Abschluss auf eine Berufsausbildung vorbereitet werden sollen und zuvor mindestens das Ziel der Jahrgangsstufe 8 (Versetzung nach Jahrgangsstufe 9) erreicht haben. Weiterhin können berufsschulpflichtige Jugendliche ohne Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis aufgenommen werden, die eine Förderschule mit dem Abschluss nach § 36 Absatz 2 Satz 1 des Schulgesetzes mit der Berufsreife oder einem gleichwertigen Abschluss verlassen haben."
 - c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
 - "(3) In den Bildungsgang nach § 1 Nummer 3 (BVJ2) werden berufsschulpflichtige Jugendliche ohne Arbeitsoder Ausbildungsverhältnis aufgenommen, die die Förderschule im Sinne des § 36 des Schulgesetzes ohne Abschluss verlassen. Weiterhin können Schülerinnen und

Schüler der Förderschule, Regionalen Schule oder der Gesamtschule aufgenommen werden, die nach mindestens neun Schulbesuchsjahren das Ziel der Jahrgangsstufe 8 nicht erreicht haben. In begründeten Einzelfällen können im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde weitere Schülerinnen und Schüler zugelassen werden."

- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 - "(5) In den Bildungsgang nach § 1 Nummer 5 können berufsschulpflichtige Jugendliche aufgenommen werden, die nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht einen berufsvorbereitenden Bildungsgang bei einem freien Bildungsträger besuchen. Nicht berufsschulpflichtige Jugendliche können nur im Rahmen verfügbarer Plätze in vorhandenen Klassen aufgenommen werden."
- e) In Absatz 6 werden nach dem Wort "Klassen" die Wörter "der Berufsschule" eingefügt.
- 3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 - "(4) Im Bildungsgang nach § 1 Nummer 1 werden Berufsfachklassen gebildet. Schülerinnen und Schüler artverwandter Berufe eines Berufsbereiches oder einer Berufsgruppe können unter Berücksichtigung der jeweiligen Rahmenlehrpläne gemeinsam unterrichtet werden. In den anderen Bildungsgängen nach § 1 werden Lerngruppen nach Berufsfeldern oder beruflichen Schwerpunkten gebildet."
 - b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
 - "(6) Schülerinnen und Schüler, die eine Umschulung oder eine Zweitausbildung absolvieren und das Ziel eines Bildungsganges nach § 1 Nummer 1 im Rahmen einer Erstausbildung bereits erreicht haben, können auf Antrag vom Unterricht in einzelnen oder allen Fächern im berufsübergreifenden Lernbereich befreit werden."
- 4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Für die Bildungsgänge nach § 1 Nummer 2 bis Nummer 4 sollen in der letzten Ausbildungsphase Betriebspraktika von mindestens sechs Wochen Dauer durchgeführt werden. Die Schule ist den Schülerinnen und Schülern bei der Suche nach Praktikumsplätzen behilflich und betreut diese während der Praktikumszeit."

- b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern "Das Praktikum soll" die Wörter "Schülerinnen und" eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern "bei minderjährigen" die Wörter "Schülerinnen und" eingefügt.
- 5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Leistungsbewertung soll von Gerechtigkeit und Wohlwollen getragen sein."

- bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern "sonstigen Leistungen, die" die Wörter "eine Schülerin oder" eingefügt.
- cc) In Satz 4 werden die Wörter "Schülerleistungen und für" durch das Wort "sowie" ersetzt.
- b) In Absatz 7 werden nach den Wörtern "Berücksichtigung der Entwicklung" die Wörter "der Schülerin oder" eingefügt.

6. § 8 wird wie folgt gefasst:

- "(1) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen einen für die Lernerfolgskontrolle angesetzten Termin, so erhält sie oder er für die deshalb nicht erbrachten Leistungen die Note "ungenügend". Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler bei einer Lernerfolgskontrolle aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, kann ihr oder ihm die Möglichkeit gegeben werden, diese zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen.
- (2) Beeinflusst eine Schülerin oder ein Schüler das Ergebnis einer Lernerfolgskontrolle durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder führt sie oder er nach Bekanntgabe der Aufgabe nicht erlaubte Hilfsmittel mit sich oder täuscht sie oder er auf andere Weise oder leistet Beihilfe zu einer Täuschung, so liegt eine Täuschungshandlung vor. Stellt die aufsichtführende Lehrkraft dies fest, ist der Schülerin oder dem Schüler die Arbeit abzunehmen und mit der Note "ungenügend" unter Angabe des Grundes zu bewerten. Bei minderschweren Fällen entscheidet die Lehrkraft nach pflichtgemäßem Ermessen."
- 7. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

"§ 9 Dauer des Bildungsganges

(1) Die Dauer des Bildungsganges nach § 1 Nummer 1 entspricht grundsätzlich der Regelausbildungsdauer des jeweiligen Ausbildungsberufs. Bei einer Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit durch die zuständige Stelle, zum Beispiel aufgrund einer Anrechnung beruflicher Vorbildung, verkürzt oder verlängert sich auch die Dauer des schulischen Bildungsganges. Diese gilt auch für Verlängerungen der Ausbildungsdauer in Folge einer Teilzeitberufsausbildung. Besteht die Schülerin oder der Schüler die Abschlussprüfung vor

Ablauf der Ausbildungszeit, so endet der Bildungsgang mit Bestehen der Abschlussprüfung. Verlängert sich die Berufsausbildung nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 oder aufgrund einer Teilzeitberufsausbildung, so organisiert die Berufsschule den Schulbesuch unter Berücksichtigung der im Einzelfall angemessenen Förderung.

- (2) Die Dauer des Bildungsganges beträgt für den Bildungsgang nach § 1 Nummer 2 ein Schuljahr, für die Bildungsgänge nach § 1 Nummer 3 und 4 zwei Schuljahre. Die Dauer des Schulbesuchs nach § 1 Nummer 5 entspricht grundsätzlich der Dauer des berufsvorbereitenden Bildungsganges bei dem freien Bildungsträger."
- 8. Die bisherigen §§ 9 bis 12 werden die §§ 10 bis 13.
- 9. Der neue § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Leistungen in Unterrichtsfächern oder Lernfeldern, für die eine Note in Folge einer Verkürzung nach § 9 Absatz 1 oder einer Befreiung nach § 5 Absatz 6 nicht erteilt wurde, bleiben hierbei unberücksichtigt."

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern "bewertet wurden, kann" die Wörter "die Schülerin oder" eingefügt und die Wörter "beim Schulleiter" durch die Wörter "bei der Schulleitung" ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Bei hinreichender Wahrscheinlichkeit eines Bestehens wird dem Antrag entsprochen und eine Prüfung vor einem Prüfungsausschuss, der aus der Schulleitung oder einer von dieser beauftragten Lehrkraft und der zuletzt unterrichtenden Fachlehrkraft besteht, abgelegt."

- 10. Der neue § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Wer das Ziel eines Bildungsganges nach § 1 erreicht hat, erhält ein Abschlusszeugnis nach dem Muster der Anlage 2. In allen anderen Fällen wird ein Abgangszeugnis nach dem Muster der Anlage 3 erteilt. Die allgemein bildenden Fächer oder Lernfelder werden im "Berufsübergreifenden Lernbereich", die berufsbezogenen Fächer oder Lernfelder im "Berufsbezogenen Lernbereich" und die "Berufsbezogene Fremdsprache" (zum Beispiel Englisch, Französisch) gesondert ausgewiesen. Das Zeugnis weist eine Gesamtnote für den "Berufsbezogenen Lernbereich" und eine Abschlussnote aus. In die Bildung der Gesamtnote werden die jeweils für die Lernfelder des Rahmenlehrplans ermittelten Endnoten einbezogen. Die Festlegung der Gesamtnote erfolgt durch Berechnung des auf eine Dezimalstelle gerundeten arithmetischen Mittels. Die Abschlussnote wird durch die Bildung des arithmetischen Mittels aller Endnoten (Berechnung auf eine Dezi-

malstelle ohne Runden) des berufsübergreifenden und des berufsbezogenen Lernbereichs sowie der berufsbezogenen Fremdsprache gebildet:

mit Auszeichnung abgeschlossen (très bien avec mention spéciale du jury; Excellent)

(1,0 bis 1,2)

sehr gut abgeschlossen (mention très bien; Very Good)

(1,3 bis 1,4)

gut abgeschlossen (mention bien; Good)

(1,5 bis 2,4)

befriedigend abgeschlossen (mention assez bien; Satisfactory)

(2,5 bis 3,4)

ausreichend abgeschlossen (mention passable; Adequate)

(3,5 bis 4,0)

nicht bestanden (non recu; Failed)

(4,1 bis 6,0 oder nicht mindestens "ausreichend" in allen Einzelnoten).

Bei der Berechnung der Abschlussnote bleiben die als "nicht erteilt" vermerkten Fächer und Lernfelder unberücksichtigt. Auf Antrag der Schülerin oder des Schülers sind der zuständigen Stelle (Kammer) zum Zwecke der Umsetzung des § 37 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes die wie dargestellt ermittelten Noten sowie die Abschlussnote zu übermitteln. In Abgangszeugnissen des Bildungsgangs BVJA werden im ersten Schuljahr keine Ziffernnoten erteilt, sondern es wird ein Hinweis nach dem Muster der Anlage 4 aufgenommen."

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 - "(4) In die Zeugnisse ist ein Vermerk über entschuldigtes und unentschuldigtes Fehlen und über eine etwaige Befreiung nach § 5 Absatz 6 oder Verkürzung nach § 9 Absatz 1 aufzunehmen. In diesen Fällen wird im Zeugnis statt einer Note in den von der Befreiung betroffenen Fächern oder Lernfeldern der Hinweis "nicht erteilt" aufgenommen. Unter Bemerkungen ist ein Hinweis auf die Befreiung vom Unterricht oder die Verkürzung der Ausbildungsdauer aufzunehmen."
- c) In Absatz 5 wird die Angabe "2 bis 4" durch die Angabe "2 und 3" ersetzt und nach den Wörtern "bei minderjährigen" die Wörter "Schülerinnen und" eingefügt.
- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden dem Wort "Schüler" die Wörter "Schülerinnen und" vorangestellt und die Angabe "§

- 1 Nr. 1 und 5" durch die Wörter "§ 1 Nummer 1 und 5" ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter "Endtermin des Ausbildungsvertrages oder der Endtermin der Maßnahme beim freien Träger" durch die Wörter "letzte Unterrichtstag der jeweiligen Klasse" ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort "Zeugnisübergabe" durch das Wort "Zeugniskonferenz" ersetzt.
- e) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
 - "(7) Auf Zeugnissen wird die Zuordnung des Abschlusses beziehungsweise des Berufsabschlusses im Deutschen Qualifikationsrahmen und Europäischen Qualifikationsrahmen entsprechend der Musterformulierung gemäß Anlage 10 ausgewiesen."
- f) In Absatz 8 Satz 1 werden dem Wort "Schüler" die Wörter "Schülerinnen und" vorangestellt und die Angabe "§ 1 Nr. 2 bis 4" durch die Wörter "§ 1 Nummer 2 bis 4" ersetzt.
- 11. Der neue § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 - "§ 12 Versetzung und Wiederholung eines Schuljahres"
 - b) Nach der Überschrift wird folgender Absatz 1 eingefügt:
 - "(1) Die Schülerinnen und Schüler der Berufsschule steigen ohne Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf "
 - c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3
- 12. Der neue § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 werden die Wörter "die Berufsreife mit Leistungsfeststellung" durch die Wörter "ein gleichwertiger Abschluss" ersetzt.
 - bbb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 - "5. eine mindestens fünfjährige erfolgreiche Ausbildung in einer Fremdsprache oder nach Feststellung durch die Schule ein Bildungsstand entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens auf B1-Niveau nachgewiesen ist."
 - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern "Im Abschlusszeugnis der" die Wörter "Schülerinnen und" eingefügt und nach der Angabe "Anlage 9" die Wörter "grundsätzlich von Amts wegen" eingefügt.

cc) Es werden folgende Sätze angefügt:

"Ist zum Zeitpunkt der Zeugniserteilung noch nicht feststellbar, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, wird ein Zeugnis ohne Vermerk gemäß Satz 2 erstellt. In diesen Fällen ist der Vermerk bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 auf Antrag der Schülerin oder des Schülers unter Einziehung und Neuausstellung des Zeugnisses nachträglich vorzunehmen. Schülerinnen und Schüler sind auf ihr Antragsrecht hinzuweisen."

- c) In Absatz 2 werden die Wörter "oder dem nach den Rechtsvorschriften der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Facharbeiterbrief" und die Wörter "mit Leistungsfeststellung" gestrichen.
- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Schülerinnen und Schüler der Bildungsgänge nach § 1 Nummer 2 bis 5 erwerben die Berufsreife, wenn
 - die Dauer des erfolgreich abgeschlossenen Bildungsganges mindestens neun Monate beträgt, sie
 - mindestens einen Qualifizierungsbaustein erworben haben und sie in den Bildungsgängen nach § 1 Nummer 2 bis 4 zudem
 - erfolgreich am Zusatzunterricht in den F\u00e4chern Deutsch, Sozialkunde und Mathematik teilgenommen haben."
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert.
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern "Im Abschlusszeugnis der" die Wörter "Schülerin und" nach der Angabe "Anlage 8" die Wörter "grundsätzlich von Amts wegen" eingefügt.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

"Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend."

- 13. Der bisherige § 13 wird aufgehoben.
- 14. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "gemäß § 101 Abs. 5 des Schulgesetzes" gestrichen.

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 - "Beurlaubungen zum Zwecke der Teilnahme an Jugendund Auszubildendenversammlungen sowie zu Betriebsversammlungen mit ausbildungsrelevanten Themenstellungen werden in den Zeugnissen nicht als Fehlzeiten ausgewiesen."
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 - "(4) Für die Teilnahme an Auslandsaufenthalten insbesondere im Rahmen von Austauschprogrammen oder als Bestandteil der Ausbildung können Schülerinnen und Schüler des Bildungsganges nach § 1 Nummer 1 für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen vom Teilzeitunterricht oder einem entsprechenden Zeitraum im Blockunterricht durch die Schulleitung beurlaubt werden. Schülerinnen und Schüler können darüber hinaus bis zu einer Höchstdauer von einem Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer durch die zuständige Schulbehörde beurlaubt werden, wenn
 - Berufsschule, Betrieb und zuständige Stelle gemeinsam festgestellt haben, dass die vorübergehend in das Ausland verlagerte Ausbildung überwiegend den inhaltlichen Anforderungen der Ausbildung entspricht und
 - sichergestellt ist, dass die im Ausland verbrachten Ausbildungsabschnitte durch die zuständige Stelle auf die Berufsausbildung angerechnet werden."
- d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7.
- e) Im neuen Absatz 5 werden die Wörter "die letzten drei Monate" durch die Wörter "das letzte Schulhalbjahr" ersetzt.
- 15. Die Anlagen 2 bis 11 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Schwerin, den 24. Juli 2020

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

> In Vertretung Steffen Freiberg

Anhang zu Artikel 1 Nummer 15

Anlage 2	
(zu § 11 Absatz 1 Satz 1)	
	(Name und Ort der Beruflichen S

Abschlusszeugnis

der

Berufsschule

[Fachrichtung, Bildungsgang oder Ausbildungsberuf, Schwerpunkt]

[Herr/Frau]
(Vorname und Name)
geboren am in
besuchte vom bis
ocsuence voin
zuletzt die Klasse und hat die
Berufsschule [Abschlussnote] abgeschlossen.
[Ergänzungen im Abschlusszeugnis: siehe Gleichwertigkeitsregelungen nach § 13]

Dem Zeugnis liegt zugrunde:

(Vorname und Name)		
erhält aufgrund der Leistungen	folgende Noten:	
[die Noten für die Fächer, Lern: es ist eine Gesamtnote für den zuweisen]	felder und Lernbereiche sind entsprechen, "Berufsbezogenen Lernbereich" gemäß §	d § 11 und der Stundentafel einzusetzen; 11 Absatz 1 Satz 5 und 6 zu bilden und au
Bemerkungen:		
Versäumte Unterrichtsstunden:	davon entschuldigt:	
(Ort, Datum)		
(Schulleiter/-in)	(Siegel)	(Klassenlehrer/-in)

Anlage 3	
(zu § 11 Absatz 1 Satz 2)	
(Name und Ort der Beruflichen Schule)	•••••

Abgangszeugnis

der

Berufsschule

[Fachrichtung, Bildungsgang oder Ausbildungsberuf, Schwerpunkt]

Mitteilungsblatt des Ministeriums fü	ür Bildung.	Wissenschaft u	nd Kultur	Mecklenburg-Vo	ornommern

239

[Herr/Frau]
(Vorname und Name)
geboren am in
besuchte vom bis
zuletzt die Klasse

Nr. 5/2020

Dem Zeugnis liegt zugrunde:

(Vorname und Name)		
erhält aufgrund der Leistungen folgende Noten:		
[die Fächer, Lernfelder und Lernbereiche sind ents	prechend der Stundentaf	el einzusetzen]
Bemerkungen:		
Versäumte Unterrichtsstunden: davon ent	schuldigt:	
(Ort, Datum)		
(Schulleiter/-in)	(Siegel)	(Klassenlehrer/-in)

Anlage 4

(zu § 11 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3)

Mustertext

für einen Hinweis gemäß § 11 Absatz 1 Satz 10, Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 3:

In der ersten Jahrgangsstufe des Berufsvorbereitungsjahres für Ausländer und Aussiedler wird ausschließlich Deutschintensivunterricht erteilt. Ziel ist das Erreichen der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache. Noten werden nicht erteilt.

Anforderungsniveau B1

Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit und Ähnliches geht. Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.

[einsetzen: ,Das Niveau B1 wurde erreicht.' oder ,Das Niveau B1 wurde nicht erreicht.']

	Anlage 5
	(zu § 11 Absatz 2)
(Name und Ort der Beruflichen Schule)	
Jahreszeugnis	
der	
Berufsschule	
[Fachrichtung, Bildungsgang oder Ausbildungsberuf, Schwerpunkt]	
Herr/Frau]	
Vorname und Name)	
geboren amin	
besuchte die Klasse im Schuljahr/	
Hinweis zum Arbeits- und Sozialverhalten:	

Versäumte Unterrichtsstunden: davon entschuldigt:

(Vorname und Name)		
erhält aufgrund der Leistungen folgen	de Noten:	
[die Fächer, Lernfelder und Lernberei	che sind entsprechend der Stundentafel einzu	setzen]
Bemerkungen:		
(Ort, Datum)		
(Schulleiter/-in)	(Siegel)	(Klassenlehrer/-in)
zur Kenntnis genommen:	(Erziehungsberechtigter)	
	(Ausbildungsbetrieb, Träger der praktischen Ausbildung	

		Aniage o
		(zu § 11 Absatz 3)
	(Name und Ort der Beruflichen Schule)	
	(Name und Off der Berumenen Schale)	
	11-11-2-1	
	Halbjahreszeugnis	
	der	
	Berufsschule	
	[Fachrichtung, Bildungsgang	
	oder Ausbildungsberuf, Schwerpunkt]	
[Herr/Frau]		
(Vorname und Name)		
geboren am	in	
besuchte die Klasse	im Schuljahr /	
Hinweis zum Arbeits- und S	ozialverhalten:	

Versäumte Unterrichtsstunden: davon entschuldigt:

(Vorname und Name)		
erhält aufgrund der Leistungen folgend	de [Noten bzw. beschreibende Bewertung]:	
[die Fächer, Lernfelder und Lernbereic	he sind entsprechend der Stundentafel einzusetz	en]
Bemerkungen:		
(Ort, Datum)		
(Schulleiter/-in)	(Siegel)	(Klassenlehrer/-in)
zur Kenntnis genommen:	(Erziehungsberechtigter)	
	(Ausbildungsbetrieb, Träger der praktischen Ausbildung)	

Anlage 7

(zu § 11 Absatz 3)

Muster Schriftlicher Bericht gemäß § 11 Abs. 3

zum Beispiel:

Aussagen zur Entwicklung der Persönlichkeit unter Berücksichtigung der Individualität und der persönlichen Lebenswelt

Aussagen über erworbene berufsfeldbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten sowie besondere Fähigkeiten

Hinweise zum Arbeits- und Sozialverhalten und zur Teamfähigkeit (kognitiver, motorischer sozialer Bereich)

Aussagen zur Fähigkeit, Theorie und Praxis im Zusammenhang zu erkennen und entsprechende Schlussfolgerungen zu ziehen

Aussagen zur Konzentrationsfähigkeit und zur Ausdauer

besonders hervorzuhebende Aktivitäten im außerschulischen Bereich

Aussagen zum Konfliktlösungsverhalten

Anlage 8

(zu § 13 Absatz 4)

Muster für einen Feststellungsvermerk

Feststellung der Berufsreife:

Mit dem Abschluss wurde die Berufsreife erworben.

Anlage 9

(zu § 13 Absatz 1)

Muster für einen Gleichwertigkeitsvermerk

Gleichwertigkeit mit der Mittleren Reife:

Der Abschluss ist in seinen Berechtigungen dem der Mittleren Reife gleichwertig.

Anlage 10

(zu § 11 Absatz 7)

Muster für einen DQR/EQR-Vermerk

1. In den Abschlusszeugnissen der Bildungsgänge der Berufsschulen ohne duale Ausbildung soll folgende Formulierung verwendet werden:

"Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau ... zugeordnet."

2. Unter Beachtung des für die duale Ausbildung konstitutiven Kooperationsprinzips der beiden Partner soll auf den Abschlusszeugnissen von Berufsschulen (duale Ausbildung) folgende Formulierung verwendet werden:

"Der Abschluss ist in Verbindung mit dem Berufsabschluss (Prüfung vor der zuständigen Stelle) im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau … zugeordnet."

(Vorname und Name)

		Anlage
		Blat
		(zu § 11 Absatz
	(Name und Ort der Beruflichen Schule)	
	Berufungsvorbereitungspass	
[Herr/Frau]		
-		

Anlage 1	1
----------	---

Blatt 2

Berufliche Schule

Bescheinigung über die Teilnahme an einem

$Beruf sorientierung skurs\ im\ Beruf svorbereitung sjahr$

Herr/Frau		geboren	am	
hat in der Zeit voman	bis zum		im Umfang von	Stunden
einem Berufsorientierungskurs im Ber	rufsfeld		teilgenon	nmen.
Dala Cila Tiri Li				
Durchgeführte Tätigkeiten:				
Bemerkungen zu erworbenen Fertigke	eiten und Kenntnisse	en:		
Ort, Datum	Fachpraxislehrer		Kenntni	snahme des Schülers

Der Bescheinigung liegt zugrunde:

Anlage 11

Blatt 3

Berufliche Schule

Bescheinigung über die Teilnahme an einem

Berufsvorbereitungskurs in der Fachpraxis im Berufsvorbereitungsjahr

Herr/Frau		geboren	am	
hat in der Zeit vom		_		Stunden
einem Berufsvorbereitungskurs im Be	rufsfeld		teilgend	ommen.
Durchgeführte Tätigkeiten:				
Bemerkungen zu erworbenen Fertigke	eiten und Kenntnisse	en:		
Ort, Datum	Fachpraxislehrer			nisnahme des Schülers

Der Bescheinigung liegt zugrunde:

Αn	la	σe	1	1
ΑП	ши	уг.		

Blatt 4

Berufliche Schule

Bescheinigung über die Teilnahme an einem

Betriebspraktikum im Berufsvorbereitungsjahr

Herr/Frau		geborer	ı am	
hat in der Zeit voman	bis zum		im Umfang von	Stunden
einem Betriebspraktikum im Berufsfel	ld		teilgenom	nmen.
Durchgeführte Tätigkeiten:				
Bemerkungen zu erworbenen Fertigke	iten und Kenntnisse	en:		
Ort, Datum	Fachpraxislehrer			snahme des Schülers

Der Bescheinigung liegt zugrunde:

Siebte Verordnung zur Änderung der Berufliche Schulen Organisationsverordnung

Vom 23. Juli 2020

Aufgrund des § 30 Satz 1 Nummer 1 und 2 und Satz 2 sowie des § 107 Absatz 8 Nummer 4 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Anlagen 1 und 2 der Berufliche Schulen Organisationsverordnung vom 11. Dezember 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 1011; 2013 S. 86), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. Juli 2019 (Mittl.Bl. BM M-V S. 63) geändert worden ist, werden wie beigefügt gefasst.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Schwerin, den 23. Juli 2020

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

> In Vertretung Steffen Freiberg

> > Mittl.bl. BM M-V 2020 S. 252

Zuständige Schulen und Einzugsbereiche der Berufsschulen ab dem Schuljahr 2020/2021

Zustandige Schulen und Einzugsbereiche der Berufsschulen ab dem Schuljanr	serursschulen	ab dem schuljanr zuzu/zuz1			(zu § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 1)
Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Bemerkungen
Agrarwirtschaft	ΑW				
twirtschaft	AW_LF				
Fachkraft Agrarservice	FAS	RBB LK Rostock	Güstrow	N-V	Landesfachklasse
	FWI	RBB LK Rostock	Güstrow	M-V	Landesfachklasse
Landwirt/Landwirtin	LAW	RBB LK Vorpommem-Greifswald Wolgast-Torgelow - EUROPASCHULE -	Torgelow	MSE, VG	
		RBB LK Rostock	Güstrow	MSE, HRO, LRO, VR	
		BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Wismar	LUP, NWM, LRO, SN	
Pferdewirt/Pferdewirtin	PFW	BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Wismar	N-W	Landesfachklasse
Tierwirt/Tierwirtin	TIW	RBB LK Rostock	Güstrow	M-V	Landesfachklasse
Gartenbau	AW_GB				
Gärtner/Gärtnerin	GÄR	BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neustrelitz	Neustrelitz	HRO, MSE, LRO, VG, VR	
Acraewirtschaft zugeordnete Bernfe mit	AW SP	BLS LK Nordwestmecklenburg - Berutsschulzenfrum Nord	Wismar	HRO, LUP, NWM, LRO, SN	
Agrammischant zugeofunete berure mit sonderpädagogischem Förderbedarf	70-MA				
Landwirtschaftshelfer/Landwirtschaftshelferin*	LFW	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	BBW	
		BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Wismar	NWM	
Gartenbauhelfer/Gartenbauhelferin	СВН	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	BBW, VG, VR, HRO, LRO, MSE, SN, LUP	
		BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Wismar	NWM	
Bautechnik	ВТ				
	BT_AB				
Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin Fliesen-, Platten- und Mosaikarheiten	ABF	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	N-W	Landesfachklasse
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/Fliesen-, Platten- und FPM	FPM				
Mosaiklegerin					
Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin	ABT	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	N-W	Landesfachklasse
	TBM	Do Honor and I between the footed to be dead file Tooksile	Joseph		وموراناطم وقوراناطم
Ausbautacharbeiter/ Ausbautacharbeiterin Zimmorarhoiten	ABZ	BLS Hanse- und Universitätsstadt Kostock für Lechnik	KOSIOCK	N-W	Landesfachklasse
Zimmerer/Zimmerin	ZIM				
Bauausführung Hochbau	BT_HB				
baufacharbeiterin Beton- und	HBB	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	N-V	Landesfachklasse
Stahlbetonarbeiten,					
Beton- und Stahlbetonbauer/Beton- und Stahlbetonbauerin	BSB				
Hochbaufacharbeiter/Hochbaufacharbeiterin	нвм	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	N-V	Landesfachklasse
Maurerarbeiten, Maurer/Maurerin	MAII				
Tiefbau	BT TB				
Tiefbaufacharbeiter/Tiefbaufacharbeiterin	TBK	BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neustrelitz	Neustrelitz	M-V	Landesfachklasse
Kanalbauarbeiten, Kanalbauer/Kanalbauerik	KAB				
	j				

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abkürzung	Berufliche Schule/	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Bemerkungen
Tiefbaufacharbeiter/Tiefbaufacharbeiterin	TBR	BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neustrelitz	Neustrelitz	N-V	Landesfachklasse
Rohrleitungsbauarbeiten, Bohrleitungsbauer/Bohrleitungsbauerin	8 0				
Tiefbaufacharbeiter/Tiefbaufacharbeiterin	TBS	BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neustrelitz	Neustrelitz	MSE. VG. VR. HRO. LRO	
Straßenbauarbeiten,	}	-			
Straßenbauer/Straßenbauerin,	STB	BLS Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Schwerin	LUP, NWM, SN, LRO	
Brunnenbauer/Brunnenbauerin	BRU				
Straßenwärter/Straßenwärterin	STW	BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neustrelitz	Neustrelitz	N-W	Landesfachklasse
Bautechnik zugeordnete Einzelberufe	BT_z				
Bauzeichner/Bauzeichnerin	BAZ	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	BBW, M-V	Landesfachklasse
Dachdecker/Dachdeckerin	DAD	r Technik	Rostock	HRO, MSE, LRO, VG, VR	
		Technik	Schwerin	LUP, NWM, SN	
Gebäudereiniger/Gebäudereinigerin	GBR		Greifswald	M-V	Landesfachklasse
Geomatiker/Geomatikerin	GEM	BLS Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Schwerin	∧- W	Landesfachklasse
Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin	VMT		Schwerin	N-V	Landesfachklasse
Bautechnik zugeordnete Berufe mit	BT_SP				
sonderpädagogischem Förderbedarf					
Ausbaufachwerker/Ausbaufachwerkerin*	ABW		Greifswald	BBW, VG, VR	
		stock für Technik	Rostock	HRO, LRO	
Hochbaufachwerker/Hochbaufachwerkerin*	HBW	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	BBW, VG, VR	
		r Technik	Rostock	HRO, LRO	
		BLS Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Schwerin	LUP, NWM, SN	
Tiefbaufachwerker/Tiefbaufachwerkerin*	TBW		Greifswald	BBW, VG, VR	
		RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Neubrandenburg	MSE	
Elektrotechnik	ET				
Elektrotechnik, Berufsschule	ET BS				
Elektroniker/Elektronikerin (Handwerk)	ELE	RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und	Neubrandenburg	MSE, VG, VR	
		Sonderpädagogik - Technik)		
		r Technik	Rostock	HRO, LRO, VR	
			Schwerin	LUP, NWM, SN	
Elektroniker/Elektronikerin für Automatisierungstechnik (Industrie)	ELA		Schwerin	M-V	Landesfachklasse
Elektroniker/Elektronikerin für Betriebstechnik (Industrie)	ELB	RBB Neubrandenburg Gesundheit - SoziaL und Sonderpädagogik - Technik	Neubrandenburg	MSE, VG, VR	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	HRO, LRO, VR	
		BLS Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Schwerin	LUP, NWM, SN	
Elektroniker/Elektronikerin für Geräte und Systeme (Industrie)	ELG	RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Neubrandenburg	MSE, VG, VR	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	HRO, LRO, VR, LUP, NWM, SN	
Elektroanlagenfachkraft	ELF	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	BBW	
Fachkraft für Veranstaltungstechnik	FVT	RBB LK Rostock	Güstrow	M-V	Landesfachklasse
Industrieelektriker/Industrieelektrikerin	IEL	Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	M-V	Landesfachklasse
-					

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abkürzung		Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Bemerkungen
Mechatroniker/Mechatronikerin	MET	urgische Seenplatte in Neustrelitz	Neustrelitz	MSE, VG	
			Güstrow	HRO, LRO, VR	
		BLS Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Schwerin	LUP, NWM, SN	
Elektrotechnik, zugeordnete Berufe mit sonderpädagogischem Förderbedarf	ET_SP				
Elektrowerker/Elektrowerkerin*	ELW	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	нко	
Ernährung und Hauswirtschaft	EH				
	9⁻н∃				
Fachkraft im Gastgewerbe	FGG	RBB LK Vorpommern-Rügen	Sassnitz	VR	
			Ribnitz-Damgarten	VR	
		RBB Wolgast-Torgelow - EUROPASCHULE -	Wolgast	VG	
			Waren	MSE	
		RBB LK Rostock	Bad Doberan	LRO	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe	Rostock	HRO	
			Parchim	LUP, SN	
		chulzentrum Nord	Wismar	NWM, SN	
Fachmann/Fachfrau für Systemgastronomie	FSG	βι	Rostock	M-V	Landesfachklasse
Hotelfachmann/Hotelfachfrau	HOF	RBB LK Vorpommern-Rügen	Sassnitz	VR	
			Ribnitz-Damgarten	VR	
		st-Torgelow - EUROPASCHULE -	Wolgast	VG	
		RBB Müritz	Waren	MSE	
			Bad Doberan	LRO	
		Universitätsstadt Rostock für Dienstleistung	Rostock	нко	
		RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Parchim	LUP, SN	
		BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Wismar	NWM, SN	
nn/Hotelkauffrau	НОК	RBB LK Vorpommern-Rügen	Sassnitz	M-V	Landesfachklasse
	KOC		Sassnitz	VR	
			Ribnitz-Damgarten	VR	
			Wolgast	NG	
			Waren	MSE	
			Neustrelitz	AL	
			Bad Doberan	LRO	
			Rostock	HRO	
		gslust-Parchim in Parchim	Parchim	LUP, SN	
		chulzentrum Nord	Wismar	NWM, SN	
Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau	RFM		Sassnitz	VR	
			Ribnitz-Damgarten	VR	
		lelow - EUROPASCHULE -	Wolgast	NG	
		RBB Müritz	Waren	MSE	
_			Bad Doberan	LRO	

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abkürzung	Berufliche Schule/	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Bemerkungen
		Regionales Berufliches Bildungszentrum			
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe	Rostock	HRO	
		gslust-Parchim in Parchim	Parchim	LUP, SN	
		chulzentrum Nord	Wismar	NWM, SN	
Nahrungsmittelgewerbe	EH_N				
Bäcker/Bäckerin	BÄC	RBB Wolgast-Torgelow - EUROPASCHULE -	Torgelow	VG, VR, MSE, HRO, LRO	
		RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Ludwigslust	LUP, NWM, SN	
Fachkraft für Lebensmitteltechnik	FLM	RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Ludwigslust	M-V	Landesfachklasse
		RBB LK Vorpommern-Rügen	Sassnitz	VR	Bildung einer Eingangsklasse zusätzlich
					Sonderregelung, um die Beschulung der
					Auszubildenden der fischverarbeitenden Betriebe der Insel Rügen zu gewährleisten.
Fachverkäufer/Fachverkäuferin im	FVB	RBB Wolgast-Torgelow - EUROPASCHULE -	Torgelow	VG, VR, MSE	
Lebensmittelhandwerk, Schwerpunkt Bäckerei, Konditorei		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe	Rostock	HRO, LRO, VR	
		RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Ludwigslust	LUP, NWM, SN	
Fachverkäufer/Fachverkäuferin im	FVF		Malchin	HRO, MSE, LRO, VR, VG	
Lebensmittelhandwerk, Schwerpunkt Fleischerei		RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Ludwigslust	LUP, NWM, SN	
	FLE		Malchin	HRO, MSE, LRO, VR , VG	
		RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Ludwigslust	LUP, NWM, SN	
Konditor/Konditorin	KON	RBB Wolgast-Torgelow - EUROPASCHULE -	Torgelow	M-V	Landesfachklasse
	н_н				
Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin	IMH	RBB Müritz	Waren	M-V	Landesfachklasse
Ernährung und Hauswirtschaft zugeordnete Berufe mit sonderpädagogischem Förderbedarf	eH_sP				
Fachpraktiker Küche (Beikoch)/	FPK	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	BBW, VG, VR	
		RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädaaootik - Technik	Neubrandenburg	MSE	
		versitätsstadt Rostock für Dienstleistung	Rostock	HRO, LRO	
			Parchim	LUP, SN	
		chulzentrum Nord	Wismar	NWM, SN	
Bäckerfachwerker/Bäckerfachwerkerin⁺	BÄW	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	BBW	
		RBB LK Ludwigstust-Parchim in Parchim	Ludwigslust	LUP	
Fachpraktiker Hauswirtschaft Fachpraktikerin Hauswirtschaft alt:	PHW	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	BBW, VG, VR	
shelfer/Hauswirtsch			Waren	MSE	
	HWH	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe	Rostock	HRO, LRO	
		auptstadt Schwerin für Technik	Schwerin	LUP, SN	
			Wismar	NWM	

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Bemerkungen
Helfer/Helferin im Gastgewerbe*	НGG	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	BBW, VG, VR	
		RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Neubrandenburg	MSE	
		k für Dienstleistung	Rostock	HRO, LRO	
		RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Parchim	LUP, SN	
Fahrzeugtechnik	FzT				
Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin	BKF		Güstrow	M-V	Landesfachklasse
Fachkraft im Fahrbetrieb	FFB		Güstrow	M-V	Landesfachklasse
Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/ Karosserie- und Fahrzeugbaumechanikerin, Mechaniker/Mechanikerin für Karosserieinstandhaltungstechnik	KFB MKI	nern-Rügen	Stralsund	M-V	Landesfachklasse
Kraftfahrzeugmechatroniker/ Kraftfahrzeugmechatronikerin	KFM	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	VG	
Ď		RBB Wolgast-Torgelow - EUROPASCHULE -	Torgelow	NG	
			Stralsund	VR	
		ourgische Seenplatte in Neustrelitz	Demmin	MSE	
			Güstrow	LRO	
		ck für Technik	Rostock	HRO	
			Hagenow	LUP	
			Schwerin	SN	
		sschulzentrum Nord	Wismar	NWM	
Fahrradmonteur/Fahrradmonteurin	FRM		Greifswald	BBW, M-V	Landesfachklasse
Land- und Baumaschinenmechatroniker/	LBM	BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neustrelitz	Demmin	N-W	Landesfachklasse
Land- und Baumaschinenmechatronikerin					
Fahrzeugtechnik zugeordnete Berufe mit	FzT_SP				
sonderpadagogischem Forderbedart	:		:		
Autofachwerker/Autofachwerkerin.* Fachpraktiker/Fachpraktikerin für KfzMechatronik*	PKM PKM		Greifswald	VG, VR	
		BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neustrelitz	Demmin	MSE	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	HRO, LRO	
Fahrzeugpfleger/Fahrzeugpflegerin*	FZP		Greifswald	NWM, LUP, MSE, LRO, VG, VR, SN	
Zweiradmechanikerwerker/ Zweiradmechanikerwerkerin**	ZRW	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	BBW, M-V	
Farbtechnik und Raumgestaltung	FTR				
Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin	MAL	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	HRO, LRO, MSE, VG, VR	
Bauten- und Objektbeschichter/Bauten- und Objektbeschichterin	BUO	BLS Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Schwerin	NWM, SN, LUP	
Fahrzeuglackierer/Fahrzeuglackiererin	FLC	BLS Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Schwerin	M-V	Landesfachklasse

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abkürzung	Berufliche Schule/	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Bemerkungen
		Regionales Berufliches Bildungszentrum			
Farbtechnik und Raumgestaltung zugeordnete Berufe mit sonderpädagogischem Förderbedarf	FTR_SP				
Bau- und Metallmaler/Bau- und Metallmalerin*	ВММ	RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Neubrandenburg	MSE	
		ir Technik	Rostock	HRO, LRO	
			Schwerin	LUP, NWM, SN	
Fachpraktiker/Fachpraktikerin für Fahrzeuglackierung*	PLC	BLS Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Schwerin	SN, VG	
Gesundheit und Pflege	GP				
Assistenz im Gesundheitswesen	GP_A				
Medizinischer Fachangestellter/ Medizinische Fachangestellte	MFA	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	VG, VR	
		RBB Müritz	Waren	MSE	
		BLS "A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Rostock	HRO, LRO	
		uptstadt Schwerin - Gesundheit und	Schwerin	LUP, NWM, SN	
Tiermedizinischer Fachangestellter/ Tiermedizinische Fachangestellte	TFA	BLS "A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Rostock		Landesfachklasse
Zahnmedizinischer Fachangestellter/ Zahnmedizinische Fachangestellte	ZFA	ASCHULE -	Greifswald	VG, VR	
)		RBB Müritz	Waren	MSE	
		BLS "A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Rostock	HRO, LRO	
		uptstadt Schwerin - Gesundheit und	Schwerin	LUP, NWM, SN	
Zahntechniker/Zahntechnikerin	ZAT	norell" am Klinikum Südstadt und der Hanse- und adt Rostock	Rostock	N-W	Landesfachklasse
Körperpflege	GP K				
Friseur/Friseurin	FRI		Stralsund	VG, VR	
		BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft und Verwaltung	Neubrandenburg	MSE	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe	Rostock	HRO, LRO	
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Gesundheit und Sozialwesen	Schwerin	LUP, SN, NWM	
Kosmetiker/Kosmetikerin	KSK	BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft und Verwaltung	Neubranden burg	Λ-Μ	alternierende Landesfachklasse (2020/2021 Neubrandenburg - alternierende Bildung der Eingangsklasse mit der BLS Schwerin für Gesundheit und Mozalwesen)
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Gesundheit und Sozialwesen	Schwerin	V-W	altemierende Landesfachklasse (2021/2022 Schwerin - altemierende Bildung der Eingangsklasse mit der BLS Neubrandenburg-Wirtschaft und Verwaltung)
Holztechnik	HT				
Tischler/Tischlerin	TIS	RBB Wolgast-Torgelow - EUROPASCHULE -	Wolgast	VG, VR	

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Bemerkungen
sowie			Waren	MSE, HRO, LRO	
Holzmechaniker/Holzmechanikerin	НОМ	Jwigslust-Parchim in Parchim	Hagenow	LUP, SN	
		chulzentrum Nord	Wismar	NWM, LRO	
Holzbearbeitungsmechaniker/ Holzbearbeitungsmechanikerin	HZM	BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Wismar	N-V	Landesfachklasse
Holztechnik zugeordnete Berufe mit sonderpädagogischem Förderbedarf	HT_SP				
Holzbearbeiter/Holzbearbeiterin*,	НОВ	RBB Müritz	Waren	MSE, HRO, LRO	
Fachpraktiker/Fachpraktikerin für Holzverarbeitung*, Holzfachwerkerin*	PHB	RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Надепом	LUP, SN	
	МОН	BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzenfrum Nord	Wismar	NWM, SN	
Informationstechnik	L				
Informationstechnik, Berufsschule	IT BS				
Fachinformatiker/Fachinformatikerin	NIT		Greifswald	BBW	
		RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Neubrandenburg	MSE	Einrichtung als Modellversuch für 3 Jahre seit 2019/2020; Schülerinnen und Schüler, die am RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial-und Sonderpädagogik - Technik im Rahmen des Modellversuchs zur Beschulung aufgenommen werden,
					konnen die Beschulung dort abschließen.
				HRO, LRO, VR, MSE, VG	
		BLS Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Schwerin	LUP, NWM, SN	
Informatikkaufmann/Informatikkauffrau**	Y Y			BBW	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	HRO,LRO, LUP, MSE, NWM, SN, VG, VR	
Informations- und Telekommunikationssystem- Kaufmann/ Informations- und Telekommunikationssystem-Kauffrau	Σ	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	N-V	Landesfachklasse
Informations- und Telekommunikationssystem- Elektroniker/Informations- und	ISE	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	BBW	
Telekommunikationssystem-Elektronikerin		RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Neubrandenburg	MSE	Die Standortentscheidung folgt der Entscheidung im Bildungsgang Fachinformatiker/ Fachinformatikerin.
		r Technik	Rostock	HRO, LRO, VR, MSE, VG	
			Schwerin	LUP, NWM, SN	
Labor- und Prozesstechnik	LP				
Biologielaborant/Biologielaborantin	BIL		Wismar		Landesfachklasse
Chemielaborant/Chemielaborantin	CHL	fsschulzentrum Nord	Wismar		Landesfachklasse
Textilreiniger/Textilreinigerin	TER	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	M-V	Landesfachklasse

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Bemerkungen
Medientechnik	MdT				
Medientechnik, Berufsschule	MdT_BS				
Medientechnologe/Medientechnologin Druck	MTD	RBB Müritz	Waren	M-V	Landesfachklasse
Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste	FAM	RBB Müritz	Waren	M-V	Landesfachklasse
Mediengestalter/Mediengestalterin Digital und Print	MDP	RBB Müritz	Waren	M-V	Landesfachklasse
Metalltechnik	MT				
Anlagentechnik und Metallbau	MT_AW				
Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin	ALM	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	M-V	Landesfachklasse
Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin für Sanitär, Heizungs- und Klimatechnik	ASH	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	VG, VR, MSE	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	HRO, LRO	
		BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Wismar	LUP, NWM, SN	
Feinwerkmechaniker/Feinwerkmechanikerin	FWM	BLS Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Schwerin	M-V	Landesfachklasse
Metallbauer/Metallbauerin	MBA	RBB Wolgast-Torgelow - EUROPASCHULE -	Wolgast	VG, VR	
		BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neustrelitz	Neustrelitz	MSE	
		RBB LK Rostock	Güstrow	HRO, LRO	
		RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Hagenow	LUP	
		BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Wismar	NWM, SN	
Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik	VMK	BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neustrelitz	Neustrelitz	M-V	Landesfachklasse
Werkzeugmechaniker/Werkzeugmechanikerin	WME	BLS Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Schwerin	M-V	Landesfachklasse
Zerspanungsmechaniker/ Zerspanungsmechanikerin	ZEM	BLS Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Schwerin	M-V	Landesfachklasse
Produktionstechnik	MT_PT				
Fachkraft Metalltechnik	FMT	RBB Wolgast-Torgelow - EUROPASCHULE -	Wolgast	BBW, VG	
		BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neustrelitz	Neustrelitz	MSE	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	HRO, LRO, VR	
		BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzenfrum Nord	Wismar	LUP, NWM, SN	
Fertigungsmechaniker/Fertigungsmechanikerin	FME	RBB LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	MSE, VG, VR	
		BLS Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Schwerin	HRO, LUP, NWM, LRO, SN	
Gießereimechaniker/Gießereimechanikerin	GME	RBB Wolgast-Torgelow - EUROPASCHULE -	Torgelow	N-V	Landesfachklasse
Industriemechaniker/Industriemechanikerin	IME	RBB LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	MSE, VG, VR	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	HRO, LRO	
		BLS Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Schwerin	LUP, NWM, SN	
Konstruktionsmechaniker/	KOM	RBB Wolgast-Torgelow - EUROPASCHULE -	Wolgast	VG, VR	
Konstruktionsmechanikerin		BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neustrelitz	Neustrelitz	MSE	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	HRO, LRO	
		BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Wismar	LUP, NWM, SN	
Maschinen- und Anlagenführer/ Maschinen- und Anlagenführerin, Lebensmitteltechnik	MFL	RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Ludwigslust	M-V	Landesfachklasse

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abkürzung	Berufliche Schule/	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Bemerkungen
		Regionales Berufliches Bildungszentrum			
Maschinen- und Anlagenführer/	MAF	BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Wismar	N-V	Landesfachklasse
Maschinen- und Anlagenführerin,					
Metalltechnik und Kunststofftechnik, Textiltechnik,					
Druckweiter- und Papierverarbeitung					
Umweltschutztechnische Berufe	MT_UT				
Fachkraft für Abwassertechnik	FAT	RBB LK Vorpommern-Rügen	Ribnitz-Damgarten	Λ-Μ	Landesfachklasse
Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft	FKA	RBB LK Vorpommern-Rügen	Ribnitz-Damgarten	Λ-Μ	Landesfachklasse
Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice	FRK	RBB LK Vorpommern-Rügen	Ribnitz-Damgarten	N-W	Landesfachklasse
Fachkraft für Wasserversorgungstechnik	FWV	RBB LK Vorpommern-Rügen	Ribnitz-Damgarten	N-V	Landesfachklasse
Metalltechnik zugeordnete Einzelberufe/ Duales	MT z				
Studium	I				
Technischer Produktdesigner/	TPD	BLS Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Schwerin	N-W	Landesfachklasse
Technische Produktdesignerin					
Technischer Systemplaner/	TSP	BLS Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Schwerin	N-W	Landesfachklasse
Technische Systemplanerin					
Metalltechnik zugeordnete Berufe mit	MT_SP				
sonderpädagogischem Förderbedarf					
Baugruppenmechaniker/	BGM	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	BBW, M-V	
Baugruppenmechanikerin**					
Metallbearbeiter/Metallbearbeiterin,	MEB	RBB Wolgast-Torgelow - EUROPASCHULE -	Wolgast	BBW, VG	
Fachpraktiker/Fachpraktikerin für Metallbearbeitung,	PMB	RBB LK Vorpommern-Rügen	Sassnitz	VR	
Metallfachwerker/Metallfachwerkerin		RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und	Neubrandenburg	MSE	
	MEW	Sonderpädagogik - Technik)		
		RIS Hanse- und Universitätestadt Rostock für Tachnik	Rostock	HBO I BO	
		בבס וומוסס מוא סווא מוא מממנו אספוסט ומו ו במווווא	NOOSCOL	() = () = () = () = () = () = () = () =	
		BLS Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Schwerin	LUP, NWM, SN	
Seefahrt und Fischwirtschaft	SF				
Fischwirt/Fischwirtin,	FIW	RBB LK Vorpommern-Rügen	Sassnitz	N-W	Landesfachklasse
Fachrichtung Küstenfischerei und kleine Hochseefischerei					
Schiffsmechaniker/Schiffsmechanikerin	SME	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	N-W	Landesfachklasse
Wirtschaft und Verwaltung	WV				
Handel	WV_H				
Automobilkaufmann/Automobilkauffrau	AUK	RBB Müritz	Malchin	MSE, VG	alternierende Bildung der Eingangsklasse mit der BLS Wismar (Schuljahr 2020/21 Waren/ Malchin)
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft	Rostock	HRO, LRO, VR	
		BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Wismar	LUP, NWM, SN	alternierende Bildung der Eingangsklasse
		D			mit der BLS Waren/Malchin (Schuljahr 2021/22 Wismar)
Descript/Proprietie	000	BIS Hanse, und Universitätestadt Rostock für Wirtschaft	Bostock	X-W	andecfachk acca
Ulogistini i.i i.	OYO i	DECT Harise- and Offiversitation (Notice) for white of an	NOSICON	^ -I/1	Earl design in asset
Florist/Floristin	FLO	RBB LK Vorpommern-Rugen	Ribnitz-Damgarten	N-M	Landesfachklasse
Kaufmann/Kauffrau im E-Commerce	KEC	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft	Rostock	HRO, LRO, VR	Eingangsklasse

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abkürzung		Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Bemerkungen
		Regionales Berufliches Bildungszentrum			
				W	Landesfachklasse ab dem 2. Ausbildungsjahr
		BLS Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung Schwerin	Schwerin	LUP, NWM, SN	Eingangsklasse
		RBB Müritz		MSE, VG	Eingangsklasse
Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel	KEH		Greifswald	9/	
		RBB Wolgast-Torgelow - EUROPASCHULE -	Wolgast	۸G	
			Torgelow	VG	
		RBB LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	VR	
			Sassnitz	VR	
			Ribnitz-Damgarten	VR	
		RBB Müritz		MSE	
			Malchin	MSE	
		ourgische Seenplatte in Neubrandenburg für wattung	Neubrandenburg	MSE	
			Güstrow	LRO	
			Bad Doberan	LRO	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft	Rostock	HRO	
		t-Parchim in Parchim	st	LUP	
				NS	
		BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Wismar	NWM	
Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Außenbandel	ΚΩΑ			VG VR	
	j Ž	senplatte in Neubrandenburg für	lenburg	MSE	
			Bad Doberan	LRO	
		Iniversitätsstadt Rostock fiir Wirtschaff		URH	
		altung		LUP, NWM, SN	
Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Außenhandel, Fachrichtung Außenhandel	KAA	RBB LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	M-V	Landesfachklasse
Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/ Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte	PKA	BLS "A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hanse- und If Universitätsstadt Rostock	Rostock	M-V	Landesfachklasse
Verkäufer/Verkäuferin	VKÄ	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	9/	
		RBB Wolgast-Torgelow - EUROPASCHULE -	Wolgast	VG	
			Torgelow	NG	
		RBB LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	VR	
			Sassnitz	VR	
			Ribnitz-Damgarten	VR	
		BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für It Wirtschaft und Verwaltung	Neubrandenburg	MSE	
				MSE	
				MSE	
		RBB LK Rostock	Güstrow	LRO	
				LRO	

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abkürzung		Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Bemerkungen
		ck für Wirtschaft	Rostock	HRO	
		RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Ludwigslust	LUP	
		BLS Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung Schwerin	Schwerin	NS	
		BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Wismar	NWM	
Lager und Verkehr	<i>NN</i> 7 <i>N</i>				
Fachlagerist/Fachlageristin	FLT	RBB LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	VG, VR	
		BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Mitschaft und Venwalt inn	Neubrandenburg	MSE	
		BLS Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung Schwerin	Schwerin	HRO, LUP, NWM, LRO, SN	
Fachkraft für Hafenlogistik	표		Rostock	N-V	Landesfachklasse
Fachkraft für Kurier-, Express- und	FKE	Seenplatte in Neubrandenburg für	Neubrandenburg	M-V	Landesfachklasse
Postdienstleistungen,	!				
Kautmann/Kautfrau fur Kurier-, Express- und Postdienstleistungen	XXE				
Fachkraft für Lagerlogistik	FLK		Stralsund	VG, VR	
			Rostock	HRO, LRO	
		g für	Neubrandenburg	MSE	
		nwerin für Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	LUP, NWM, SN	
Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugsservice	MKU	BLS Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung 🤇	Schwerin	M-V	Landesfachklasse
Kaufmann/Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistung	KSL	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft	Rostock	HRO, MSE, LRO, VG, VR	
		BLS Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung Schwerin	Schwerin	LUP, NWM, SN	
Riro- und Industriedienstleistungen	WV BI				
Kaufmann fiir Riiromanadament/	KBM	RBB Graifswald - FUROPASCHIII E -	Greifswald	BBW VG	
Kauffrau für Büromanagement					
			Stralsund	VR	
		Seenplatte in Neubrandenburg für	Neubrandenburg	MSE	
			Waren	MSE	
			Güstrow	LRO	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft	Rostock	HRO	
		RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Parchim	LUP	
		BLS Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung Schwerin	Schwerin	NS	
		BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Wismar	NWM	
Fachkraft für Schutz und Sicherheit, Servicefachkraft für Schutz und Sicherheit	FSS SFS	BLS Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Schwerin	M-V	Landesfachklasse
Industriekaufmann/Industriekauffrau	IKA	Seenplatte in Neubrandenburg für	Neubrandenburg	MSE, VG	
			Rostock	HBO I BO VB	
		PER I K I udwinglief-Parchim in Parchim	Parchim	IIIO NWW SN	
_			Taicilli	LOT, INVIEW, CIA	

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Bemerkungen
Justizfachangestellter/Justizfachangestellte	Snr		Güstrow	N-V	Landesfachklasse
	SDM	ourgische Seenplatte in Neubrandenburg für erwaltung	Neubrandenburg	MSE, VG, VR	
			Rostock	HRO, LRO, VG, VR	
		tadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	LUP, NWM, SN	
Kaufmann/Kauffrau im Gesundheitswesen	KIG	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	MSE, VG, VR	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft	Rostock	HRO, LUP, NWM, LRO, SN	
Kaufmann/Kauffrau für Tourismus und Freizeit	KTF	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	VG, VR	
			Waren	MSE	
				HRO, LRO	
		BLS Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	LUP, NWM, SN	
Tourismuskaufmann (Kaufmann für Privat- und Geschäftsreisen)/Tourismuskauffrau (Kauffrau für Privat- und Geschäftsreisen)	TOK	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft	Rostock	N-V	Landesfachklasse
Sport- und Fitnesskaufmann/ Sport- und Fitnesskauffrau	SFI	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	MSE, VG, VR	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft	Rostock	HRO, LUP, NWM, LRO, SN	
Veranstaltungskaufmann/	VAK	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft	Rostock	HRO, MSE, LRO, VG, VR	
Veranstaltungskauffrau		BLS Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung		LUP, NWM, SN	
Verwaltungsfachangestellter/ Verwaltungsfachangestellte	VFA	EUROPASCHULE -	Greifswald	MSE, VG, VR	
		RBB LK Rostock	Güstrow	HRO, MSE, LRO	
		BLS Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	LUP, NWM, SN	
Finanz- und Rechtsdienstleistungen	WV_FR				
Bankkaufmann/Bankkauffrau	BAK		Greifswald	MSE, VG, VR	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft	Rostock	HRO, LRO	
		BLS Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung Schwerin	Schwerin	LUP, NWM, SN	
Fachangestellter/Fachangestellte für	FAD	BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Mirtschaft und Verwaltung	Neubrandenburg	M-V	Landesfachklasse
Immobilienkaufmann/Immobilienkauffrau	IMK		Waren	N-V	Landesfachklasse
Notarfachangestellter/Notarfachangestellte	NFA	shauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	M-V	Landesfachklasse
Rechtsanwaltsfachangestellter/ Rechtsanwaltsfachangestellte	RFA	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	MSE, VG, VR	
•			Rostock	HRO, LRO	
		ərin für Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	LUP, NWM, SN	
/-	SVF	RBB LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	VG, VR	
Sozialversicherungsfachangestellte		BLS Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung Schwerin	Schwerin	HRO, LUP, MSE, NWM, LRO, SN	

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abkürzung	gszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Bemerkungen
Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte	SFA		Greifswald	VG, VR	
		g für	Neubrandenburg	MSE	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft	Rostock	HRO, LRO	
		BLS Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung Schwerin	Schwerin	LUP, NWM, SN	
Kaufmann/Kauffrau für Versicherungen und Finanzen	KVF	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft Rostock	Rostock	HRO, MSE, LRO, VG, VR	
		BLS Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	LUP, MSE, NWM, SN, VG	
Kaufmann/Kauffrau für Verkehrsservice	KVS	BLS Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung Schwerin	Schwerin	M-V	Landesfachklasse
Wirtschaft und Verwaltung zugeordnete Berufe mit sonderpädagogischem Förderbedarf	WV_SP				
Fachpraktiker/Fachpraktikerin für Floristik*	PFL	ıern-Rügen	Ribnitz-Damgarten	VR	
ımunikation*	BKR PBK		Greifswald	BBW, VG, VR	
		RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Neubrandenburg	MSE	
		sschulzentrum Nord	Wismar	NWM, LUP, LRO	
Lagerfachhelfer/Lagerfachhelferin*	ГАН		Greifswald	BBW	
		RBB LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	VG, VR	
			Neubrandenburg	MSE	
		stock für Dienstleistung	Rostock	HRO, LRO	
Verkaufshilfe, Fachpraktiker/Fachpraktikerin im Verkauf	VKH PVK	ld - EUROPASCHULE -	Greifswald	BBW	
		RBB LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	VG, VR	
		RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Neubrandenburg	MSE	
			Rostock	HRO, LRO	
		BLS Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Schwerin	LUP, NWM, SN	
	BV_TZ				
Berufsausbildungsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	BVB		Greifswald	BBW, VG	
		RBB Wolgast-Torgelow - EUROPASCHULE -	Wolgast	VG	
		::	Torgelow	VG	
		RBB LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	VR	
		<u>07 L</u>	Sassnitz	VR	
			Kibnitz-Dangaren	V.K.	
		KBB Muniz	Waren	MSE	
_	_	4	Maichin	MSE	

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abkürzung	Berufliche Schule/	Standort der Beschulung Einzugsbereich	Einzugsbereich	Bemerkungen
		Regionales Berufliches Bildungszentrum			
		BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft und Verwaltung	Neubrandenburg	MSE	
		RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und	Neubrandenburg	MSE	
		Sonderpädagogik - Technik			
		BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neustrelitz	Neustrelitz	MSE, JA	
			Demmin	MSE	
		RBB LK Rostock	Güstrow	LRO	
			Bad Doberan	LRO	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	HRO	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe	Rostock	HRO	
		RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Parchim	LUP	
			Ludwigslust	LUP	
			Hagenow	LUP	
		BLS Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Schwerin	NS	
		BLS Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung Schwerin	Schwerin	NS	
		BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Wismar	NWM	
* 1st für einen Auszubildenden/eine Auszubildende im Finzelfall.	I kein zutreffender F	i stificeiene Auszubildende im Einzelfall kein zutreffender Einzurstsbereich annenehen ist die Antranstellung beim zuständigen Schulträger (8.46 in Verbindung mit 8.45 Schuldesetz des Landes W-V) erfonderlich um die Aufhahme an der PI S im	en Schulträger (8 46 in Verbindung	mit 8 45 Schuldesetz des Landes M-V) erfe	forderlich um die Aufnahme an der Bl.S im

* Ist für einen Auszubildenden/eine Auszubildende im Einzelfall kein zutreffender Einzugsbereich angestrebten Ausbildungsberuf zu erreichen.
** Aufgrund der geringen Schülerzahl wird auf die Ausweisung als Landesfachklasse verzichtet.

Legende der Abkürzungen:	:	: :	
Kurzbezeichnung	Langbezeichnung	Kurzbezeichnung	Langbezeichnung
HRO	Hanse- und Universitätsstadt Rostock	N-W	Land Mecklenburg-Vorpommern
LRO	Landkreis Rostock		
LUP	Landkreis Ludwigslust-Parchim	BBW	Berufsbildungswerk Greifswald
MSE	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	٩٢	Jugendanstalt Neustrelitz
NWM	Landkreis Nordwestmecklenburg	논	Landkreis
NS	Landeshauptstadt Schwerin	BLS	Berufliche Schule
۸G	Landkreis Vorpommern-Greifswald	RBB	Regionales Berufliches Bildungszentrum
VR	Landkreis Vorpommern-Rügen		

Zuständige Schulen und Einzugsbereiche für die beruflichen Vollzeitbildungsgänge ab dem Schuljahr 2020/2021

Zuständige Schulen und Einzugsbereiche für die	e beruflichen	Zuständige Schulen und Einzugsbereiche für die beruflichen Vollzeitbildungsgänge ab dem Schuljahr 2020/2021			Anlage (zu§4 Absatz 3 und§5 Absatz 1)	Anlage 2 d § 5 Absatz 1)
Schulart/Bildungsgang	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Zur Verfügung stehende Schülerplätze in Bemerkungen der Eingangsstufe	Bemerkungen
Berufsvorbereitungsjahr						
(einjährig)	BVJ	RBB Wolgast-Torgelow - EUROPASCHULE -	Wolgast	VG	16	
			Torgelow	NG NG	16	
		RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	NG	18	
		RBB LK Vorpommern-Rügen	Sassnitz	VR	16	
			Ribnitz-Damgarten	VR, HRO, LRO	0	
		RBB LK Rostock	Güstrow	LRO, HRO	18	
		RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Neubrandenburg	MSE	34	
		RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Parchim	LUP	16	
			Ludwigslust	LUP	16	
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Gesundheit und Sozialwesen	Schwerin	NS	32	
			Waren	MSE	16	
		BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neustrelitz	Neustrelitz	MSE	16	
		BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord -	Wismar	MWM	16	
Berufsvorbereitungsjahr 2 (zweijährig)	BVS	RBB Wolgast-Torgelow - EUROPASCHULE -	Torgelow	VG, VR	16	
		RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Neubrandenburg	MSE	36	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Dienstleistung Rostock und Gewerbe	Rostock	нко, ско	36	
		BLS Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Schwerin	LUP, NWM, SN	32	

Schulart/Bildungsgang	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Zur Verfügung stehende Schülerplätze in Bemerkungen der Eingangsstufe	Bemerkungen
Berufsvorbereitungsjahr Ausländer (zweijährig)	вуја	RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Parchim	٩n٦	18	Entscheidung zur Klassenbildung in Abhängigkeit von
			Ludwigslust	TUP	18	Anmeldungen
		RBB Wolgast-Torgelow - EUROPASCHULE -	Wolgast	٥٨	16	Entscheidung zur Klassenbildung in Abhängigkeit von der Zahl der
			Torgelow	9A	0	Anmeldungen
		RBB LK Rostock	Güstrow	LRO	0	
		RBB LK Vorpommern-Rügen	Sassnitz	VR	0	Entscheidung zur Klassenbildung in Abhängigkeit von
			Ribnitz-Damgarten	VR	0	der Zahl der Anmeldungen
		RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Neubrandenburg	MSE	16	
		Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe	Rostock	нко	18	
		BLS Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Schwerin	SN	0	
		BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord -		NWM	0	

Schulart/Bildungsgang	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Zur Verfügung stehende Schülerplätze in der	Bemerkungen
Berufsfachschule					- Eligangasara	
ranken- und Altenpflegehilfe	KAH	BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord -	Wismar	NWM	24	
		RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Neubrandenburg	MSE, VG, VR	24	
		BLS "A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Rostock	HRO, LRO	24	probeweise für das Schuljahr 2020/2021
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Gesundheit und	Schwerin	SN, LUP	24	probeweise für
		Sozialwesen				das Schuljahr 2020/2021
						Bildung einer
						Klasse zum 01.02.2021
		BLS an der Asklepios Kliniken GmbH Pasewalk	Pasewalk	NG NG	0	Klassenbildung
						alle zwei Jahre
						probeweise ab
						dem Schuljahr
						zo 19/zozo, im Schuliahr
						2020/2021 keine
						Klassenbildung
Berufsfachschule Masseur/Masseurin und medizinischer Bademeister/ medizinische Bademeisterin	MMB	RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Neubrandenburg	MSE, VG		probeweise für die Schuljahre 2020/2021 und 2021/2022
		BLS "A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Rostock	HRO, LRO, VR, SN, LUP, NWM		probeweise für die Schuljahre 2020/2021 und 2021/2022
Höhara Barnfefacherchula						
nonere beruisiacriscilule						
	H (
	EK!	BLS LK Nordwestmecklenburg - Berutsschulzentrum Nord -		N-M		
	DAA	BLS an der Universitätsmedizin Greifswald -KöR-	ald	M-V		
Höhere Berufsfachschule Entbindungspflege	HB H	BLS "A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Rostock	N-V		keine Eingangs- klasse,
						auslaufender Rildungsgang
						Diluuigogaig

Schulart/Bildungsgang	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Zur Verfügung stehende Schülerplätze in Bemerkungen der	Bemerkungen
					Eingangsstufe	
Höhere Berufsfachschule Gesundheits- und	GKK	BLS an der Universitätsmedizin Greifswald -KöR-	Greifswald	Λ-Μ		keine Eingangs-
Kinderkrankenpflege						klasse,
						auslaufender
						Bildungsgang
		RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und	Neubrandenburg	Λ-Μ		keine Eingangs-
		Sonderpädagogik - Technik				klasse,
						auslaufender
						Bildungsgang
		BLS "A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hanse-	Rostock	Λ-Μ		keine Eingangs-
		und Universitätsstadt Rostock				klasse,
						auslaufender
						Bildungsgang
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Gesundheit und	Schwerin	N-W		keine Eingangs-
		Sozialwesen				klasse,
						auslaufender
						Bildungsgang

					Zur Verfügung stehende	
Schulart/Bildungsgang	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	ätze in	Bemerkungen
					Eingangsstufe	
Höhere Berufsfachschule Gesundheits- und	GKP	BLS an der Universitätsmedizin Greifswald -KöR-	Greifswald	∧- W		keine Eingangs-
Krankenpflege						klasse,
						auslaufender Bildingsgang
		DBB 1 K Vomommem Dinen	Straleund	MV		bilduligsgarig
			Oli disulid	A-10-1		klasse
						auslaufender
						Bildungsgang
		RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und	Neubrandenburg	Λ-Μ		keine Eingangs-
		Sonderpädagogik - Technik				klasse,
						auslaufender
						Bildungsgang
		BLS an der Asklepios Kliniken GmbH Pasewalk	Pasewalk	N-W		keine Eingangs-
						klasse,
						auslaufender
						Bildungsgang
		RBB Müritz	Waren	M-V		keine Eingangs-
						klasse,
						auslaufender
						Bildungsgang
		BLS an der KMG-Klinikum GmbH Güstrow	Güstrow	N-V		keine Eingangs-
						auslaufender
						Bildungsgang
		BLS "A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hanse-	Rostock	N-W		keine Eingangs-
		und Universitätsstadt Rostock				klasse,
						auslaufender
						Bildungsgang
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Gesundheit und	Schwerin	N-V		keine Eingangs-
		Sozialwesen				klasse,
						auslaufender
						Bildungsgang
		BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord -	Wismar	N-W		keine Eingangs-
						klasse,
						auslaufender
						Bildungsgang
Höhere Berufsfachschule Logopädie	FOG	BLS an der BLS an der Universitätsmedizin Greifswald -KöR-	Greifswald	N-W		
Höhere Berufsfachschule Medizinisch-technische Assistenz für Funktionsdiagnostik	MTF	RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Gesundheit und Sozialwesen	Schwerin	N-V		
Höhere Berufsfachschule Medizinisch-technische	MTL	BLS an der Universitätsmedizin Greifswald -KöR-	Greifswald	N-W		
	-					•

Schulart/Bildungsgang	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Zur Verfügung stehende Schülerplätze in Bemerkungen der Eingangsstufe	Bemerkungen
Laborassistenz		BLS Landeshauptstadt Schwerin für Gesundheit und Sozialwesen	Schwerin	M-V		
Höhere Berufsfachschule Medizinisch-technische Radiologieassistenz	MTR	RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Neubrandenburg	M-V		
		BLS "A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Rostock	M-V		
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Gesundheit und Sozialwesen	Schwerin	N-V		
Höhere Berufsfachschule Orthoptie	ORT	BLS an der Universitätsmedizin Greifswald -KöR-	Greifswald	M-V		
Höhere Berufsfachschule Pflegefachmann/ Pflegefachfrau	PFF	BLS an der Universitätsmedizin Greifswald -KöR-	Greifswald	M-V		1. und 2. Jahrgangsstufe
		RBB LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	M-V		1. und 2. Jahrgangsstufe
		RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Neubrandenburg	M-V		1. und 2. Jahrgangsstufe
		BLS an der Asklepios Kliniken GmbH Pasewalk	Pasewalk	M-V		1. und 2. Jahrgangsstufe
		RBB Müritz	Waren	N-V		1. und 2. Jahrgangsstufe
		BLS an der KMG-Klinikum GmbH Güstrow	Güstrow	M-V		1. und 2. Jahrgangsstufe
		BLS "A, Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Rostock	M-V		1. und 2. Jahrgangsstufe
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Gesundheit und Sozialwesen	Schwerin	N-V		1. und 2. Jahrgangsstufe
		BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord -	Wismar	M-V		1. und 2. Jahrgangsstufe

Schulart/Bildungsgang	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Zur Verfügung stehende Schülerplätze in Bemerkungen der Eingangsstufe	Semerkungen
Höhere Berufsfachschule Physiotherapie	РНҮ	RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Neubrandenburg	N-W		
		BLS "A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Rostock	∧-M		
		BLS an der KMG-Klinikum GmbH Güstrow	Güstrow	N-W		
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Gesundheit und Sozialwesen	Schwerin	Λ-Μ		
Höhere Berufsfachschule Altenpflege	ALP	RBB LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	∧-W		keine Eingangs-
						klasse,
						auslaufender Rildungsdand
		RBB Müritz	Waren	M-V		keine Eingangs-
						klasse,
						auslaufender Bildungsgang
		RRB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und	Neubrandenburg	W-V		keine Findands-
		Sonderpädagogik - Technik				klasse,
						auslaufender Bildungsdand
		BLS "A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hanse-	Rostock	N-W		keine Eingangs-
		und Universitätsstadt Rostock				klasse,
						auslaufender
						Bildungsgang
Höhere Berufsfachschule Medizinische Dokumentation	MDO	BLS an der Universitätsmedizin Greifswald -KöR-	Greifswald	M-V		
Höhere Berufsfachschule Pharmazeutisch-technische Assistenz	PTA	RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Gesundheit und Sozialwesen	Schwerin	∧-M		
Duales Studium	DST	RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Neubrandenburg	M-V		

					:	
Schulart/Bil dungsgang	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	zur verngung stehende Schülerplätze in Bemerkungen der Eingangsstufe	Bemerkungen
Sozialwesen						
Höhere Berufsfachschule Sozialassistenz	SOA	RBB LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	VG, VR	09	
		RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Neubrandenburg	MSE	09	
		RBB LK Rostock	Güstrow	LRO	09	
		BLS "A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Rostock	нко	09	
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Gesundheit und Sozialwesen	Schwerin	LUP, NWM, SN	104	
Höhere Berufsfachschule Sozialassistenz	SOA	RBB LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	VG, VR	25	
einjährig für Seiteneinsteiger (2. Ausbildungsjahr)		RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Neubrandenburg	MSE	25	
		RBB LK Rostock	Güstrow	LRO	0	keine
						Eingangsklasse
						im Schuljahr
					.,	2020/2021,
						Bildung einer
						Eingangsklasse
						voraussichtlich ab
					0	dem Schuljahr
					,	2021/2022
		BLS "A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hanse-	Rostock	HRO, LRO	40	ab Schuljahr
		und Universitätsstadt Rostock			.,	2021/2022
						voraussichtlich
						Einzugsbereich
						HRO
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Gesundheit und	Schwerin	LUP, NWM, SN	25	
						_

Schulart/Bildungsgang	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Zur Verfügung stehende Schülerplätze in Bemerkungen der Eingangsstufe	Bemerkungen
Höhere Berufsfachschule Projekt "Staatlich anerkannter	ENZ	RBB LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	VG, VR	25	
Erzieher/Staatlich anerkannte Erzieherin für 0- bis 10- Jährige"		RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädaaooik - Technik	Neubrandenburg	MSE	25	
		RBB LK Rostock	Güstrow	LRO	0	keine Klassenbildung zum Schuljahr 2020/2021, Zuweisung der Schüler und Schülerinnen an die BLS "A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hanse- und Universitäis- stadt Rostock
		BLS "A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Rostock	HRO	20	
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Gesundheit und Sozialwesen	Schwerin	LUP, NWM, SN	20	
Fachgymnasium*						
Fachgymnasium Bautechnik	FGB	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	N-W	15	
Fachgymnasium Datenverarbeitungstechnik	FGD	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	HRO, MSE, LRO, VG, VR	30	
		BLS Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Schwerin	LUP, MSE, NWM, SN, VG, VR	30	
Fachgymnasium Elektrotechnik	FGE	RBB LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	MSE, VG, VR	15	
Fachqymnasium Ernährungswissenschaft	FGH	BLS Hanse- und Universitätsstadt Kostock für Technik RBB LK Vorbommern-Rügen	Rostock Velgast	HRO, LRO, LUP, MSE, NWM, SN VG. VR. MSE	15 26	
,		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe	Rostock	HRO, LRO, LUP, MSE, NWM, SN	30	
Fachgymnasium Metalltechnik	FGM	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	N-M	10	
Fachgymnasium Gesundheit und Pflege	FGP	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	VG, VR	27	
		BLS Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	LUP, NWM, SN	59	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe	Rostock	HRO, LRO, MSE	06	
Fachgymnasium Sozialpädagogik	FGS	RBB LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	VG, VR	45	
		BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft und Verwaltung	Neubrandenburg	MSE	58	
		BLS Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	LUP, NWM, SN	99	
		RBB LK Rostock	Güstrow	HRO, LRO	48	

Schular/Bildungsgang	Abkürzung	Berufliche Schule/	Standort der	Einzugsbereich	Zur Verfügung stehende Schülerplätze in	Bemerkungen
)	Kegionales Berufliches Bildungszentrum	Beschulung	•)
Fachgymnasium Wirtschaft	FGW	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	VG	26	
		RBB Wolgast-Torgelow - EUROPASCHULE -	Wolgast	VG	26	
			Torgelow	NG NG	56	
		RBB LK Vorpommem-Rügen	Stralsund	VR	26	
			Velgast	VR	26	
		BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft und Verwaltung	Neubrandenburg	MSE	20	
		RBB Müritz	Waren	MSE	26	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft	Rostock	HRO, LRO	22	
		RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Parchim	LUP	26	
			Ludwigslust	LUP	26	
		BLS Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	NS	30	
		dwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord -	Wismar	MMN	47	
Fachgymnasium Technische Assistenz für Informatik	XTA	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	M-V	5	
Fachgymnasium Gestaltungs- und Medientechnik	FGT	RBB Müritz	Waren	M-V	26	
		BLS Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Schwerin	M-V	26	
Fachoberschule*						
Fachoberschule Emährung und Hauswirtschaft	FOH	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe	Rostock	^- W	0	Keine Klassenbildung zum Schuljahr 2020/2021
Fachoberschule Technik (Bautechnik, Elektrotechnik, Metalltechnik)	FOB FOE FOM	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	М-V	0	Keine Klassenbildung zum Schuljahr 2020/2021
Fachoberschule Sozialpädagogik	FOS	RBB LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	∧- W	0	Keine Klassenbildung zum Schuljahr 2020/2021
Fachoberschule Verwaltung	FOV	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft	Rostock	M-V	12	
Fachoberschule Wirtschaft	FOW	RBB LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	VG, VR, HRO, LRO	0	Keine Klassenbildung zum Schuljahr 2020/2021
		BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Neubrandenburg Wirtschaft und Verwaltung	Neubrandenburg	MSE, HRO, LRO	24	

Schulart/Bildungsgang	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Zur Verfügung stehende Schülerplätze in Bemerkungen der Eingangsstufe	Bemerkungen
		BLS Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	LUP, SN, NWM	0	Keine Klassenbildung zum Schuljahr 2020/2021
		BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Wismar	MWIN	0	Keine Klassenbildung zum Schuljahr 2020/2021
Fachschule						
Technik und Wirtschaft						
Fachschule Betriebswirtschaft	BEW**	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft	Rostock	WV	0	berufsbegleitend, Keine Klassenbildung zum Schuljahr 2020/2021
		BLS Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	M-V	25	berufsbegleitend
Fachschule Hotel- und Gaststättengewerbe	BEW***	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe	Rostock	^-W	0	Keine Klassenbildung zum Schuljahr 2020/2021

Schulart/Bildungsgang	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Zur Verfügung stehende Schülerplätze in Bemerkungen der Eingangsstufe	Bemerkungen
Fachschule Technik (Elektrotechnik,	TET	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	N-V	25	
Maschinentechnik)	TMT	BLS Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Schwerin	V-M	15	alternierend Schuljahr 2020/2021 TMT
Fachschule Bautechnik	TBT	BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neustrelitz	Neustrelitz	^-W	0	Keine Klassenbildung zum Schuljahr 2020/2021
					0	berufsbegleitend, Keine Klassenbildung zum Schuljahr 2020/2021
Seefahrt						
Fachschule Seefahrt; Nautik	NAU	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	N-W		
Fachschule Seefahrt, Offizier/Offizierin, Kapitän/Kapitänin nationale Fahrt	NNF	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	M-V		
Fachschule Seefahrt, Kapitän/Kapitänin auf Fischereifahrzeugen (BKü)	NAF	RBB LK Vorpommern-Rügen	Sassnitz	N-V		
Fachschule Seefahrt; Schiffsmaschinist/Schiffsmaschinistin	SMA	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik RBB LK Vorpommern-Rügen	Rostock Sassnitz	N-W		
Fachschule Seefahrt; Schiffsbetriebstechnik	TSB	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	M-V		
Sozialwesen						
Fachschule Sozialwesen, Projekt Aufbauweiterbildung "Staatlich anerkannter Erzieher/Staatlich anerkannte Erzieherin"	ERA	RBB LK Rostock	Güstrow	M-V	25	berufsbegleitend

Schulart/Bildungsgang	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Zur Verfügung stehende Schülerplätze in Bemerkungen der Eingangsstufe	Bemerkungen
Fachschule Sozialwesen,	ERZ	RBB LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	VG, VR	09	
Fachrichtung Sozialpädagogik			Stralsund	VG, VR	0	berufsbegleitend, keine Klassenbildung im Schuljahr 2020/2021, Zuordnung zum Einzugsbereich der BLS "A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hanse- und Universitäts- stadt Rostock
		RBB LK Rostock	Güstrow	LRO	36	
		BLS "A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hanse-	Rostock	HRO	09	
		und Universitätsstadt Rostock	Rostock	HRO, LRO, VG,VR	24	berufsbegleitend, Zuordnung VR, VG in den Einzugsbereich befristet für das Schuljahr

Schulart/Bildungsgang	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Zur Verfügung stehende Schülerplätze in Bemerkungen der Eingangsstufe	Bemerkungen
		RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Neubrandenburg	MSE	09	
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Gesundheit und	Schwerin	LUP, NWM, SN	22	
		Sozialwesen	Schwerin	LUP, NWM, SN	25	berufsbegleitend
Fachschule Sozialwesen,	HEP	RBB LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	VG, VR	30	
Fachrichtung Heilerziehungspflege		RBB LK Rostock	Güstrow	HRO, LRO	30	
		RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Neubrandenburg	MSE	24	
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Gesundheit und Sozialwesen	Schwerin	LUP, NWM, SN	36	

* Bei den vorgegebenen Schülerplätzen für das Fachgymnasium und für die Fachoberschule ist ein Austausch in den Fachrichtungen möglich.

^{***} Fachschule für Wirtschaft mit der Fachrichtung Hotel- und Gaststättengewerbe; Abschluss: Staatlich geprüfter Betriebswirt/Staatlich geprüfte Betriebswirt/Staatlich geprüfte Betriebswirt/Staatlich geprüfte Betriebswirtin Fachrichtung Hotel- und Gaststättengewerbe

Gunu	Hanse- und Universitätsstadt Rostock	itock	Landkreis Ludwigslust-Parchim	-andkreis Mecklenburgische Seenplatte	-andkreis Nordwestmecklenburg	-andeshauptstadt Schwerin	Landkreis Vorpommern-Greifswald	_andkreis Vorpommern-Rügen	Land Mecklenburg-Vorpommern		Regionales Berufliches Bildungszentrum	lule	Körperschaft des öffentlichen Rechts
Legende der Abkürzungen: Kurzbezeichnung	HRO Hanse- und L	LRO Landkreis Rostock	LUP Landkreis Luc	MSE Landkreis Me	NWM Landkreis No	SN Landeshaupt	VG Landkreis Vol	VR Landkreis Vo	M-V Land Meckler	LK	RBB Regionales B	BLS Berufliche Schule	KöR Körperschaft

^{**} Fachschule für Wirtschaft mit der Fachrichtung Betriebswirtschaft, Abschluss: Staatlich geprüfter Betriebswirt/Staatlich geprüfte Betriebswirtin Fachrichtung Betriebswirtschaft

Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Mehrarbeitsvergütungserlass – MAVE M-V –)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 1. Juli 2020

1. Allgemeines

- 1.1 Mehrarbeit im Schuldienst liegt vor, wenn Unterricht über die nach der arbeitsvertraglich geschuldeten Unterrichtsverpflichtung (Teilzeitarbeitsverhältnis) oder über die in der Lehrkräfte-Arbeitszeit-Landesverordnung in der jeweils geltenden Fassung festgelegte regelmäßige Pflichtstundenzahl (Regelstundenmaß) hinaus erteilt wird. Veränderungen in der Unterrichtsverpflichtung können sich aus der Verwaltungsvorschrift zur Einrichtung und Führung von kurzfristigen Unterrichtsstundenkonten für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei dienstlichen Gründen vom 7. Juni 2016 ergeben.
- 1.2 Vorrangig ist für geleistete Mehrarbeit Freizeitausgleich (Dienstbefreiung) innerhalb eines Jahres zu gewähren. Unterrichtsfreie Zeit ist auf Freizeitausgleich nicht anzurechnen. Anträgen von Lehrkräften auf Freizeitausgleich ist stattzugeben, wenn keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen. Es ist darauf zu achten, dass der Freizeitausgleich nicht durch anderweitige dienstliche Verpflichtungen unterbrochen wird. Der Anspruch bleibt bei Versetzungen und Abordnungen einschließlich Teilabordnungen erhalten.
- 1.3 Nicht geleistete Mehrarbeit ist ohne Rücksicht auf die Ursache ihres Ausfalls nicht als Arbeitszeit anzurechnen; sie darf weder entschädigt noch in sonstiger Weise abgegolten werden.
- 1.4 Nichtvoraussehbare Mehrarbeit liegt vor, wenn Mehrarbeit im Rahmen des Direktionsrechtes der Schulleiterin oder des Schulleiters angeordnet wird, weil das nach Nummer 1.5 erforderliche Mitbestimmungsverfahren nicht mehr rechtzeitig eingeleitet werden kann. Diese Mehrarbeit wird, soweit sich der ursächliche Grund nicht verändert, nach fünf Unterrichtstagen wie voraussehbare Mehrarbeit behandelt. In diesem Fall hat die Schulleiterin oder der Schulleiter unverzüglich die Genehmigung der Mehrarbeit bei der zuständigen Schulbehörde zu beantragen und das nach Nummer 1.5 erforderliche Mitbestimmungsverfahren einzuleiten.
- 1.5 Voraussehbare Mehrarbeit liegt vor, wenn der Ausfall einer Lehrkraft – unabhängig von dessen Dauer – so rechtzeitig bekannt ist, dass für diesen Fall das personalvertretungsrechtliche Mitbestimmungsverfahren gemäß § 70 Absatz 1 Nummer 7 des Personalvertretungsgesetzes durchgeführt werden kann.
- 1.6 Zum Beginn des Schul- und Schulhalbjahres sind durch die Schulen Dienstpläne (Stundenpläne) zu erstellen. Die Dienstpläne sind fortlaufend den aktuellen Veränderungen anzupassen, um die rechtzeitige Beteiligung der zuständigen

- Personalvertretung sicherzustellen. Auf Antrag der Lehrkraft ist dieser eine Durchschrift des Dienstplanes auszuhändigen. Entsprechendes gilt für die monatlich fortzuführende Übersicht über die angefallenen Mehrarbeitsstunden für die einzelne Lehrkraft.
- 1.7 Die Gesamtarbeitszeit einer Lehrkraft darf einschließlich einer Vereinbarung über die Führung eines Arbeitszeitkontos – die regelmäßige Pflichtstundenzahl nicht um mehr als drei, im Bereich der beruflichen Schulen nicht mehr als sechs Stunden überschreiten.
- 1.8 Gemäß § 207 des Neunten Sozialgesetzbuches sind schwerbehinderte Lehrkräfte auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freizustellen. Ohne schriftliche Einverständniserklärung einer schwerbehinderten Lehrkraft darf diese nicht zur Mehrarbeit herangezogen werden.
- 1.9 Im Bereich der beruflichen Schulen gelten ergänzend die Vorschriften der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur "Schuljahresarbeitszeitmodell für Lehrkräfte an beruflichen Schulen".

2. Vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte

2.1 Voraussetzungen der Anrechnung und Zahlung der Vergütung

Die Vergütung gemäß Nummer 2.2 wird nur gewährt, wenn die Mehrarbeit

- a) schriftlich angeordnet oder genehmigt wurde und
- b) die regelmäßige Pflichtstundenzahl um mehr als drei Unterrichtsstunden im Kalendermonat überschritten wird und aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht durch Freizeitausgleich innerhalb von zwölf Kalendermonaten ausgeglichen werden kann.

Bei Vorliegen der unter Satz 1 genannten Voraussetzungen erfolgt eine Anrechnung als Mehrarbeit nach Nummer 2.2 Satz 1 ab der ersten Unterrichtsstunde. Wenn absehbar ist, dass ein Freizeitausgleich innerhalb eines Jahres aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht erfolgen kann, ist die Zahlung der Vergütung von Mehrarbeit bereits zum Zeitpunkt der Absehbarkeit und damit vor Ablauf der Jahresfrist möglich. Zwingende dienstliche Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn der Dienstplan keine Möglichkeiten für die Gewährung des Freizeitausgleiches eröffnet. Die vorzeitige Zahlung der Vergütung der Mehrarbeit ist schriftlich zu begründen.

2.2 Höhe der Vergütung der vollzeitbeschäftigten Lehrkräfte

Vollzeitbeschäftigten Lehrkräften an den öffentlichen Schulen wird für Mehrarbeit eine Vergütung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gezahlt. Die Höhe der Vergütung der Mehrarbeit für vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte richtet sich nach § 4 Absatz 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung (MVergV) in der nach Maßgabe des § 1 des Besoldungsüberleitungsgesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 376), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Februar 2018 (GVOBI. M-V S. 50, 51) fortgeltenden Fassung

- a) für Lehrkräfte, die in Entgeltgruppe 10 TV-L und niedriger eingruppiert sind, nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 MVergV,
- b) für Lehrkräfte, die in die Entgeltgruppe 11 TV-L entsprechend einem Lehramt der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, dessen Eingangsamt mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist, eingruppiert sind, und für Lehrkräfte, die entsprechend einem Lehramt der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt an Grundschulen eingruppiert sind, nach § 4 Absatz 3 Nummer 2 MVergV,
- c) für Lehrkräfte, die in die Entgeltgruppe 13 TV-L entsprechend einem Lehramt der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, dessen Eingangsamt mindestens der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist, an Förderschulen und Regionalen Schulen eingruppiert sind, nach § 4 Absatz 3 Nummer 3 MVergV und
- d) für Lehrkräfte, die in die Entgeltgruppe 13 TV-L oder höher entsprechend einem Lehramt der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt an Gymnasien oder beruflichen Schulen eingruppiert sind, nach § 4 Absatz 3 Nummer 4 MVergV

in Höhe der sich für die § 4 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 MVergV nach den besoldungsrechtlichen Maßgaben des Landes jeweils ergebenden Sätzen. Die Mehrarbeitsvergütungssätze ergeben sich aus Anlage 9 der Bekanntmachung des Finanzministeriums zum jeweils aktuellen geltenden Besoldungsund Versorgungsanpassungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

3. Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte

3.1 Teilzeitbeschäftigten Lehrkräften kann Mehrarbeit angewiesen werden. Die Mehrarbeit soll möglichst gleichmäßig verteilt werden. Sofern die Lehrkraft dies wünscht, soll sie bei der Anordnung von Mehrarbeit, für die ein Vergütungsan-

spruch entsteht, vorrangig berücksichtigt werden. Die Höhe der anordnungsfähigen Mehrarbeit ist abhängig vom Gesamtbeschäftigungsumfang. Ohne Einverständnis der Lehrkraft kann Mehrarbeit nur in folgendem Umfang angeordnet werden:

Beschäftigungsumfang 50 bis 65% eine Stunde Mehrarbeit pro Woche

Beschäftigungsumfang 66 bis 80% zwei Stunden Mehrarbeit pro Woche

Beschäftigungsumfang 81 bis 100% drei Stunden Mehrarbeit pro Woche.

- 3.2 Längerfristige Mehrarbeit ist mit der jeweiligen Lehrkraft arbeitsvertraglich zu vereinbaren.
- 3.3 Angestellte teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte erhalten für jede geleistete Mehrarbeit die sonst üblicherweise für Unterrichtsstunden gezahlte anteilmäßige Vergütung (§ 24 Absatz 2 TV-L), soweit die regelmäßige Pflichtstundenzahl vollbeschäftigter Lehrkräfte nicht überschritten wird, die Mehrarbeit schriftlich angeordnet oder genehmigt wurde und ein Ausgleich durch Freizeitausgleich innerhalb des in Nummer 1.2 Satz 1 genannten Zeitraumes nicht möglich ist. Nummer 2.1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Wird von einer teilzeitbeschäftigten Lehrkraft durch nicht durch Freizeit ausgeglichene Mehrarbeit die regelmäßige Pflichtstundenzahl einer vollzeitbeschäftigten Lehrkraft überschritten, erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage dieses Erlasses nach Nummer 2.
- 3.4 Für teilzeitbeschäftigte verbeamtete Lehrkräfte gilt Nummer 3.3 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der anteilmäßigen Vergütung die anteilmäßige Besoldung nach § 6 Absatz 1 Bundesbesoldungsgesetz in der nach Maßgabe des § 1 des Besoldungsüberleitungsgesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 376) fortgeltenden Fassung tritt.

4. Verfahrensregelungen

Die Beantragung, Genehmigung oder Anordnung von voraussehbarer Mehrarbeit erfolgt grundsätzlich nach dem Muster der Anlage. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift. Die Genehmigung oder Anordnung obliegt der zuständigen Schulbehörde. Die zuständige Schulbehörde kann Kompetenzen auf die Schulen übertragen, wenn sichergestellt ist, dass nicht über die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel hinaus Mehrarbeit veranlasst wird und dadurch die sachgerechte Verwendung der Mittel für Mehrarbeit möglich bleibt.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Juli 2025 außer Kraft.

Schwerin, den 1. Juli 2020

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur Bettina Martin

Anlage

	_
Muster für die Beantragung, Genehmigung und An	ordnung von Mehrarbeit
Stempel/ Kopfbogen der Schule	
1. Antrag	
Für die teilzeitbeschäftigte/ vollzeitbeschäftigte Leh	rkraft
wird ab bis über die Anordnung/ Genehmigung von wöchentlich/ insges Mehrarbeit in dem Fach/ den Fächern	samtUnterrichtsstunde/n
Das Einverständnis der Lehrkraft liegt vor/ liegt nich	ht vor.
Datum	Schulleiterin/Schulleiter
Stellungnahme des örtlichen Personalrates	der Schule
Der örtliche Personalrat erhebt gegen die o. g. Maß Einwände:	Inahme keine Einwände/ folgende
Datum	Örtlicher Personalrat
Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftra	gten der Schule
Die Gleichstellungsbeauftragte erhebt gegen die o. Einwände:	g. Maßnahme keine Einwände/ folgende
Datum	Gleichstellungsbeauftragte der Schule
4. Genehmigung/ Anordnung	
Die Mehrarbeit wird wie oben beantragt genehmigt ist auf den o. g. Zeitraum begrenzt und kann jederz	
Die Mehrarbeit wird aus den folgenden Gründen ni	cht genehmigt/ angeordnet:
	Schulbehörde

Rahmenplan für das Fach Berufliche Orientierung

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 24. Juli 2020

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemeinbildenden Schulen wird nach § 9 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBI. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBI. M-V S. 719) geändert worden ist, folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

 Der Unterricht im Fach Berufliche Orientierung erfolgt vom Schuljahr 2020/2021 an nach einem Rahmenplan. Der Rahmenplan steht zum Download bereit unter:

https://www.bildung-mv.de/schueler/schule-und-unterricht/faecher-und-rahmenplaene/rahmenplaene-an-allgemeinbildenden-schulen/

2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Schwerin, den 24. Juli 2020

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

> In Vertretung Steffen Freiberg

Rahmenplan für das Fach Französisch als spätbeginnende Fremdsprache

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 24. Juli 2020

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemeinbildenden Schulen wird nach § 9 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBI. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBI. M-V S. 719) geändert worden ist, folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

 Der Unterricht im Fach Französisch als spätbeginnende Fremdsprache erfolgt vom Schuljahr 2020/2021 an nach einem Rahmenplan. Der Rahmenplan steht zum Download bereit unter:

https://www.bildung-mv.de/schueler/schule-und-unterricht/faecher-und-rahmenplaene/rahmenplaene-an-allgemeinbildenden-schulen/

2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Schwerin, den 24. Juli 2020

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

> In Vertretung Steffen Freiberg

Rahmenpläne für Fach- und Abendgymnasien

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 24. Juli 2020

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen wird nach § 9 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719) geändert worden ist, folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

 An den Fach- und Abendgymnasien erfolgt der Unterricht in den Fächern Englisch und Französisch vom Schuljahr 2020/2021 an nach einem neuen Rahmenplan. Die Rahmenpläne stehen zum Download bereit unter:

https://www.bildung-mv.de/schueler/schule-und-unterricht/faecher-und-rahmenplaene/rahmenplaene-an-allgemeinbildenden-schulen/

- Die Rahmenpläne in den unter Nummer 1 genannten Fächern gelten für Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2020/2021 in die Jahrgangsstufe 11 eines Fach- oder Abendgymnasiums eintreten.
- 3. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die "Rahmenpläne für die Vorstufe des Fachgymnasiums" in den unter Nummer 1 genannten Fächern (unveröffentlicht) außer Kraft.

Schwerin, den 24. Juli 2020

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

> In Vertretung Steffen Freiberg

Rahmenpläne für die Primarstufe

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 24. Juli 2020

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemeinbildenden Schulen wird nach § 9 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBI. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBI. M-V S. 719) geändert worden ist, folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

 Der Unterricht in der Primarstufe erfolgt in den Fächern Deutsch und Sachunterricht vom Schuljahr 2020/2021 an nach einem neuen Rahmenplan. Die Rahmenpläne stehen zum Download bereit unter:

https://www.bildung-mv.de/schueler/schule-und-unterricht/faecher-und-rahmenplaene/rahmenplaene-an-allgemeinbildenden-schulen/

- Die Rahmenpläne für die Primarstufe in den unter Nummer 1 genannten Fächern gelten für Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2020/2021 in die Jahrgangsstufe 1 eintreten.
- Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 in die Jahrgangsstufe 2, 3 oder 4 eintreten, gelten für die Fächer Deutsch und Sachunterricht die Rahmenpläne vom 23. Juli 2004 (Mittl.bl. BM M-V S. 450) fort.
- Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2020 in Kraft.
 Die unter Nummer 3 genannten Rahmenpläne treten am 31. Juli 2023 außer Kraft.

Schwerin, den 24. Juli 2020

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

> In Vertretung Steffen Freiberg

Rahmenpläne für die schulartunabhängige Orientierungsstufe

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 24. Juli 2020

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemeinbildenden Schulen wird nach § 9 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBI. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBI. M-V S. 719) geändert worden ist, folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

- Der Unterricht in der schulartenunabhängigen Orientierungsstufe erfolgt in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik vom Schuljahr 2020/2021 an nach einem neuen Rahmenplan. Die Rahmenpläne stehen zum Download bereit unter:
 - https://www.bildung-mv.de/schueler/schule-und-unterricht/faecher-und-rahmenplaene/rahmenplaene-an-allgemeinbildenden-schulen/
- Die Rahmenpläne für die Orientierungsstufe in den unter Nummer 1 genannten Fächern gelten für Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2020/2021 in die Jahrgangsstufe 5 eintreten.
- Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 in die Jahrgangsstufe 6 eintreten, gelten für die Fächer Deutsch und Mathematik die Rahmenpläne vom 15. Juli 2010 (Mittl. bl. BM M-V S. 544) und für das Fach Englisch der Rahmenplan vom 2. September 2009 (Mittl.bl. BM M-V S. 867) fort.
- Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2020 in Kraft. Die unter Nummer 3 genannten Rahmenpläne treten am 31. Juli 2021 außer Kraft.

Schwerin, den 24. Juli 2020

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

> In Vertretung Steffen Freiberg

Vorabhinweise zu den zentralen Prüfungen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 23. Juli 2020

Zur Vorbereitung der zentralen Abschlussprüfungen, insbesondere zu der Struktur, dem Ablauf und den zugelassenen Hilfsmitteln sowie den Schwerpunkten der Fächer, in denen die vorherige Bekanntgabe erforderlich ist, wird nach § 67 Absatz 1 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBI. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBI. M-V S. 719) geändert worden ist, Folgendes bestimmt:

- Die Vorabhinweise für die Aufgaben zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen in den allgemein bildenden Fächern 2022, die Vorabhinweise für die Aufgaben zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen in den berufsbezogenen Fächern 2022, die Vorabhinweise für die Aufgaben zu den zentralen schriftlichen Prüfungen zur Fachhochschulreife 2021 und die Vorabhinweise für die Aufgaben zu den zentralen schriftlichen Prüfungen zum Erwerb der Mittleren Reife 2021 werden verbindlich festgeschrieben.
- 2. Die unter Nummer 1 genannten Vorabhinweise stehen zum Download bereit unter:

https://www.bildung-mv.de/schueler/pruefungen-und-abschluesse/vorabhinweise/

3. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Schwerin, den 23. Juli 2020

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

> In Vertretung Steffen Freiberg

Durchführung der komplexen Leistungsermittlung im Kompetenzbereich Sprechen in der gymnasialen Oberstufe im Unterricht der modernen Fremdsprachen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 24. Juli 2020

Die Abiturprüfungsverordnung vom 19. Februar 2019 (Mittl.bl. BM M-V S. 2, 54), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. April 2020 (Mittl.bl. BM M-V S. 160) geändert worden ist, schreibt in § 22 Absatz 5 eine komplexe Leistungsermittlung im Kompetenzbereich Sprechen vor. Für die Durchführung dieser komplexen Leistungsermittlung wird gemäß § 16 Absatz 2 der Abiturprüfungsverordnung durch die oberste Schulbehörde Folgendes bestimmt:

1. Die komplexe Leistungsermittlung im Kompetenzbereich Sprechen im Unterricht der modernen Fremdsprachen in der gymnasialen Oberstufe erfolgt gemäß den Bestimmungen der "Handreichung zur komplexen Leistungsermittlung im Kompetenzbereich Sprechen in der gymnasialen Oberstufe im Unterricht der modernen Fremdsprachen". Die Handreichung steht in den Fächern Englisch, Französisch, Polnisch, Russisch, Schwedisch und Spanisch zum Download bereit unter:

https://www.bildung-mv.de/schueler/schule-und-unterricht/faecher-und-rahmenplaene/rahmenplaene-an-allgemeinbildenden-schulen/

- Die unter Nummer 1 genannte Handreichung gilt für Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2020/2021 in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe eintreten.
- 3. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Schwerin, den 24. Juli 2020

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

> In Vertretung Steffen Freiberg

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern,

19048 Schwerin, E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS

Großer Moor 34, 19055 Schwerin,

Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022

E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 12,50 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: $8,75~{\rm EUR}$ zuzüglich Versandkosten Produktionsbüro TINUS